

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 140

vom 23. Jänner 1920.

Anwesend:

Präsident *S e i t z* und sämtliche Kabinettsmitglieder; ferner die Unterstaatssekretäre Dr. *E i s l e r*, *G l ö c k e l*, *M i k l a s*, Dr. *R e s c h* und Dr. *W a i s s*.

Zugezogen:

vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. *G r i m m*,
ferner zu Punkt 7: vom Staatsamt für Heerwesen Sektionschef Dr. *K r a l o w s k y*,
zu Punkt 11: vom Staatsamt für Finanzen Ministerialrat Dr. *W i l f l i n g*.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. *R e n n e r*.

Dauer: 14.00 – 20.00 Uhr.

Reinschrift (38 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO Geheimer Anhang zum KRP (Konzept!) über die Besichtigung der Internierungsstation der ungarischen Volksbeauftragten in Karlstein (7 Seiten)

Inhalt:

1. Staatlicher Rohstoff-Kredit.
2. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Liquidierungsgesetzes.
3. Unterhaltsbeiträge der Kriegerwitwen.
4. Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung, womit § 1, P.3 des Gesetzes vom 4. Juli 1910, L.G.Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert wird.
5. Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung, worin Bestimmungen über das Dienst Einkommen der Lehrpersonen an Öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen erlassen

werden.

6. Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung über die Errichtung und Erhaltung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen.
7. Gesetz, womit Maßnahmen zur Ausscheidung der überzähligen Berufsmilitärpersonen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis getroffen werden (Militär-Abbaugesetz).
8. Durchführung des Monopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte.
9. Erhöhung des Fettpreises.
10. Abschluss eines Vertrages mit dem Deutschen Reiche über die Verwertung der dort lagernden Kriegsgüter der ehemaligen österreichisch-ungarischen Armee.
11. Forderung der Rechnungsbeamten nach Einreihung in die Vorrückungsgruppe B.
12. Übergabe des Pellagrafonds an die italienische Regierung.

Beilagen:

Beilage (zu Punkt 1) betr. Entwurf des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Beantwortung eines Angebots der englischen Regierung wegen Gewährung von Rohstoffkredit (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Entwurf einer Vollzugsanweisung zur Durchführung des Liquidierungsgesetzes (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über einen Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung zum Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrer, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung zum Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrer, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung (7 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vorlage der Staatsregierung über das Militärabbaugesetz mit Begründung, Vollzugsanweisung samt Verordnungsblatt (17 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Einführung des Monopols für Mineralwasser und Mineralwasserprodukte (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung über die Übergabe des Pellagrafonds an die italienische Regierung (3 Seiten)

Staatlicher Rohstoff-Kredit.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass der englische Konsul P h i l i p o t t s ein Telegramm von Sir William G o o d e erhalten habe, worin dieser mitteilt, dass die englische Regierung geneigt wäre, Österreich einen Rohstoff-Kredit zu gewähren, und zwar für den Bezug von Rohstoffen und Fertigfabrikaten aus England, Holland, Spanien und Schweden. Die betreffenden Kreditanteile würden lediglich zu Ankäufen in den jeweils als Kreditgeber in Betracht kommenden Ländern verwendet werden müssen. Sir William G o o d e habe um sofortige telegraphische Mitteilung ersucht, welche Artikel aus den genannten Ländern am drängendsten benötigt werden.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beabsichtige Konsul P h i l i p o t t s auf Grund des mit Vertretern der hauptsächlich in Betracht kommenden Industrien gepflogenen Einvernehmens die aus der Beilage zum vorliegenden Protokoll ersichtliche Antwort zu erteilen.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s empfiehlt, bei Verwendung des erhofften Kredites auch auf die Rohstoffbedürfnisse der Brauindustrie Rücksicht zu nehmen.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r beantragt, dass in den Beirat von Treuhändern neben Vertretern industrieller Organisationen auch solche von Gewerkschaften zugezogen werden.

~~Unter~~Staatssekretär Dr. D e u t s c h unterstützt diesen Antrag, spricht sich jedoch mit Rücksicht auf die in England herrschende Temperenzbewegung gegen die vom Staatssekretär Dr. Loewenfeld-Russ verlangte ausdrückliche Bedachtnahme auf die Brauindustrie aus.

Einen gleichen Standpunkt nimmt auch der Vorsitzende ein.

Der Kabinettsrat genehmigt sohin den vom Staatssekretär Ing. Z e r d i k vorgeschlagenen Entwurf für die der englischen Regierung zu erteilende Antwort mit der Maßgabe, dass in Punkt II, Abs. 2 ausdrücklich die Zuziehung von Vertretern industrieller und gewerkschaftlicher Organisationen in den Beirat von Treuhändern vorgesehen werde.

Gleichzeitig wird das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eingeladen, gelegentlich der Veröffentlichung eines Communiqués über diese Angelegenheit der Presse als Richtlinien für die Erörterung des Gegenstandes auch einen offiziellen Kommentar über die Auffassung der Regierung zu liefern.

2.

Vollzugsanweisung zur Durchführung des Liquidierungsgesetzes.

Der V o r s i t z e n d e legt dem Kabinettsrate den Entwurf einer Vollzugsanweisung, womit zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 577, nähere

Bestimmungen über die Liquidation erlassen werden, vor und erörtert die bei ihrer Ausarbeitung zugrundegelegten Gesichtspunkte.

Staatssekretär Dr. R e i s c h gibt der Anschauung Ausdruck, dass der Aufbau der Vollzugsanweisung mit den Intentionen des Liquidierungsgesetzes nicht in Einklang stehe, weshalb er sich die Erstattung von Gegenvorschlägen vorbehalten müsse.

Der Kabinettsrat beschließt daher über Antrag des Vorsitzenden, den Entwurf der Vollzugsanweisung einer Kabinettskonferenz der an der Liquidierung beteiligten Staatssekretäre unter Zuziehung der Referenten zu überweisen, die ihn in einer am Montag den 28. Jänner d. J. um 10 Uhr vormittags in der Staatskanzlei stattfindenden Sitzung vorzubereiten und sodann in der Kabinettsitzung am 27. Jänner d. J. Bericht zu erstatten haben wird.

3.

Unterhaltsbeiträge der Kriegerwitwen.

Der V o r s i t z e n d e bringt zur Kenntnis, dass aus Kreisen der Abgeordneten das dringende Verlangen nach einer materiellen Besserstellung der Witwen und Waisen nach Kriegern erhoben worden sei. Er erbitte daher die Entscheidung des Kabinettsrates, ob die Staatsämter für Heereswesen und für Finanzen beauftragt werden sollen, eine Erhöhung dieser Kategorie von Unterhaltsbeiträgen vorzunehmen.

Unterstaatssekretär Dr. D e u t s c h führt aus, dass Unterhaltsbeiträge gegenwärtig an Angehörige von Volkswehrleuten mit einem monatlichen Aufwand von 3 Millionen Kronen, dann an die Angehörigen von Invaliden, Vermissten, Gestorbenen und Gefallenen mit einem monatlichen Aufwand von 21 Millionen Kronen und schließlich an Angehörige von Kriegsgefangenen mit einem monatlichen Aufwand von 14 Millionen Kronen, einschließlich das diesen gewährten 50% Zuschusses, ausgezahlt werden. Es sei wiederholt der Wunsch geäußert worden, den Angehörigen von Invaliden, Vermissten, Gestorbenen und Gefallenen den gleichen 50% Zuschuss zu gewähren, wie er den Angehörigen von Kriegsgefangenen zugestanden wurde. Redner habe aber wegen der dadurch entstehenden schweren finanziellen Belastung Bedenken getragen, der Erfüllung dieser Forderung näher zu treten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h fügt ergänzend hinzu, dass die Kriegerwitwen bereits nach dem Militärversorgungsgesetz zu behandeln seien und die Unterhaltsbeiträge nur noch übergangsweise weiterbeziehen. Sine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge hätte zur Folge, dass die Kriegerwitwen mehr erhielten, als ihre künftigen Rentenbezüge ausmachen und dadurch ganz davon abgelenkt würden, ihre Rentenansprüche geltend zu machen.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich Staatssekretär H a n u s c h und Unterstaatssekretär Dr. R e s c h beteiligten, beschließt der Kabinettsrat, die Staatsämter für Heerwesen und für Finanzen einzuladen, einvernehmlich den Klubpräsidenten der koalitierten Parteien mitzuteilen, dass aus den oben angeführten Gründen eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge der Kriegerwitwen und- Waisen nicht in Aussicht genommen werden könne.

4.

Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung, womit § 1 P. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl. Nr. 115, betreffend das Diensteskommen der Volks- u. Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert wird.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass die steiermärkische Landesversammlung am 28. November 1919 einen Gesetzesbeschluss gefasst habe, womit § 1 Punkt 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl. Nr. 115, betreffend das Diensteskommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert wird.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluss vom Standpunkte der Staatsgesetze zu keinerlei Bedenken Anlass gebe, stelle der sprechende Unterstaatssekretär den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihm zu der Mitteilung an die steiermärkische Landesregierung ermächtigen, dass seitens der Staatsregierung gegen den Gesetzesbeschluss eine Vorstellung nicht erhoben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt werde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

5.

Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung, worin Bestimmungen über das Diensteskommen der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen erlassen werden.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l gibt dem Kabinettsrate bekannt, dass die Landesversammlung in Vorarlberg am 6. Dezember 1919 einen Gesetzesbeschluss gefasst habe, worin Bestimmungen über das Diensteskommen der Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen erlassen werden.

Die wichtigsten Grundsätze dieses Gesetzes bestehen darin, dass die dauernd angestellten

Lehrpersonen in ihren Bezügen und Ruhegenüssen den Staatsbediensteten der VII. bis II. Rangsklasse nach den bis zum Inkrafttreten des Besoldungsübergangsgesetzes (Gesetz vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 57) geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Witwen und Waisen dieser Lehrpersonen wie die Hinterbliebenen der Staatsbediensteten der II. bis VII. Rangsklasse nach den dermaligen Gesetzen behandelt werden.

Diese Bestimmungen beinhalten eine wesentliche Besserstellung der Vorarlberger Lehrerschaft, deren Bezüge bisher durch das Gesetz vom 5. August 1908, L.G.Bl.Nr. 44, in einer den derzeitigen Verhältnissen keineswegs mehr entsprechenden Weise geregelt gewesen sei und wären daher von diesem Standpunkte aus wärmstens zu begrüßen. Mit dem Gesetze solle übrigens nur der gegenwärtigen Notlage der Lehrerschaft gesteuert werden. Es trage, wie im Artikel 1 angeführt wird, nur provisorischen Charakter.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes geben jedoch zu mehrfachen Bedenken Anlass.

Zunächst stehe die in der Einführungsklausel enthaltene Bezeichnung „Der Vorarlberger Landtag“ nicht im Einklang mit der Terminologie des § 1 des Gesetzes vom 14. November 1918, St.G.Bl. Nr. 24, über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern und des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 79, über die Volksvertretung, wonach die gesetzgebenden Körperschaften der Länder Landesversammlungen heißen.

Nach Artikel 2, Absatz 1, sollen alle Rechte und Ansprüche, die aus diesen Gesetz erwachsen, an dem Tage erlöschen, an dem durch ein neues Gesetz andere Bestimmungen auf diesem Gebiete in Kraft treten. Diese Bestimmung könnte in der Praxis zu vielen Schwierigkeiten Anlass geben und wäre besser den Durchführungsbestimmungen eines künftigen Gesetzes zu überlassen, ob und inwieweit die Bestimmungen dieses Gesetzes aufgehoben werden. Nach dem 2. Absatz dieses Paragraphen sei dieses neue Gesetz „spätestens dann zu schaffen, sobald die Gehaltsverhältnisse der Angestellten des Staates und des Landes gesetzlich neu geregelt sind“. Hiezu sei zu bemerken, dass die Gehaltsverhältnisse der Staatsangestellten unterdessen bereits durch das eingangs erwähnte Besoldungsübergangsgesetz vom 18. Dezember 1919 neu geregelt worden und daher die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Auftrages der Landesversammlung an sich selbst zum Teile bereits gegeben seien.

§ 1 des Gesetzes enthalte, abgesehen von dem etwas unklaren Einleitungssatze „das Gesetz bezieht sich zunächst“ noch folgende Bestimmung, die zu Bedenken Anlass gebe. Es überlasse die Regelung der Entlohnung der Religionslehrer, der Bezüge der Supplenten und Aushilfslehrer und der als Supplentinnen und Aushilfslehrerinnen bestellten Arbeitslehrerinnen der Vereinbarung zwischen Landesschulrat und Landesrat. Gleichartige

Bestimmungen enthalten rücksichtlich der Bezüge der Aushilfslehrpersonen, der geprüften Lehrer an Notschulen, der Supplenten und der ungeprüften Handarbeitslehrerinnen die §§ 15, 17 und 18. Diese Bestimmungen stehen nicht in Einklang mit dem § 55 des RVG., wonach die Regelung des gesetzlichen Dienstinkommens der Volksschullehrerschaft der Landesgesetzgebung überlassen ist, und mit § 5 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.G.Bl.Nr. 99 wonach die Regelung der den Religionslehrern an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zukommenden festen Bezüge und Remunerationen und die nähere Feststellung der Bedingungen ihrer Gewährung gleichfalls der Landesgesetzgebung vorbehalten ist. Es gehe demnach nicht an, dass eine Landesversammlung die ihr durch das Reichsvolksschulgesetz übertragene Ausgabe dem Landesschulrat und dem Landesrat überlasse.

§ 5 bedürfe einer formellen Richtigstellung; hienach seien die Bezugsklassen und Bezugsstufen der Volksschullehrer den Gehaltsstufen der XI-VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten angepasst; diese Gehaltsstufen der Staatsbeamten seien dem Gesetze vom 19. Oktober 1907, R.G.Bl.Nr. 54, entnommen, dieses selbst aber sei im § 5 des vorliegenden Landesgesetzes nicht genannt; die Zitierung des Gesetzes vom 19. Februar 1907 erscheine aber mit Rücksicht auf das unterdessen in Kraft getretene Besoldungsübergangsgesetz erforderlich.

Die Bürgerschullehrer werden in diesem Paragraphen rücksichtlich der Vorrückungsfristen analog wie die Staatsbediensteten der Gruppe B nach § 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 55 (Dienstpragmatik), behandelt und es sei offenbar aus einem Versehen die Zeit des Verbleibens in der 2. Bezugsstufe der II. Bezugsklasse mit 3 Jahren angegeben, obwohl bei sinngemäßer Durchführung dieser Gleichstellung diese Zeit nur 2 Jahre betragen sollte. Ebenso dürfte es auf einen Irrtum zurückzuführen sein, dass in der V. Bezugsklasse nur 2 Bezugsstufen angegeben sind, obwohl in der dieser Bezugsklasse entsprechenden VII. Rangsklasse der Staatsbediensteten nach dem mehrerwähnten Gesetze vom 19. Februar 1907 4 Gehaltsstufen bestehen.

Im § 5, der die Bezüge der dauernd angestellten Arbeitslehrerinnen regele, sei offenbar aus einem Versehen die Dauer des Verbleibens in der 4. Bezugsstufe der III. Bezugsklasse ausgeblieben.

Im § 7, letzter Absatz, wäre in der vorletzten Zeile nach dem Worte „nach“ das Wort „Erreichung“ einzusetzen.

§ 9, welcher die Höhe der Aktivitätszulagen regele, enthalte auch Bestimmungen darüber, wer die Lehrerbesoldungsauslagen zu tragen hat. Zunächst sei zu bemerken, dass diese Bestimmung eigentlich in den Rahmen des Gesetzes über die Errichtung, Erhaltung und den

Besuch der Volksschulen falle und dass die Lehrerbesoldungsauslagen nach dem dermalen in Vorarlberg in Geltung stehenden Gesetze über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der Volksschulen vom 28. August 1899, L.G.Bl.Nr. 47, und den dasselbe abändernden Bestimmungen vom 5. August 1908, L.G.Bl.Nr. 45, vom den Schulgemeinden und dem Lande getragen werden.

Nach § 9 des neuen Gesetzes werden nun diese Auslagen aus dem neuzubildenden Landesschulfonds ausbezahlt, ohne dass eine Bestimmung getroffen sei, wer bis zur Bildung dieses Landesschulfonds die gedachten Auslagen trage, ferner sollen nach dieser gesetzlichen Bestimmung die Ortsschulräte einen übrigens nicht näher bestimmten Teil dieser Auslagen tragen, was schon aus dem Grunde unstatthaft sei, weil die Ortsschulräte Schulaufsichtsbehörden, aber nicht Vermögenssubjekte, welche zur Tragung von Lasten herangezogen werden können, seien.

Nach dem letzten Satze dieses Paragraphen übernehme das Land 40% der auf dieses und die Gemeinden entfallenden Personalauslagen, ohne dass darin aber festgesetzt sei, wieviel dieser Auslagen auf Land und Gemeinden entfallen.

Der § 9 erscheine nun abgesehen von den angeführten Umständen insbesondere deshalb bedenklich, weil nach den Übergangsbestimmungen (§45) alle landesgesetzlichen Bestimmungen, soweit sie dem neuen Gesetze zuwiderlaufen, oder durch dasselbe ersetzt werden, außer Kraft treten. Es würden daher durch das Inkrafttreten dieses Paragraphen jedenfalls Zweifel entstehen, inwieweit die bisherigen Bestimmungen des Schulerhaltungsgesetzes durch diesen § 9 derogiert erscheinen.

Nach § 49 des Gesetzes werde mit der Durchführung des Gesetzes die Landesregierung betraut. Der sprechende Unterstaatssekretär habe bereits in der 109. Sitzung des Kabinettsrates vom 25. September 1919 gelegentlich des Vortrages des Gesetzesbeschlusses der Salzburger Landesversammlung vom 15. Juli 1919, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrer, welches eine gleiche Durchführungsbestimmung enthielt, ausgeführt, dass nach seinem Dafürhalten zur Durchführung aller Volksschulgesetze nicht die Landesregierung, sondern das Staatsamt für Inneres und Unterricht berufen sei. Um Wiederholungen zu vermeiden, nehme er auf seine damaligen Ausführungen Bezug, im Grunde welcher er vom Kabinettsrate ermächtigt wurde, gegen den erwähnten Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Salzburg Vorstellung zu erheben.

Redner stelle den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihn ermächtigen, wegen der gegen den Artikel 2, Absatz 1, sowie gegen die §§ 1, 9, 15, 16, 18 und 49 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses vorgebrachten rechtlichen Bedenken im Sinne des Artikels 14 des

Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, über die Volksvertretung bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung Vorstellung zu ergeben. Einige sonstige im Gesetzesbeschlusse vorkommenden Mängel stilistischer und gesetzestechnischer Natur beabsichtige er der Landesregierung lediglich mit dem Ersuchen bekanntzugeben, beim Landesrate eine entsprechende Änderung durch die Landesversammlung in Anregung zu bringen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

6.

Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung über die Errichtung und Erhaltung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l macht schließlich Mitteilung von einem am 19. Dezember 1919 von der Vorarlberger Landesversammlung gefassten Gesetzesbeschlusse über die Errichtung und Erhaltung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen.

Einleitend bemerkt Redner, dass es sich um die Errichtung von Lehrkursen für die der Schulpflicht entwichenen Jugend im Sinne der §§ 10 und 59 des R.V.G. handle, welche, wie im § 1 des Gesetzes hervorgehoben wird, den Zweck haben, die in der allgemeinen Volksschule erworbenen Kenntnisse mit besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu vertiefen und praktisch zu erweitern.

Der Reform dieses Zweiges des Fortbildungswesens habe die ehemalige österreichische Regierung schon seit vielen Jahren ihr Augenmerk zugewendet und es seien vom bestandenem Ministerium für Kultus und Unterricht seinerzeit Leitsätze an die Landesschulbehörden hinausgegeben worden, in welchen ausführlich Anregungen zur Durchführung der Reform dieses Fortbildungswesens gegeben und insbesondere auch die landesgesetzliche Regelung dieser Frage empfohlen wurden.

Was den Inhalt des Gesetzes anbelange, sei zu bemerken, dass auch in der Einleitungsklausel zu diesem Gesetze wieder der Ausdruck „Vorarlberger Land-Tag“ gewählt wurde, welcher der Terminologie der Gesetze vom 14. November 1918, St.G.Bl. Nr. 24, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern und des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung, worin die gesetzgebenden Körperschaften der Länder als Landesversammlungen bezeichnet werden, nicht entspreche. Im § 3 werde die Errichtung der Fortbildungsschulen dem Landesrate nach Einvernahme des Landesschulrates auf Grund von Sitzungsbeschlüssen der Ortsschulräte und Gemeindevertretungen übertragen; die sachlichen Mittel sollen nach § 4 von der Gemeinde aufgebracht werden; für die anderen

Bedürfnisse sollen, insoweit sie nicht durch Beiträge des Staates und der Interessenverbände gedeckt sind, Land und Gemeinde zu gleichen Teilen aufkommen.

Die Frage der staatlichen Beteiligung an den Kosten derartiger Kurse sei in den erwähnten, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hinausgegebenen Leitsätzen des Ministeriums für Kultus und Unterricht ausführlich behandelt und als Höchstausmaß der staatlichen Beteiligung ein Drittel der anderweitig nicht bedeckten persönlichen Auslagen angenommen worden.

Der sprechende Unterstaatssekretär beabsichtige die Landesregierung bei Bekanntgabe der Stellungnahme der Staatsregierung zu diesem Gesetze insbesondere auch darauf aufmerksam zu machen, dass sich die beteiligten Staatsämter die freie Schlussfassung über die Beitragsleistung des Staates zu diesem Aufwande in jedem einzelnen Falle vorbehalten werden, dass diese Beitragsleistung auf keinen Fall über das erwähnte Maximalausmaß hinausgehen werde und dass sie um der Staatsregierung einen Einfluss auf diesen so wichtigen Unterrichtszweig zu wahren, jedenfalls davon werde abhängig gemacht werden, dass dem Staatsamte für Inneres und Unterricht die Genehmigung des Beschlusses des Landesrates auf Errichtung einer solchen Schule, die Genehmigung des Lehrplanes und die Bestätigung der ersten Anstellung des Lehrers bzw. Leiters der betreffenden ländlichen Fortbildungsschule vorbehalten bleiben müsse.

Diese Vorbehalte wären lediglich als Bedingung für die Beitragsleistung des Staates im einzelnen Falle zu machen und werde hiedurch die noch später zu besprechende, im R.V.G. vorgesehene Einflussnahme des Staatsamtes für Inneres und Unterricht auf diese Fortbildungsschulen nicht berührt.

Die Genehmigung und endgiltige Festsetzung der Lehrpläne solle nach § 6 durch den Landesrat nach Anhörung des Landesschulrates erfolgen. Da es sich bei dem ländlichen Fortbildungsunterrichte um eine Erweiterung des Unterrichtes der Volksschulen handle, die Lehrpläne für Volksschulen aber gemäß § 4 des R.V.G. vom Minister für Kultus und Unterricht festgesetzt werden, wäre zum mindesten die Festsetzung des Normallehrplanes dem Staatsamte für Inneres und Unterricht vorzubehalten, und es stehe sohin die Außerachtlassung des Staatsamtes zu dieser Funktion mit dem R.V.G. nicht im Einklang.

§ 7 enthalte die sehr zweckmäßige Bestimmung, dass zur Erteilung des Unterrichtes mit Ausnahme des Religionsunterrichtes Volks- und Bürgerschullehrer berufen werden sollen. Für die Erteilung dieses Unterrichtes sei aber eine spezielle Lehrbefähigung erforderlich, die in der Regel durch Absolvierung eines für diese Zwecke bestimmten Fortbildungskurses und durch Ablegung einer auf Grund dieses Courses abgelegten Lehrbefähigungsprüfung zu

erwerben wäre. Im Gesetze fehle aber jegliche Bestimmung über die Lehrbefähigung. Die näheren Bestimmungen über die Lehrbefähigungsprüfung hätten nach Analogie des § 38 des R.V.G. im Gesetze dem Staatsamte für Inneres und Unterricht vorbehalten werden sollen.

Im § 8 werde die fakultative Bestellung eines eigenen Inspektors für derartige Fortbildungsschulen vorgesehen. Es sei aber in diesem Paragraphen nichts darüber enthalten, wer zur normalen Versehung des Aufsichtsdienstes berufen ist und es werde also diesfalls noch klarzustellen sein, ob diese Inspektionsorgane neben den Bezirksschulinspektoren zu fungieren haben werden. Auf jeden Fall müsse dem Unterrichtsamte mit Rücksicht auf das ihm gesetzlich zustehende oberste Aufsichtsrecht zumindest die Genehmigung der Bestellung der betreffenden Inspektionsorgane vorbehalten bleiben.

Im § 9 des Gesetzes werde der Schulbesuch der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen als ein pflichtgemäßer festgesetzt. Wenngleich in den „Leitsätzen“ die Einführung des Schulzwanges für diese Schulen als nicht rätlich bezeichnet wird, glaube Redner, dass diese Bestimmung an und für sich nicht zu beanstanden wäre, und er habe über eine diesbezügliche, vor Vorlage des Gesetzes erfolgte Anfrage dem Landesrate in Vorarlberg mitgeteilt, dass es ihm überlassen bleiben müsse, zu beurteilen, ob die immerhin eine tiefeingreifende Änderung gegen den bisherigen Zustand beinhaltende Einführung des Schulzwanges für ländliche Fortbildungsschulen sich in Vorarlberg als durchführbar erweisen werde.

§ 9 enthalte aber keinerlei nähere Bestimmungen über die örtliche Zugehörigkeit der Schulpflichtigen zu einer bestimmten Schule, ferner darüber, welchen Berufskreisen die Schulpflichtigen anzugehören haben und wie lange die Schulpflicht dauern soll.

Diese Fragen wären aber bei Einführung des Schulzwanges jedenfalls in ihren Grundzügen im Gesetze selbst klarzustellen.

§ 10 enthalte Bestimmungen über die Schulordnung und setze sehr strenge Strafen bis zu 8 tägiger Haft und 100 K Geldstrafe für Schulversäumnisse fest. Die Höhe dieser Strafen werde im Berichte des landwirtschaftlichen Ausschusses mit dem urwüchsigen, aber schwer lenkbaren Charakter der Bauernbevölkerung begründet und wäre hiegegen an und für sich nichts einzuwenden; wohl aber sei die Bestimmung, dass der auch in § 29 des Vorarlberger Schulerrichtungsgesetz zur Strafgewalt berufene Ortsschulrat die Ausführung der Strafhandlung der Bezirkshauptmannschaft übertragen könne, nicht statthaft, da einerseits nicht die Bezirkshauptmannschaft, sondern der Bezirksschulrat die dem Ortsschulrate vorgesetzte Behörde sei und eine Delegation wohl von einer höheren an eine niedrigere Behörde, aber nicht umgekehrt erfolgen könne.

Im § 12 werde mit dem Vollzuge dieses Gesetzes die Landesregierung betraut.

Hinsichtlich dieser letzteren Bestimmung verweist Redner auf seine Ausführungen anlässlich des soeben behandelten Gesetzesbeschlusses der Vorarlberger Landesversammlung über das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft. Demgemäß wäre im § 12 mit der Durchführung des Gesetzes das Staatsamt für Inneres und Unterricht zu betrauen und zwar im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, da es sich um einen, wenn auch nicht speziell landwirtschaftlichen, so doch einen für die ländliche Bevölkerung vorgesehenen Unterricht zur Ertüchtigung im landwirtschaftlichen Berufe handle.

Der sprechende Unterstaatssekretär gelangt sohin zu dem Antrags, der Kabinettsrat wolle ihn ermächtigen, gegen den Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung vom 19. Dezember 1919 wegen Nichtberücksichtigung der Kompetenz des Staatsamtes für Inneres und Unterricht hinsichtlich der Genehmigung der Lehrpläne (§ 5), wegen der unterbliebenen Bestimmungen über die Lehrbefähigung (§ 7), der ergänzungsbedürftigen Bestimmungen hinsichtlich der Inspektion (§ 8) und des Schulzwanges (§ 9), der besprochenen Bestimmung des § 10 wegen Delegation der Bezirkshauptmannschaft, endlich wegen der Durchführungsbestimmung des § 12 bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung im Sinne des Artikel 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung Vorstellung zu erheben, die übrigen formellen und gesetzestechnischen Mängel des Gesetzesbeschlusses aber der Landesregierung mit dem Ersuchen bekanntzugeben, eine entsprechende Abänderung bei der Landesversammlung im Wege des Landesrates in Anregung zu bringen.

Endlich ersucht Unterstaatssekretär G l ö c k e l, im Falle der Berücksichtigung dieser Wünsche durch einen neuen Gesetzesbeschluss von einer abermaligen Berichterstattung an den Kabinettsrat ansehen zu dürfen und ihn zu ermächtigen, in diesem Falle der Landesregierung zu eröffnen, dass gegen die sofortige Kundmachung eines solcher Art geänderten Gesetzesbeschlusses ein Anstand nicht obwalte.

Vizekanzler F i n k erklärt, dass nach seiner Anschauung die Angelegenheiten der Landeskultur in die Kompetenz der Landesgesetzgebung fallen. Die Frage der Errichtung und Erhaltung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen dürfte daher, zumal im vorliegenden Falle kein perzentueller Staatsbeitrag bedungen wird, in den ausschließlichen Wirkungskreis der Landesversammlung und der Landesregierung gehören. Sollte jedoch der Kabinettsrat dieser Auffassung mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze nicht beipflichten, so dürfe diese Stellungnahme des Kabinettsrates kein Präjudiz für die bei der Verfassungsreform vorzunehmende Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern bilden.

Der Kabinettsrat nimmt diese Erklärung zur Kenntnis und erteilt dem Unterstaatssekretär

Glöcke1 die erbetene Ermächtigung.

7.

Gesetz, womit Maßnahmen zur Ausscheidung der überzähligen Berufsmilitärpersonen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis getroffen werden (Militär-Abbaugesetz).

Staatssekretär Dr. D e u t s c h legt dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes, womit Maßnahmen zur Ausscheidung der überzähligen Berufsmilitärpersonen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis getroffen werden (Militärdienstabbaugesetz), vor und bespricht die Ansätze der in den §§ 4 und 6 vorgesehenen Übergangsgebühren und Abfertigungen in ihrem ziffermäßigen Ergebnisse für die einzelnen Dienstgrade. Er verweist hiebei darauf, dass die Art der Behandlung der Offiziere mit einer Dienstzeit bis zu 9 Jahren Ansprüche der Reserveoffiziere nach Gewährung gleichartiger Zuwendungen auslösen dürften und erbittet daher die Entscheidung des Kabinettsrates, ob es bei den Ansätzen der Vorlage zu verbleiben habe, sowie die Ermächtigung, allfällige Abänderungen stilistischer Natur an der Vorlage im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vornehmen zu dürfen.

Staatssekretär H a n u s c h macht gegen die Bestimmungen der § 6, Absatz a und b, das Bedenken geltend, dass danach die jetzt ausscheidenden Offiziere bedeutend besser gestellt würden als jene, welche im November 1919 abgefertigt wurden. Diesem Bedenken könne dadurch Rechnung getragen werden, dass der Bemessung der Abfertigung nicht die anrechenbare, sondern die effektive Dienstzeit zugrundegelegt wird und bei einer effektiven Dienstzeit bis zu 5 Jahren die sechsmonatigen Gebühren, bei einer Dienstzeit von 5 - 10 Jahren die zwölfmonatige Gebühr gewährt werden.

Sektionschef Dr. G r i m m verweist auf die schwere Belastung der Staatsfinanzen infolge der Bestimmung, dass abweichend von dem Grundsatz des Pensionsbegünstigungsgesetzes für die Zivilstaatsbediensteten bei den Offizieren außer dem Gehalte auch die Bereitschaftszulagen und sonstigen militärischen Nebengebühren in die Berechnungsgrundlage für die Abfertigung einbezogen werden sollen. Das Pensionsbegünstigungsgesetz lege den Abfertigungen nur die reinen Gehalte zugrunde, berechne deren Betrag aber mit einem höheren Vielfachen als im Militärabbaugesetz vorgesehen ist.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r bezeichnet die Einbeziehung der im Kriege aktivierten Reserveoffiziere unter die Militärberufspersonen als eine ungerechtfertigte Besserstellung dieser Gruppe im Vergleiche zu den während des Krieges in der Reserve verbliebenen Offizieren und wünscht deren Ausschaltung aus dem Kreise der Abfertigungsberechtigten.

Seiner Meinung nach müsste weiters die Berechnung der Abfertigung auf eine solche Grundlage gestellt werden, dass jene Offiziere, welche nach den Grundsätzen der Abfertigung vom November 1918 nur die halben Jahresbezüge erhalten hätten, nunmehr nicht vermöge ihres Weiterverbleibens im Dienste seit dem Umsturze Anspruch auf die Zuerkennung einer ganzjährigen Abfertigung erlangen. Zu diesem Zwecke beantrage er, die Abfertigung im Ausmaße der sechsmonatigen Gebühren für eine Dienstzeit in der Dauer von 1-11 anrechenbaren Jahren vorzusehen.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h, Staatssekretär H a n u s c h und der Vorsitzende betonen die Notwendigkeit, alle Leistungen nach dem Militärabbaugesetze derart zu bemessen, dass den Heimkehrern keine Handhabe geboten werde, daraus Forderungen für sich abzuleiten.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erweitert diesen Gesichtspunkt auch auf die Zivilstaatsbediensteten und spricht sich daher gegen die Einbeziehung der Bereitschaftszulage in die Berechnungsgrundlage der Abfertigungsbeträge aus.

Der Vorsitzende empfiehlt eine Änderung des Gesetzestextes in der Richtung, dass die Abfertigungsbeträge, welche die Pensionen vertreten, nicht ziffermäßig angeführt werden, sondern bloß die Grundlagen, auf denen ihre Berechnung erfolgt.

Staatssekretär Dr. R e i s c h schlägt zu diesem Zwecke vor, das Gesetz hätte die Pensionen nach Maßgabe der Dauer der Dienstzeit zu bestimmen und die Regierung zu ermächtigen, über Wunsch der Pensionsparteien die Ruhegenüsse in der Form eines Abfertigungsbetrages zu kapitalisieren. Dabei könnte, um einen Anreiz zur Entscheidung für die dem Staate günstigere Form der Abfertigung zu bieten, jenen, welche bis zum 1. Juli 1920 die Kapitalisierung begehren, eine gewisse Erhöhung der Abfertigung als Prämie zugestanden werden.

Auch Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r tritt für die möglichste Begünstigung des Systems der Abfertigung ein, weil damit jede Beziehung der ehemaligen Offiziere zum Staate gelöst und allen späteren Förderungen nach Erhöhung der Ruhegenüsse vorgebeugt würde.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h pflichtet der Notwendigkeit, Beispielfolgerungen aus dem Militärabbaugesetze für die Heimkehrer hintanzuhalten, bei und spricht sich daher für eine Abänderung der Absätze a und b des § 6 im Sinne des Antrages des Staatssekretärs H a n u s c h aus. Diese beiden Absätze wären mithin derart zu fassen, dass im praktischen Erfolge die vor erlangter Pensionsberechtigung ausscheidenden Offiziere auch jetzt nur jene Beträge erhalten, die ihnen zugefallen wären, wenn sie sich im November 1918 hätten abfertigen lassen. Die Einbeziehung der Bereitschaftszulage in die Berechnungsgrundlage für die Abfertigungen werde schwer zu vermeiden sein, da sie auch bei den Abfertigungen vom

November 1918 angerechnet worden sei. Zu den beiden unteren Graden einen Unterschied zwischen aktiven Offizieren und aktivierten Reserveoffizieren zu machen schein dem Redner nicht angebracht; diese Unterscheidung sei auch bei der Abfertigung im November 1918 nicht gemacht worden. Einer Entscheidung bedürfe schließlich noch die Frage des Termines für die Durchführung des Abbaues. Nach der ursprünglichen Absicht sollte der Abbau 6 Monate nach Inkrafttreten des Wehrgesetzes beendet sein; da dies einen zu langen Aufschub bedeuten würde, bringe Redner den 1. Juli 1920 als Termin in Antrag.

Nachdem noch Sektionschef Br. K r a l o w s k y die im Geeszentwurfe gewählten Ansätze begründet hatte, beschließt der Kabinettsrat, die Staatsämter für Heerwesen und für Finanzen zu beauftragen, unter Zuziehung des Staatsamtes für soziale Verwaltung die Vorlage nach folgenden Gesichtspunkten umzuarbeiten und dem Kabinettsrate in der Sitzung vom 27. Jänner d. J. neuerlich zur Beratung vorzulegen:

1.) Gagisten mit einer anrechenbaren Dienstzeit bis einschließlich 11 Dienstjahren erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Halbjahresgebühren,

2.) Gagisten mit einer anrechenbaren Dienstzeit von 12 bis einschließlich 14 Dienstjahren die Jahresgebühren ausbezahlt.

In beiden Fällen ist die Bereitschaftszulage einzurechnen.

3.) Gagisten mit einer Dienstzeit von mehr als 14 Jahren erhalten Pensionen, deren Höhe nach den Grundsätzen des Pensionsbegünstigungsgesetzes für Zivilstaatsangestellte zu bemessen ist. Die Regierung wird ermächtigt, den Pensionsparteien über ihr Ansuchen die Ruhegenüsse in der Form eines Abfertigungsbetrages zu kapitalisieren. Wird die Kapitalisierung bis zum 1. Juli 1920 in Anspruch genommen, so erhöht sich die Abfertigung um eine verhältnismäßige Prämie. Zifferangaben über die Höhe des Abfertigungsbetrages sind im Gesetzestexte zu vermeiden.

4.) Der Abbau der Gagisten hat bis spätestens 1. Juli 1920 durchgeführt zu sein.

Anschließend daran erbittet und erhält Staatssekretär Dr. D e u t s c h noch die Ermächtigung, behufs erleichterter Durchführung des Abbaues unter den Gagisten in etwa 2443 Fällen Beförderungen und in etwa 800 Fällen Vorrückungen in höhere Gehaltsstufen vornehmen und ausscheidenden Unteroffizieren die normalmäßig zufallenden Personalzulagen zuerkennen zu dürfen.

8.

Durchführung des Monopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erinnert daran, dass im Sinne des Gesetzentwurfes, betreffend

die Einführung eines Monopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte, das Monopolrecht hinsichtlich der Erzeugung nur bei den künstlichen Mineralwässern und Mineralwasserprodukten ausgeübt werden soll. Es sei dies in der Weise gedacht, dass der Staat das ausschließliche Recht zur Herstellung dieser Artikel einer Privatunternehmung überträgt, welche die Erzeugnisse in den von der Staatsverwaltung festzusetzenden Dosierungen und zu den ebenso bestimmten Preisen an die Abnehmer zu liefern hat, dem Staate aber für je einen Liter abgesetzten künstlichen Mineralwassers oder des dieser Menge entsprechenden Trockenproduktes eine feste Monopolsgebühr abführt und ihm überdies eine Beteiligung am Reingewinn einräumt, wann dieser ein gewisses Ausmaß übersteigt.

Zur Gründung dieser Monopolsunternehmung habe sich unter Führung des Präsidenten der Vereinigung der österreichischen Industrie in Wien, Fritz H a m b u r g e r, ein Konsortium gebildet. Mit dem Konsortium habe nun das Staatsamt für Finanzen einen Vertrag wegen Übertragung des Monopolsrechtes abzuschließen, mit der Wirkung, dass die vom Konsortium zu gründende Unternehmung in die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten einzutreten haben wird. Die Monopolsunternehmung selbst sei als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gedacht. Als technischer Leiter der in Bad Aussee zu errichtenden Betriebsanlage sei von der Gesellschaft Mag. pharm. Gustav H u m m e r in Aussicht genommen.

Der sprechende Staatssekretär erörtert sodann die wesentlichen Bestimmungen des mit der Gesellschaft abschließenden Vertrages mit dem Beifügen, dass der Vertragsentwurf von der Finanzprokurator überprüft und dem Staatsamt für soziale Verwaltung zur Kenntnis gebracht worden sei.

Er erbitte sich die Ermächtigung des Kabinettsrates, den Vertrag abzuschließen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

9.

Erhöhung des Fettpreises.

Staatssekretär Dr. R e i s c h verweist darauf, dass der Kabinettsrat den Fettpreis von der ersten Februarwoche an auf 100 K festgesetzt habe. Infolge des andauernden Steigens des Dollarkurses könne mit einem solchen Preise nicht das Auslangen gefunden werden. Dabei sei auch in Betracht zu ziehen, dass bei einem Preise von 100 K das Fett sich billiger stellen würde als einzelne Fleischsorten in den teureren Wochen. Redner beantrage daher eine Erhöhung des Fettpreises auf 120 K.

Nachdem Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s es als eine zu starke Belastung der

Bevölkerung erklärt hatte, gleichzeitig mit den Brot-, Mehl- und Zuckerpreisen auch den Preis für das Fett zu erhöhen, beschließt der Kabinettsrat, die Entscheidung über diese Frage bis zum Ablaufe der beiden ersten Wochen der nächsten Fettkartenperiode zu verschieben.

10.

Abschluss eines Vertrages mit dem Deutschen Reiche über die Verwertung der dort lagernden Kriegsgüter der ehemaligen österreichisch-ungarischen Armee.

Staatssekretär Dr. R e i s c h teilt mit, dass über die Verwertung der im Deutschen Reiche lagernden Kriegsgüter der ehemaligen österreichisch-ungarischen Armee ein Übereinkommen mit der deutschen Regierung erzielt worden sei. Hienach werde von der deutschen Regierung die Ausbezahlung des Schätzwertes auf Rechnung ihrer Forderung an Österreich begehrt, wogegen der Abtransport des Materiales nach Österreich gestattet würde. Der sprechende Staatssekretär erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates, auf der angegebenen Grundlage, welche unser Interesse durchaus wahre, einen Vertrag abschließen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

11.

Forderung der Rechnungsbeamten nach Einreihung in die Vorrückungsgruppe B.

Im Auftrage des Staatssekretärs Dr. R e i s c h berichtet Ministerialrat W i l f l i n g, dass die Rechnungsbeamten bereits seit geraumer Zeit die Forderung vertreten hätten, aus der Kategorie C der Dienstpragmatik in die Kategorie B eingereiht zu werden. Das zwischenstaatsamtliche Komitee, für Beamtenangelegenheiten, welches sich mit dieser Forderung wiederholt befasst hat, habe nach ursprünglicher Ablehnung nunmehr den Antrag in Aussicht genommen, jene Rechnungsbeamten, welche im administrativen oder einem gleichwerteten Rechnungsdienste verwendet werden, durch Gewährung von Zulagen und durch Anrechnung von 15 Monaten für 19 Monate in der Behandlung mit den Beamten der Kategorie B gleichzustellen. Die Rechnungsbeamten hätten sich jedoch mit einer solchen Lösung nicht zufrieden gegeben und erklärt, falls sie nicht sämtlich dieser Begünstigung teilhaftig würden, am Montag, den 26. Jänner d. J. in einen dreitägigen Demonstrationsstreik mit anschließender passiven Resistenz treten zu wollen. Redner halte ein weiteres Entgegenkommen an die Rechnungsbeamten, als es das zwischenstaatsamtliche Komitee in Vorschlag bringen wollte, für höchst bedenklich, da bereite die Steueramtsbeamten erklärt hätten, im Falle die Rechnungsbeamten mit ihren Wünschen durchdringen sollten, gleichfalle die Überstellung aus der Kategorie D in die Kategorie B zu verlangen und zur Durchsetzung

dieser Forderung eventuell die Mitwirkung an der Durchführung der Vermögensabgabe zu verweigern.

Nach dem Antrage des Vorsitzenden beschließt der Kabinettsrat, die Beratung über den ein außerordentliches Entgegenkommen an die Rechnungsbeamten darstellenden Vorschlag des zwischenstaatsamtlichen Komitees bis auf weiteres auszusetzen. Das Staat samt für Finanzen wird aufgefordert, die Vertreter der Rechnungsbeamten hievon in Kenntnis zu setzen, und ihnen mitzuteilen, dass über den Gegenstand erst dann wieder verhandelt werden wird, bis die Beamten zu ihrer Arbeit zurückgekehrt sind.

12.

Übergabe des Pellagrafonds an die italienische Regierung.

Staatssekretär H a n u s c h bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass nach einer Mitteilung des Zivilkommissariates der VI. Italienischen Infanterie-Division vom 1. Dezember 1919 die italienische Regierung die Übergabe des in Innsbruck erliegenden Vermögens des Pellagrafonds verlangt habe. Dieser Fonds sei durch das Landesgesetz vom 24. Februar 1904, L.G.Bl.Nr. 25, geschaffen worden und zur Bestreitung der Kosten der Maßnahmen zur Pellagrabekämpfung in Tirol bestimmt. Dem Verbreitungsgebiete der Krankheit entsprechend, erstreckten sich diese Maßnahmen ausschließlich auf den nunmehr an Italien gefallenen Landesteil. Das Vermögen befindet sich, soweit es nicht in Investitionen in Südtirol angelegt ist, in Innsbruck und bestehe aus dem eigentlichen Fondsvermögen im Betrage von 1,082.367 K mit einem Lastensaldo von 261.372 K (Lombardkonto für die IV. österreichische Kriegsleihe) und dem Vermögen der im Pellagragebiet eingerichteten Bäckereianlage von 801.134 K, darunter 500.000 K VII. österreichische Kriegsleihe.

Nach einer Erörterung der durch die Bestimmungen des Friedensvertrages geschaffenen Rechtslage, gelangt Staatssekretär H a n u s c h zu der Feststellung, dass die Rechtsbeständigkeit des Anspruches der italienischen Regierung zwar angezweifelt werden könne, dass aber Erwägungen der Billigkeit für die nunmehr betriebene Übergabe des Fonds an das Königreich Italien sprächen; denn der Fonds sei bisher ausschließlich im Interesse der südtirolischen Bevölkerung verwendet worden und seiner Widmung gemäß zur Kostenbestreitung von Maßnahmen bestimmt, deren Fortführung nunmehr dem Königreiche Italien auf Grund der Territorialhoheit obliege. Auch aus politischen Gründen erscheine die Übergabe, durch welche ein besonderes Entgegenkommen der Staatsregierung an die italienische Regierung bekundet werden soll, zweckmäßig. Nur wären jene Kautelen zu bedingen, durch welche der Staat vor der Inanspruchnahme künftiger, nach dem

Friedensvertrag nicht gerechtfertigter Lasten geschützt werden soll, was insbesondere auch dadurch notwendig werde, dass ein Großteil des Fondsvermögens in Kriegsanleihe angelegt ist.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs erteilt der Kabinettsrat, ohne jedoch damit eine rechtliche Verpflichtung anzuerkennen, die Zustimmung, dass der Pellagrafonds der italienischen Regierung nach dem Stande vom 28. Juli 1914 in jenen Vermögenswerten, die diesen Stand derzeit repräsentieren, übergeben werde; hiebei wird aber zu bedingen sein, dass für die auszufolgenden Titres der Kriegsanleihe die geltenden Vorschriften wegen Kennzeichnung der Mäntel und Zinsscheine sowie des Unterbleibens des Ankaufes der Zinsscheine maßgebend zu sein haben.

Kabinettsprotokoll Nr. 140 a/ b integriert vom 23. Jänner 1920

1) Deutsch: Ich muss auf einen Vorgang in der letzten Sitzung zurückkommen, weil schon das zweite Mal Angriff auf Staatsamt für Heerwesen und gegen Vorgänge in der Volkswehr gesprochen wird. Erstatte Bericht. Der eine Fall betrifft die Bemerkung Rameks über Kriminalität in der Volkswehr um 70 Mal größer wäre als in der Wiener Bevölkerung. Als Quelle Staatsamt für Heerwesen angegeben. Statistischer Dienst hat diese Tabelle nicht herausgegeben und zuständige Abteilung XVII erklärt, dass sie von Arbeit nichts wisse und statistischer Dienst schreibt eine Auseinandersetzung, dass jede kriminalistische Statistik unmöglich sei. Aus diesen Gründen --- schreibt es am Schluss --- es kann unmöglich sein, dass die vorgebrachte Statistik auf authentischen Ziffern beruht und kann nicht aus dem Heerwesen stammen. Bei Gelegenheit auf den ersten Fall zurückkommen. Ramek hat erklärt, dass ein Hauptmann Koppelmayer(?) in Salzburg aus dem Dienst entlassen wurde, weil er sich weigert hinter roter Fahne herauszugehen und Reichspost verurteilte. Ist von Offizier wegen rein interner Offiziersangelegenheit ausgeschlossen worden. Möchte beide Fälle berühren um zu bitten, wenn Sie solche Dinge erfahren, mir direkt zu sagen, zur direkten Aufklärung um nicht nachträglich Richtigstellungen hervorzurufen.

Ramek: Was Kriminalität bei der Volkswehr anlangt, so sind mir die Zahlen rein dienstlich bekannt geworden. Es sind zwischenstaatsamtliche Verhandlungen wegen Übertragung der Militärgerichtsbarkeit an zivile Strafgerichte und dazu müssen wir wissen, wie groß die Zahl der Straffälle bei den Militärstrafgerichten ist. Oberst Lelewer(?) hat Ziffern mitgeteilt, wonach wir dann festgestellt haben, dass die Anfälle an Strafsachen bei allen Militärgerichten in Österreich sich in den Monaten September, Oktober, November, Dezember auf der gleichen Höhe gehalten haben wie beim Landesgericht für Strafsachen in Wien. Das ist eine Mitteilung des Chefs des Militärgerichtswesens, die ich als richtig annehmen musste, eine offizielle Ziffer, soweit er sie erhoben hat. Ich habe von diesen Dingen nirgends anders gesprochen als im Kabinettsrat und will damit keineswegs die Volkswehr angreifen oder Deutsch angreifen. Wenn es anders ist, freue ich mich, umso leichter wird die Übertragung der Militärgerichtsbarkeit an die zivilen Strafgerichte sein. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Daten auf einem Missverständnis beruhen.

Renner: Welche Kriminalität ist auf die Tausend der Bevölkerung. Ramek: das weiß ich nicht auswendig, nur die Tatsache habe ich mir gemerkt, dass der Anfall bei der Volkswehr ebenso stark ist wie beim Landesgericht in Wien.

Eisler: Wenn ich richtig informiert bin, dürfte ein Vergleich zwischen Anfall beim Wiener Landesgericht und bei der Volkswehr besprochen worden sein, das ist der grundlegende Unterschied. Beim Landesgericht ungefähr 20000 im Jahr, das würde auf 100 Menschen einen Verbrechensfall ergeben. Natürlich kommt bei der Volkswehr in Betracht, dass dort auch alle Übertretungen gezählt werden und dass dort lauter erwachsene Menschen sind, während in der Bevölkerung auch Kinder und Greise gezählt werden, die für die Kriminalität gar nicht in Betracht kommen. Mir wurde dasselbe gesagt, dass der Anfall gleich groß sei wie beim Wiener Straflandesgericht.

Deutsch: Ich will über das Materielle der Sache nicht sprechen, die Grundlage ist schwerwiegend. Ich spreche nicht darüber, um ein fachliches Gespräch zu führen, sondern über etwas ganz anderes und Ramek hat als Beweis für die Schlechtigkeit des Materials in der Volkswehr diese Ziffern angeführt. Dagegen wehre ich mich, dass man über Dinge ohne Zusammenhang redet, die man nicht untersuchen kann.

Renner: Aufklärung ist geschehen. Eine Statistik der Kriminalität, wenn das Material sofort gesammelt wird, so würde das Monate dauern. Da es nicht anzufangen, dass eine zuverlässige Statistik irgendwie vorliegt, es kann nur ein einzelnes Merkmal vorliegen. Die

kriminalistischen Elemente wurden beim Abbau der Volkswehr ausgeschieden. Es sind so viele verbrecherische Individuen ausgeschaltet, darum beweist die Statistik nichts für die Zeit nach der Ausscheidung.

Eldersch: Wenn man die Zahl der Anfälle bei den Wiener Gerichtsbezirken dazu nimmt, so erhöht sich die Kriminalität der Wiener Bevölkerung. Da die Militärgerichte alle Straffälle abzuurteilen haben, so ist der Vergleich mit der Wiener Bevölkerung ein günstigerer. Kabinettsrat nimmt die Aufklärungen zur Kenntnis.

2) Zerdik: Englischer Kredit. Konsul hat Handelsamt verständigt, dass er ein Telegramm mitteilt, England geneigt, Österreich einen Rohstoffkredit zu gewähren.

Loewenfeld: Ich habe nicht gehört, auf welche Artikel Bezug genommen wird. In meinem Amt sind einige Industriezweige zugeordnet und ich möchte fragen, ob auf diese Rücksicht genommen ist. Fett- und Ölindustrie. Es handelt sich um den Bezug von Ölsachen. Es wäre praktisch Rohstoff zu beziehen. Auch die Erfüllung der Bedingung hinsichtlich des Exports kann berücksichtigt werden. Ich habe eine Industrie, die größte in Österreich, die nicht mit Rohstoff versorgt werden kann, die Brauindustrie. Auch hier spielt die Frage des Exports mit eine Rolle. Die steirischen Brauereien könnten einen Teil des Biers exportieren. Ob nicht Gerste auf diesen Kredit zu beziehen. Ich kann sie nicht versorgen, sie geht zugrunde. Es ist ein großes Interesse für die Industrie.

Amerika will Kredite geben, ich will diese Kredite benützen um einzelne Schwierigkeiten in den Ländern zu erleichtern. Es ist unmöglich, von den Ländern auch nur eine Information zu bekommen. Ich werde die Lebensmittel aus den Krediten der Regierung an die Bedingungen knüpfen und bei den Schwierigkeiten der Industrie zwischen den einzelnen Ländern, werden die einzelnen Länder nur dann der Lebensmittel teilhaftig, wenn sie den Forderungen der Zentralregierung entsprechen.

Eisler: Es muss diese Kreditgewährung unbedingt zum Anlass genommen werden, um eine Übereinstimmung zur Wirtschaft, Staatsamt und der Länder herbeizuführen. Ich habe bei den Versuchen Information darüber in der Lederwirtschaft gesehen, dass eine weitergehende Unabhängigkeit von der staatlichen Bewirtschaftung und staatlichen Erfassung und Verteilung eintritt, die noch erhalten wurde. Der Einfluss von Rohstoffen auf den Kredit wird da ein gutes Mittel sein. Staatssekretär Zerdik möge die Liste mitteilen, weil Ergänzung und Bemerkung zweckmäßig wäre. Die Länder werden erklären, dass Liste nicht für Wien erfasst worden und die Länder nicht berücksichtigt sind. Unter den Treuhändern, die auf die Gewährung Einfluss bekommen, sollen auch Vertreter der Gewerkschaften aufgenommen werden. Ich habe schon einmal gesagt, dass es Industrien gibt, die trotz der Möglichkeit einer Weiterführung und des Absatzes nicht betrieben werden, weil das in den Plan der Besitzer dieser Industrien passt. So ist einer Glasfabrik zweckmäßig den Import aus Tschechien zu forcieren, der Betrieb hier still liegt. Auf solche Fragen sollen auch die in der Industrie Beschäftigten Arbeiter mitbestimmen können.

Deutsch: Durch die Teilnahme der Gewerkschaft könnte wohl keine Benachteiligung eintreten. Die Funktionäre sind sehr erfahren und ihre Heranziehung macht einen guten Eindruck. Ich würde diesen Vorgang sehr empfehlen, weil er den Eindruck der Modernität macht. Habe ein Bedenken gegenüber Loewenfeld-Ruß, weil wir hier auf eine Schwierigkeit stoßen könnten. Wenn Gerste für die Brauereien verlangt wird, so mache ich aufmerksam, dass $\frac{3}{4}$ der Gesellschaft in England unter dem Banne der Temperenzbewegung stehen. In den Kreisen würde man es sehr merkwürdig finden, wenn wir auf eine Industrie Gewicht legen, die man dort als unsittlich zu betrachten gewohnt ist. Der erwartete Nutzen würde in keinem Verhältnis zu dem wahrscheinlichen Schaden stehen. Nicht Wirtschaft sondern sittliche Erwägung würden in den Vordergrund geschoben werden. Brauereien sollten nicht vorgeschoben werden. Befürworte, dass man wirklich klipp und klar sagt, dass der Staat den

Ländern Teilnahmekredit gibt, je nach dem sie ihre staatlichen Pflichten erfüllen.

Renner: Bier auszuscheiden ist zweckmäßig. Es würde böse aussehen, Kredit für Bier zu verlangen, wo wir kein Brot haben. Für Inland haben die Brauereien genug und für das Ausland können sie sich schon Rohstoffe beschaffen. Über Länder: möchte ich nicht einstimmen, es soll niemand glauben, dass wir das Talionprinzip üben und jede Waffe benützen, die wir in die Hand bekommen. Das würde die Verstimmung noch verschärfen, aber wir werden von Fall zu Fall reden und in einer sorgsam abgestuften Praxis den Ländern zu Bewusstsein bringen.

Zerdik: Bin einverstanden Treuhänder bestehend aus Industrie- und Gewerkschaftsorganisationen. Liest Liste vor.

Renner: Es ist doch eine Bedingung, dass die Rohstoffe aus England oder über England bezogen werden. Wenn wir die Liste nach dem Ursprungsland zusammenstellen, so müssen wir die anderen zu unerwünschten vergleichen und zur Streichung der Kredite für die Bezüge aus fremden Staaten.

Zerdik: In dem Telegramm heißt es – aus England, Holland, Spanien, Schweden.

Renner: Da steht die Sache etwas anders. Ich habe durch Gesandtschaft ein Ansuchen an die neutralen Länder gerichtet, dass Österreich nicht auf einen Zweifel gestellt sein kann, es mögen sich unter Führung von England neutrale Länder zu einer gemeinsamen Kreditgewährung vereinigen.

Zerdik: Dass diese Kredite erteilen.

Eisler: Die Zeitungen dazu zu bringen, dass sie mit einer gewissen Gleichmäßigkeit über die Sache berichten.

Renner: Wenn die Publikation kommt, auch einen Kommentar zu geben, damit die Blätter nicht ins Blaue hineinschreiben und übertriebene Hoffnungen erwecken.

3) Renner: Liquidierung. Hatte Entwurf vorgelegt und erklärt, dass nicht genügt. Gesetz gibt keine feste Handhabe für die beiden Kommissionen des Parlaments. Ich habe dann aufgrund einzelner Anregungen einen neuerlichen Entwurf ausgearbeitet.

Deutsch: Würde bitten, dass man es bis Dienstag uns lässt, damit man sich die Sache überlegen kann.

Resch: Habe in der Früh lesen können, bin aber mit dem Aufbau nicht einverstanden. Wir tun da wieder etwas, was dem ausgesprochenen Bestreben zuwiderläuft, indem wir ein neues Amt schaffen. Das sollte durch das Gesetz bestimmt werden. Das Gesetz sagt, dass 2 Vertreter der Nationalversammlung zur Kontrolle der Durchführung bestimmt sind und die Vollzugsanweisung sagt, dass wir eine neue Behörde mit 2 Chefs, den beiden Kontrolloren der Nationalversammlung bekommen. Das ist eine unmögliche Konstruktion. Das ist gegen den Geist der Gesetzgebung, welche das Finanzamt mit der Durchführung betraut. Hier wird den beiden Kontrollen alle Befugnis eingeräumt, sie sollen aber nur die Verwaltung kontrollieren, nicht aber selbst verwalten. Diese Konstruktion ist für die Finanzverwaltung nicht annehmbar, weil das Gesetz sie mit der Durchführung betraut, während hier jede Verfügungsgewalt in Liquidierungssachen an die beiden Kontrolloren zugewiesen wird, welche auch gleich zu einer Kommission ausgestaltet wird. Wir bräuchten eine Aufteilung, dass Landesagenten auf die schon bestehenden Staatsämter ausgelegt wird und Landskommission über den Staatsämtern geschaffen. Ich werde mir erlauben, bis Freitag Gegenvorschläge zu machen.

Deutsch: Die Bemerkung Resch scheint mir über das Ziel zu schießen. Kontrolle und Verwaltung dürfen nicht zusammenfallen, aber es sollte ein Organ geschaffen werden, dass

Tätigkeit über die engere Kontrolle hinausgeht. Mir schiene es am Besten, den Liquidierungsausschuss des Parlaments der Staatskanzlei anzugliedern und von hier die einzelnen Teile zu kontrollieren und dem Kabinettsrat in jenen Punkten Bericht zu erstellen, welche über den Rahmen des einzelnen Staatsamtes hinausgehen. Es wird nötig sein, eine Kabinettskonferenz mit der Vorbereitung zu betrauen.

Renner: Gesetz sieht vor, dass der überwiegende Teil der Geschäfte durch das Finanzamt übernommen wird. Es ist aber die Durchführung nicht durch das Finanzamt, sondern durch die gesamte Regierung vorgesehen. In der Staatskanzlei meinte man, die ist vollzogen, indem man dem Liquidator die Akten und Geschäfte wegnimmt. Das ist unmöglich, es muss ein formaler Übergang stattfinden. Im Äußeren wäre bei einem solchen Vorgang möglich gewesen, dass Liquidierung mit einem Dispositionsfond hätte weggehen können. Es muss ein Übergangs- und Übernahmsakt stattfinden. Das darf ein einzelnes Staatsamt allein nicht übernehmen ohne Garantie eines dritten Intervenienten und dieser muss schauen, dass alles ordnungsmäßig geht. Die Abgabe eines Personalstandes. Wir wollen unser Liquidierungspersonal gewinnen für Finanz und Steuern. Wenn keine Kontrolle ist, wird sich ein Amt alles oder einen Teil nehmen und für das Finanzamt bleibt nichts übrig. Es handelt sich bei der Liquidierung nicht um eine Verwaltung, sondern um die formelle Sicherung der rechtlichen Übernahme der alten Stelle auf das neue Personal und Sicherstellung des Materials. Wenn die bisherigen Liquidierungsstellen mit Gütern oder auch Sachgütern zweckwidrig umgegangen sind, muss durch Inventar festgesetzt werden, was übergeben wurde, damit Rechenschaft gefordert werden kann. Das ist keine Indemnisierung. Die Kontrolloren sind Zeugen und sollen Bericht erstellen. Bei der vorläufigen Information über den Übergang des Äußeren auf das Staatsamt noch eine Reihe von Persönlichkeiten aus dem Dispositionsfond hohe Zulagen haben und das muss zur Deckung des neuen Mannes festgehalten werden. Ich möchte die Übergabe nicht ohne Zeugen vornehmen und das sind die Leute, welche dahinter her sein sollen, dass alles übergeben und übernommen wird und das Personal entsprechend verwendet wird. Dabei ist noch vorgesehen, dass beim staatlichen Rechnungshof eine besondere Rechnungskommission gebildet wird und Beamte des Obersten Rechnungshofes und anderen, welche alle Verrechnungen der Ämter zu kontrollieren haben. Ich werde daher die Staatssekretäre, welche sich für die Liquidierung interessieren, möglicherweise das ganze Kabinett für eine Sitzung am Mittwoch einladen und dazu die 2 Liquidatoren bitten, so dass sie gleich informiert sind und die Vorlage durchgehen.

Reisch: Spreche mich gegen Zuziehung der Kontrolloren aus. Zunächst muss das Kabinett sich klar sein über die Möglichkeiten, bevor es ein neues Amt schafft. Die Kontrolloren nach § 2 sind nicht berufen, bei jeder einzelnen Übergabe zu intervenieren, sie können beim Abschluss protokollieren, sie dürfen sich aber nicht ein Amt einrichten, um festzustellen, was zu übernehmen ist. Jedenfalls ist das nicht der Sinn des Gesetzes. § 2 sagt: ---- das Finanzamt hat es zu machen und die Kontrolle hat zu kontrollieren, aber nicht gleich bei der Übergabe zu intervenieren. Wende mich gegen Schaffung eines neuerlichen Amtes mit großem Büro, das widerspricht dem Zweck des Liquidierungsgesetzes.

Renner: Darüber werden wir uns in der Montagsitzung auseinandersetzen. Wer sich für das Gesetz interessiert, wer einen wesentlichen Zweck der Liquidierung übernommen hat, möge Montag 10 Uhr Vormittag anwesend sein. Eine Frage muss ich zur Entscheidung bringen, sollen die beiden Liquidatoren geladen werden oder nicht. Sie könnten vielleicht dabei lernen und man würde sich eine Information ersparen. Sie werden nicht geladen.

4) Karlsheim.

Schober: Wir sind in Karlsheim eingetroffen und haben dort gefunden ein etwas mittelalterliches Schloss, das zur Aufnahme von Internierten provisorisch hergerichtet wurde. Für die montenegrinischen Generale. Es ist entsprechend dem Kulturbedürfnis dieser Generale. Z.b. die Klosettanlage ist ein neuer Balkon, der in schwindelnder Höhe angebracht

auf dem Felsen oben, Schlossmauer 25 m hoch und oben sind diese Anstalten angebracht. Mit 6 Zellen und abgeteilt in 1-3 Klassen; aber alle sind drittklassig. Dann sind die Unterkünfte nur provisorisch gemacht. Das Schloss hatte kein Fenster mehr und es wurden provisorisch Rahmen eingesetzt mit Einfachfenstern. In diesen kalten Mauern muss man jetzt umso mehr heizen. In den Zimmern ist eine Temperatur zum Gefrieren, an Holz wird nicht gespart, aber beim Gang über den kalten Gang muss man sich verkühlen. Aber die Unterkunft ist primitiv, aber wenn man wollte, so könnte man sich Vieles erleichtern. Z.B. habe ich Badewannen, Kessel und Öfen gesehen, aber ich habe das Gefühl, man will einen Konfliktstoff schaffen. Der Raum als Bad, der ist auch wieder nahezu unmöglich, die Fenster sind durchgeschlagen. Die Unterbringung ist naturgemäß höchst primitiv. Dann muss zugegeben werden, dass die Überwachung eine strenge ist. Diese Gerüchte, dass die Gendarmen ihre Pflicht nicht erfüllen, glaube ich zurückweisen zu können, es mag vorkommen, dass die Gendarmen gewissermaßen vielleicht eine zu erhöhte Vorsicht anwenden und Dinge nicht gestattet, die gestattet werden könnten, sie halten sich dabei an ihre Instruktionen. Es mag unangenehm sein, dass vor dem Schlosstor ein Posten mit Bajonett steht, aber die Gendarmen sind ebenso untergebracht im Schloss wie die Internierten, daher ebenso primitiv. Ich glaube, dass im Einzelfall besprochen wir, dass Sachverständige ein besseres Gutachten abgeben können als ich. Ich meine, es ist eigentlich ein Geheimnis, dass die Möglichkeit gilt politische Gefangene unterzubringen, aber sie doch nicht so zu halten wie man politische Gefangene halten könnte. Die Beschwerden sind übertrieben, alles ist gesucht, alles wird zu einem Konfliktstoff aufgebauscht. Es sind verschiedene Sachen vorgekommen, während der 6-monatigen Anhaltung zu Gemütsdepression führen und Dinge auslösen, die von der Regierung nicht beabsichtigt sind, denn die Regierung hat sich Karlstein als Aufenthalt über den Sommer vorgestellt, aber der Aufenthalt wird immer länger und in der Winterzeit sprechen einige Bedenken dagegen, die Internierten dort zu belassen. Ich wie Staatssekretär haben Kun gesagt, dass er ins Landesgericht gehört, weil er verfolgt wird. Dagegen sagte er, ich bin in einer Internierungsstation, wo ich schlechter dran bin als im Landesgericht. Ich weiß auch nicht, ob der Aufenthalt im Landesgericht besser sein wird. Er findet aber in jedem Punkt seines täglichen Lebens genug Beschwerdefälle. Ein Teil der Beschwerden lässt sich gewiss abstellen, andere kleine Missverständnisse werden sich aufklären lassen.

Renner: Wie steht es mit den Verbindungsmöglichkeiten nach außen.

Schober: Solche dürften nicht bestehen, die Gendarmen dürfte ihre Pflicht erfüllen. Im Schloss sind eine Köchin und 3 Küchenmädchen und die Überwachung ist nicht so streng, dass diese nicht mit dem Küchenpersonal sprechen könnten. Durch das Küchenpersonal wäre eine Verbindungsmöglichkeit, ich glaube aber nicht, dass sie besteht, denn würde sie bestehen, dann hätte Toman es nicht nötig in der Maske eines Italieners nach Karlstein zu gehen. Eine Beschwerde Kuns und der übrigen ist die Post. Jeder weiß, dass es vorkommt, dass in Wien ein Brief mehrere Tage braucht, Expressbrief aus Oberösterreich dauert 4 Tage. Kun wundert sich, dass ein Brief, den er auf die Post gibt, Bezirkshauptamt, Polizeidirektion und Post 15-16 Tage braucht. Ich habe einverständlich mit Eldersch vorgeschlagen täglich ihre Briefe zu sammeln, dem Gendarmeriepostkommandanten zu geben und dieser schickt es auf einmal an die Polizeidirektion. Briefe werden von der Zensur ausgeschaltet als überflüssig. Post hat gesagt, sie sollen als Adresse angeben Polizeidirektion Wien, die ihn auf kürzestem Weg hinaus befördert. Ausgangsmöglichkeiten hatten sie nur die Spaziergangsmöglichkeit im Park. Die Gendarmen haben jeden, der im Park sich den Internierten zu nähern versuchte, angehalten und ins Burgverließ eingesperrt. Die Gendarmerie verhindert eine Kommunikation nach außen, wenn eine solche bestand, so war sie nur möglich durch die Angestellten des Hauses. Fremde Besucher wurden nur hereingelassen mit einer schriftlichen Legitimation, wenn sie von einer maßgebenden Behörde angekündigt waren. Sie konnten immer in dem weitläufigen Park spazieren gehen.

Von ungarischer Seite war einmal Klage geführt worden, dass die Gendarmen den Internierten beim Obstschütteln helfen, das ist ein Zeichen, dass sie höflich sind, aber nicht, dass es ihre Aufmerksamkeit beeinträchtigt hätte. Ausgangs- oder Besuchsmöglichkeit gab es nicht. Auf Spaziergängen begleitet sie der Gendarm. Die Bevölkerung ist nicht gut auf sie zu sprechen.

Fuchs: Die sanitären Verhältnisse der Burg sind die furchtbarsten. Man kommt hinein, es wird ein Badezimmer gezeigt, ohne Ofen und ohne Möglichkeit Wasser zu wärmen. Es wäre angezeigt, dass man den Menschen Sitzgelegenheit gibt, sich anständig zu waschen. Sie können sich nicht den Körper reinigen. Die Küche ist annehmbar. Das Haus hat kein Wasser, es muss mittels Fass zugeführt werden. Die Klosetts sind in einem Zustand, dass es nicht einmal für Schweine passend wäre, sie zu benützen. Die Ubikation hat einfache Fenster und das Zimmer des Kun ist geräumig, aber dadurch, dass sich die meisten der Internierten darin aufhalten, nicht von guter Luft erfüllt. Andere sind nicht günstig. Bettelheim hat einen Verschlag, auch Pogany hat kein gutes Zimmer. Die Burg eignet sich nicht als Aufenthaltsort für Menschen. Die ärztliche Unterversorgung ergab bei Pogany eine Herzhautentzündung mit richtig starker Kniegelenksentzündung, hat keine Person, welche ihn pflegt, die ärztliche Behandlung ist sehr gut, Kost keine Klage. Bettelheim ist Neurastheniker, außerdem gibt er Symptome, die auf ein Magengeschwür hinweisen. Eine sichere Diagnose könnte nur durch Röntgenisierung erfolgen. Kun Glotzaugen, Zittern der Hände, leichter Schweißausbruch, Atemnot und Schlaflosigkeit, Herzerweiterung. Ausgedehntes Lungen Emphysem mit Bronchitis, daher Herzerweiterung, leichte Basedow'sche Krankheit. Ein Mensch, der Atemnot hat, kann in der Nacht einen Arzt brauchen, denn der braucht eine ganze Stunde und wegen der Emphysem-Anfälle und er Basedow'schen Krankheit möchte ich empfehlen ihn anderweitig unterzubringen.

Eldersch: Ich habe schon mehrfach die Gefängnisse gesehen, aber es ist kein Gefängnis, das so aussehen würde wie dieses. Es hat auf mich einen deprimierenden Eindruck gemacht. Ich nehme in Aussicht, die Leute wegzubringen. Die Situation ist unhaltbar, die Kranken müssen in entsprechende Behandlung kommen. Der ärgste Verbrecher, den wir verurteilen und zu Strafabbüßung anhalten, lebt in besseren Verhältnissen, auch die Überwachung ist eine strengere. Es wird viel geschrieben über Besuch des Toman. Die Kom. haben immer erklärt, mit den Leuten zu reden. Wir haben dieses Begehren abgelehnt. Obwohl gegen einen Besuch, der nicht erlaubt worden ist, hat Toman den Besuch der italienischen Abgesandten genützt, auch hinauszugehen. Wir hatten im Dezember einigen Italienern den Besuch bewilligt. Konnten damals nicht. Ravenna, Bologna, Mailand, nicht ausgenützt, erst jetzt am Samstag.

Schober: Nach Briefmitteilung ist ein Wagen mit 4 Personen in Zimmer gekommen und einer von ihnen, Toman trug eine weiche graue Kappe vorne mit Abzeichen des Roten Kreuzes, alle auch Toman sind eingetreten und haben begrüßt. Sie haben vorgewiesen eine 27. Dezember ausgestellte Legitimation, die berechtigt ihn, dass diese 4 Herren die Erlaubnis zum Besuch der Internierten und Rücksprache unter Zuziehung eines behördlichen Organes gestattet wurde. Beim ersten Internierten fiel auf, dass alle gebrochenes Deutsch sprachen, dagegen der Italiener Toman auf die Sprache, was ist mit Staatssekretär Eldersch' gesagt hat, da ist Sozialverräter. Darauf wurde die Gendarmerie aufmerksam und wies alle hinaus. Wegen der 4 Kisten wurde festgestellt, dass nur 1 Kistchen mit Kondensmilchbüchsen brachte und 2 Pakete angeblich mit Kondensmilch und Chok(?). Überprüfung des Inhalts mit Ausnahme des Kistchens hat nicht stattgefunden. Es sollen nicht die zugelassenen Italiener, sondern andere -

--

Eldersch: Toman hat behauptet, dass er die Genehmigung hatte, dem widerspricht der Umstand, dass er sich als Italiener ausgab. Hätte er eine solche gehabt, so hätte er sich nicht zu verkleiden brauchen.

Schober: Die Erlaubnis für die Italiener hat Bürgermeister angefordert. Sie wurde ausgestellt und Bezirk von Waidhofen verständigt, damit die bei der Unterredung zugegen seien. Am 29. Dezember hat Bezirk gemeldet, dass die Herren nicht gekommen sind. Am 17. hat Eldersch mich verständigt, ob ich etwas weiß, dass Italiener hinausfahren. Darauf hat Staatssekretär den Auftrag gegeben, mich zu erkundigen. Ich habe mit Bürgermeister Winter gesprochen und dieser sagte, die Herren wollen morgen hinausfahren, sie hätten die Legitimation. Trotz der Legitimation kommen sie nicht hinein ohne die Avisierung des Bezirks. Nun sind diesmal andere Herren hinausgefahren: Pranal(?) und Calledandi(?)

Eldersch: Bin gefragt worden, ob Toman eine Bewilligung hat, habe aber dem Gendarmerieoffizier gesagt, Toman kann hinein und in ihrer Gegenwart mit Internierten sprechen. Ich habe gegen regelmäßige Besuche mit der nötigen Überwachung nichts einzuwenden, denn es ist unziemlich, Leute ganz von der Außenwelt abzuschließen. Auf die Dauer kann der Zustand nicht aufrechterhalten werden. Ich habe dem Toman die Bewilligung gegeben in Begleitung der Gendarmerie zu sprechen. Was den Gendarmerieoffizier Kern anlangt, habe bereits Freitag abkommandieren lassen, sodass die Vorfälle von Samstag oder Sonntag damit nichts zu tun haben. Grund waren Beschwerden der Kommunisten, er hat sich in einer Weise geäußert, als Freund des Horthy ausgegeben, gesagt hier soll auch so mit der Regierung umgesprungen werden wie in Ungarn. Ich habe die Mitteilung, dass dieser Offizier für den Posten nicht geeignet ist, der Fall wird untersucht werden. Die Sache in Karlstein ist nur unangenehm, ein Wechsel kann nicht als Schädigung ausgelegt werden, der Vorfall von Samstag hat damit nichts zu tun, weil sie bereits am Vortag verfügt wurde und ihre Intimierung sich nur durch die Länge des Postlaufes verzögerte. Im Einverständnis mit Präsident die Übersiedlung an einen anderen Ort in Aussicht und wird es durchführen in kürzester Zeit. Wenn Karlstein besucht würde von Vertrauensmännern der Parteien, so werden sie noch entsetzter sein als ich.

Renner: Wäre zweckmäßig eine Weisung durch Kabinettsmitglieder.

Eisler: Führt zu nichts, wenn wir uns nicht darüber einigen, was mit den Leuten geschehen soll. Es ist zu unterscheiden bezüglich welche Auslieferung begehren und solchen, wo das nicht der Fall ist. Wo das nicht der Fall ist, die kann man wegnehmen.

Auslieferungsbegehren: Landesgericht und Karlstein eingesperrt, beide sind eine Verlegenheit. Werden die von Karlstein weggebracht, so wird das Landesgericht sie für sich in Anspruch nehmen oder verlangen ob die neue Unterbringung § 59 StPO entspricht oder nicht. Es wird dasselbe herauskommen wie in Karlstein. Dazu kommt, dass die, die im Landesgericht sind, noch mehr Grund zur Beschwerde hätten. Czermak wurde nicht interniert, aber jetzt ins Landesgericht in einer Strafsache mit Pogany, Ermordung von Besitzer und ich finde keine andere Möglichkeit als dass man sich grundsätzlich entschließt, was mit den Leuten zu geschehen hat. Wird das Auslieferungsbegehren abgelehnt, so kann über sie so verfügt werden, dass keine Beschwerden mehr möglich sind. Sonst Konflikt mit Gericht. Bezüglich Einzelner sind Ergänzungen der Auslieferungsbegehren noch ausständig, nur da bei Czermak und Pogany wird es sich darum handeln, ob diese Auslieferungsbegehren noch als bestehend betrachtet werden können, aber die Sache drängt zu einer generellen Entscheidung und es ist ein Unrecht, die Entscheidung aufzuschieben.

Renner: Die Entscheidung hat viele Schwierigkeiten, aber es wäre unmöglich, die Leute unter diesen Verhältnissen in Karlstein zu belassen. Sie fortzusetzen hätte Bedenken in diplomatischen Kreisen. Klub berichten und eine unmittelbare Verfügung wird auch nicht möglich sein, weil eine Wegbringung zuviel Aufsehen machen würde. Kranke ins Spital.

Aus Mitschrift b:

Ramek: Bei den internierten Kommunisten muss man den Unterschied machen, zwischen denen für die ein Auslieferungsbegehren gestellt ist und für die nicht. Rücksichtlich der

letzteren eine Änderung eintreten zu lassen ist lediglich eine polizeiliche Maßnahme, bei den anderen aber, wenn ein lediglich gerichtliches Begehren bereits gestellt wurde, ist die Sache ganz anders. Das gerichtliche Verfahren ist eingeleitet und kann nicht durch einseitige Polizeimaßnahme unterbrochen oder einseitig beeinflusst werden. Gelegentlich der Internierung wurde mit Justizamt vereinbart, dass die Internierungen in Karlstein erfolgen können und dass sie von Gericht als ausreichend befunden wurden. Eine Änderung könnte nur im Einvernehmen mit Justizamt und Gericht erfolgen. Solange ein solches Übereinkommen nicht vorliegt muss Staatsanwalt und dem Gericht die rechtliche Möglichkeit offen stehen die Aufhebung der Internierung damit zu begehren, dass Staatsanwalt und Gericht die neue Unterbringung nicht als genügend bezeichnen sollten und die Verhaftung und Unterbringung in einem Gefängnis verfügen sollten eine polizeiliche Beunruhigung hervorrufen und die Regierung belasten.

Was mit den Auslieferungsbegehren zu geschehen hat: der Haftbefehl ist bisher nicht zurückgezogen. Die Gerichte haben über das Auslieferungsbegehren nicht entschieden, weil das Material nach intern. Brauch in Auslieferungssachen nicht hinreicht. Es ist selbstverständlich, dass wenn derartige Mitteilungen, die begehrt werden, nicht geliefert werden, die Haft nicht ohne weiteres ausgedehnt werden kann. Aber ohne uns mit der ungarischen Regierung ins Einvernehmen zu setzen und sie freizulassen, halte ich für unzulässig. Wir müssten noch einmal verlängern und eine Frist setzen und dann könnte man mit der Freilassung vorgehen. Ich habe aber Bedenken getragen zu reagieren, denn wenn die Ergänzung einlangt und die Gerichte sagen, sie müssen ausliefern, dann müssen wir wohl ausliefern, denn es wäre eine Rechtsbeugung. Das Beste wäre natürlich, wenn man der Leute auf irgendeine andere Weise ledig würde. Die strenge Bewachung liegt im Interesse der Leute selbst. Wenn bei einer Überführung die Bewachung nicht eine strenge ist, so bedeutet das eine außerordentliche Gefahr für die Leute selbst. Es wäre eine sehr schwere Belastung für uns. Wir sind verpflichtet für das Leben dieser Leute zu sorgen solange sie in unserem Staat sind. Mögen wir die Sache so oder so erledigen, so wird eine gewisse Beunruhigung in der Bevölkerung entstehen.

Eldersch: Es ist mir bekannt, dass bezüglich der int. Volksbeauftragten rücksichtlich welcher ein Auslieferungsbegehren vorliegt das Einvernehmen mit dem Kreisgericht Krems zu pflegen ist, wie auch rücksichtlich der in Wien befindlichen anderen ungarischen Kommunisten mit dem Landesgericht in Wien. Dieser Umstand wird mich aber nicht hindern, darauf zu drängen, dass diese Personen von Karlstein weggebracht werden. Denn auch der Staatsanwalt in Krems wird die Überzeugung gewinnen, dass Karlstein nicht möglich ist. Im Wiener Landesgericht würde man mehr Beziehung zur Außenwelt haben wie in Karlstein. Der Zustand, wie er gegenwärtig ist, kann nicht aufrechterhalten werden. Wie lange soll man der ungarischen Regierung Zeit lassen zu beweisen, dass die Internierten gemeine und nur gemeine Verbrecher sind? Bei Dr. Freund hat man 3 Tage Frist der tschechoslowakischen Regierung gegeben, sie haben es nicht eingehalten, die Gerichte haben ihn frei gelassen. Ich bin nicht in der Lage diese Internierungsstation zu halten. Ich muss die Verantwortung für Karlstein ablehnen. Ich werde eine neue Internierungsstation ausfindig machen und werde mich dann mit den Gerichten und Justizbehörden ins Einvernehmen setzen.

Renner: Eldersch wird dann dem Kabinettsrat berichten. Die Auslieferungsfrage möchte ich mit einiger Zurückhaltung behandeln.

Der Staatssekretär wird einen neuen Raum suchen und uns dann Bericht erstatten. Übrigens bitte ich die Sache in den Klubs mitzuteilen.

5) Deutsch: Unterhaltbeiträge für Kriegswitwen. Wunsch der Parteien darüber Klarheit zu bekommen und wir haben 3 Kategorien: Volkswhehrmänner, Angehörige von Invaliden und Vermissten und ---3) von Kriegsgefangenen und diese erhalten außer Unterhaltsbeiträgen einen Zuschuss von 50 %; Ausmaß richtet sich nach Wohnsitz des Berechtigten. Als

Grundsatz gilt, dass es österreichische Staatsbürger sind und die Volkswehr macht 3 Mill. aus. Angehörige von Invaliden, Vermissten und Gefallenen, Verwundeten 21 Mill.

Kriegsgefangene

14 Mill., letztere haben die 50 % Erhöhung der anderen nicht, deshalb weil die Belastung zu groß wäre, monatlich 10 Mill. Entscheidung ob wir es dabei bewenden lassen. Ich habe immer erklärt, dass bei der großen finanziellen Inanspruchnahme ich mich nicht dieser Erhöhung bewegen kann. Durch die Preiserhöhung ist Aufrechterhaltung der Ablösung unmöglich.

Renner: Die Klagen sind aus den Kreisen des Abgeordnetenhauses gekommen, weil die Witwen und Waisen nicht mehr leben können. Hauser(?) hat sich für Sache interessiert, auch die Sozialdemokraten. Sollen wir Finanzamt und Heeresamt beauftragen neue Aufwendung zu machen oder nicht.

Resch: Bisher war der Standpunkt der, nicht die Unterhaltsbeiträge zu erhöhen, weil diese Kategorie auf Invalidenschaftsbeiträge Anspruch haben und man sie nicht davon ablenken soll, ihre Ansprüche geltend zu machen auf dauernde Rente. Dieser Standpunkt ist noch heute maßgebend.

Deutsch: Alle Gruppe 2 fallen unter Militärversorgungsgesetz und es ist Gefahr, dass sie sich nicht um ihre Rente kümmern. Die Kommission arbeitet langsam.

Resch: Seit 1.VII.19 sollen die Witwen die Witwenrente 30 und 50 % nach Grund der Erwerbsfähigkeit. Unterhaltsbeträge wären im Fall der Erhöhung größer als Witwenrente und müssten erhöht werden.

Hanusch: Unterhaltsbetrag gilt nur für Wien Witwen. Die Unterbehörden versagen vollständig, die Wiener Rentenkommission ist nicht ordentlich untergebracht. In der Provinz geht es besser. Es handelt sich nicht nur um die Witwen der Vermissten und Gefallenen, schwierig sind die Witwen der Kriegsgefangenen, die hier den Unterhaltsbeitrag beziehen, die erheben den größten Widerspruch gegen die bestehenden Unterhaltsbeträge. Für die Witwen von Gefallenen kommt es vor, dass die Rente niedriger ist als die Unterhaltsbeträge. Wir kommen bei der Rentenbemessung in Schwierigkeiten, ob dann eine Änderung des Gesetzes nötig ist, müsste entschieden werden. Vor Juni muss Invaliditätsrentengesetz neu beraten werden. Die kleinste Ausbesserung geht sofort in die Millionen im Monat. Andererseits muss man sich vorstellen, dass eine Witwe in Wien mit 2 K und bloß 1.60 nicht leben kann. Es ist eine reine Frage des Finanzamtes, mit dem Gefühl müsste man dabei sein, den Leuten etwas zu geben, aber der Verstand sagt, die Lasten können nicht ertragen werden.

Renner: Habe keinen Antrag vernommen ändernd vorzugehen. Staatsamt Finanzen und Heeresamt einverständlich Zuschrift an beide Klubpräsidenten richten, worin mitgeteilt wird, dass in der Frage eine Änderung des Rechtszustandes aus diesen Gründen nicht möglich. Mit Rücksicht auf die Gefallenen mitteilen ----

4) Ramek: Bei den Internierten muss ein Unterschied gemacht werden zwischen jenen, wo Auslieferungsbegehren und Haftbefehl aus Ungarn erlassen wurde und jenen, wo das nicht geschehen ist usw. siehe Mitschrift b) unter Karlsheim außerdem am linken Rand kurrentschriftliche Zusammenfassung.

4a) Glöckel 4b) Glöckel 4c) Glöckel angenommen

Fink: Hat Glöckel überlegt, bei den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, dass das über den Landtag nicht hinausgeht. Fortbildungsschulen, die das Land selbst zahlt, haben eigentlich nicht unter staatlich Ergänztes zu fallen, dass man sie nicht publizieren dürfte.

Renner: Diese spezielle Frage müsste noch besonders studiert werden.

Fink: Es wäre zu überlegen, ob man soweit gehen darf. Wenn wir etwas tun, was nicht genau in der Verfassung begründet ist, so verstimmt das in den Ländern und erschwert die Verfassungsreform

Glöckel: § 3 verpflichtet den Staat zu einer größeren Beitragsleistung als seinerzeit zugesagt.

Fink: Wenn der Staat mitzahlt, soll er auch mitwirken können, wenn es sich aber nur um zwei Schulen für das Land handelt

Beschlossen mit der Maßgabe, dass die beiden Herren zu einer Vereinbarung kommen sollen.

Deutsch: Kabinettsrat hat sich schon mehrmals mit dem Abbaugesetz beschäftigt. Hoffe, die Herren haben Gesetz studiert und ich brauche nur die Wirkung des Gesetzes in einigen Ziffern vorführen. Wir werden den austretenden Gagisten einen Übergangsbeitrag und eine Abfertigung geben. Die Abfertigung plus Übergangsbeitrag wird sich so stellen für Jahre bis einschließlich 9 erreichende Dienstjahre einmal Abfertigung 3500 K und dazu einen Übergangsbeitrag ungefähr in der Höhe der Halbjahresgebühr: 7053 K wobei freigestellt, ob er diese Übergangsgebühr auf einmal oder in 6 Monatsraten zu beziehen.

Die 2. Gagisten 9-14 anrechenbare Dienstjahre erhalten 1 ½ Übergangsbeitrag plus Abfertigung 10656-13227 K, also insgesamt 14420-17636 K je nach der Rangklasse

Im November 18 haben wir eine Reihe von Offizieren abgefertigt, es wurden ihnen eine halbe Jahresgebühr bei 5 Jahren Dienst und 12 bei 10 Jahren. Viele sind ausgeschieden. Bedenken, dass die ausgeschiedenen Herren mit geringen Beträgen nachträglich melden und Nachzahlung verlangen. Das wären 2500-3000 K Lt. und obere 7-8000 K.

Über 10 Jahre pensionsberechtigt. Hauptmänner 14-19 anrechenbarer Dienst Einmalbetrag von 22545 K, das erhöht sich bis 25 Dienstjahre auf 32264, bei über 24 Dienstjahren 50600 K, bis Obersten auf 64000 K. Diese hohen Beträge erklären sich aus der Kapitalisierung der Pensionen. Das ist vorteilhafter als Pension. Wir werden politisch sehr hohe Schwierigkeiten haben für diese hohen Beträge. Das müssten wir auf uns nehmen, weil wir dadurch dem Staat keine Erschwerung schaffen. Politisch gesehen nur die Abfertigung der jüngeren Herren bearbeiten könnten. Man kann sehen, dass Herren bis 9 Jahre sind jene, die alle Beziehung zum Staat erklären wie die Reserveoffiziere, das sind jene, welche den Krieg mitgemacht haben Alle während des Krieges Eingetretenen bekommen eine Abfertigung von 7000 K. Das wird jeder Reserveoffizier verlangen. Jene Offiziere, welche länger dienen, bekommen eine Abfertigung bis 17000 K. Diese beiden Summen erscheinen mir politisch bedenklich und ich mache den Kabinettsrat darauf aufmerksam. Kabinettsrat möge entscheiden, ob man bei der Vorlage bleiben soll oder einzelne Änderungen geschehen sollen. Kleine Änderungen sind noch gegeben worden, stilistischer Natur. Beiträge, die diesen stilistischen Änderungen zugewiesen werden, sollen Auseinandersetzung zwischen Heerwesen und Finanzamt und wenn Einigung sie aufgenommen werden dürfen in das Gesetz.

Hanusch: § 6 wird große Schwierigkeiten bringen. Die Offiziere sind bedeutend besser gestellt als die im 18 Entlassenen, sie wurden ein Jahr mitgeschleppt und bekommen jetzt mehr, was die anderen bekommen. Die ganzen Reserveoffiziere werden dasselbe verlangen. Ich würde daher zu § 6 Absatz 1 den Antrag stellen, statt einrechenbaren: effektive Dienstzeit. Dann würden die Reserveoffiziere wegfallen. Der Punkt a bis 9 Jahre. Alle jene, welche noch nicht pensionsberechtigt sind und auch hier, können sich Schwierigkeiten ergeben. § 6a. Bei jungen Gagisten bis zu 5 effektiven Dienstjahren die 6-monatlichen Gebühren und von 5-10 Jahre die 10-monatlichen Gebühren auszuführen. Dadurch schützen wir uns vor übertriebenen Forderungen andererseits. Die Ausgaben sind noch unberechenbar.

Grimm: Das Mehrerfordernis wurde vom Heeresamt errechnet und gegen die Abfertigungen haben wir uns bis zum Schluss gewehrt. 275 auf 200 Mil. ermäßigt. Das Schwergewicht liegt darin, dass die Abfertigungen bemessen werden nicht nur nach den Gagisten einschließlich Bereitschaftszulage und Nebengebühren, das was die Teuerungszulage vertritt. Die

Abfertigungen nach dem Zivil-Pensionsbegünstigungsgesetz umfassen nicht die Teuerungszulage. Heeresamt sagt, dass hier ein Zwangsabbau ist, während bei Zivilbediensteten keine Zwangsabfertigung --- das ist das Zugeständnis an das Heeresamt. Heeresamt hat gesagt, wenn wir ihnen nicht diese Abfertigungen geben, dann haben sie nicht die Möglichkeit sich einen anderen Beruf zu schaffen.

Deutsch: Antrag Hanusch, wenn Kabinett sich im Sinne dieses Antrags anschließt, auf dieselben Gebühren zurückzugehen, welche die Gagisten im Jahr 18 bekommen haben. 5 Jahre halbe Gebühren, 5-10 ganze Jahresgebühren, nur würde ich anders fassen. würde streichen die Abfertigung von 3500 K im Absatz a und den Absatz 6 entsprechend ändern, sodass der Sinn erfüllt wird, dass wir die Leute, die jetzt ausscheiden, so behandeln wie die im November 18 Ausgeschiedenen. Damals war die Bereitschaftszulage darin. Wenn Finanzamt eine Änderung der Bemessungsgrundlage wünscht, das gibt finanziell aus

Fink: Bei Durchsetzung der Zwangspensionierung dürfen wir nicht zu knapp sein. Wir sollten bei Entwurf bleiben. Gegen Überprüfung habe ich nichts, bis Freitag zu studieren.

Eisler: Diese einrechenbare Dienstzeit bis zu 9 Jahren ist vom Tag der Abfertigung zurückzurechnen. Jetzt ist der Betroffene doch in der Dienstzeit. Die Zeit seit Kriegsende wird als Kriegsjahre mitgerechnet. Es fallen darunter auch zum größten Teil jene Reserveoffiziere, welche nicht gering an Zahl sind, welche während des Krieges aktiv wurden. Das ist eine große Gefahr. Das sind ganz gewöhnliche Reserveoffiziere. Sie haben aus dienstlichen Rücksichten sich im Krieg aktivieren lassen. Sie waren in keiner anderen Lage als die übrigen. Sie sind aus Berufen gekommen und dorthin zurückgekehrt und haben nur einen Teil des Krieges unter dem Namen aktiver Offiziere gedient. Das wäre ein schlimmes Präjudiz. Die Aktivierten sollten ganz gewiss ausscheiden, das sind keine aktiven Offiziere.

Deutsch: Diese Unterscheidung kann man nicht mehr machen.

Eisler: Dann muss die Berechnung der Zeit so abgestellt werden, dass sie in die Zeit vor dem Krieg hineinreicht.

Resch: Die Zeit auch nach dem Umsturz wird doppelt gerechnet, sodass erst Leute hineinkommen, welche erst im Krieg eingerückt sind, das hat unmögliche Konsequenz. Die Heimkehrer werden gleiche Behandlung verlangen. Er muss vor dem Krieg aktiv gewesen sein.

Hanusch: Die Forderungen der Heimkehrer sind im Entwurf aufgestellt und bestehen heute noch aufrecht. Die Heimkehrer haben genauso lange gedient wie der Offizier.

Renner: Es muss jedenfalls so gemacht werden, dass für Heimkehrer kein annähernder Rechtstitel daraus erwachsen kann.

Reisch: Den Berufsoffizieren müssen wir eine Entscheidung bieten.

Hanusch: Es soll abgefertigt werden, aber so, dass sie nicht weitere Kreise ziehen kann. Die Heimkehrerorganisationen bestehen heute noch und werden sich auf dieses Gesetz werfen und wir entfachen eine Bewegung von unabsehbaren Folgerungen. Die fragen nicht, ob er definitiv war, sondern erklären, wir haben den gleichen Dienst gemacht. Es wird auch in gemilderter Form noch Schwierigkeiten geben, aber ohnedies ist die Gefahr eines Chaos.

Deutsch: Möchte Ansichten zusammenfassen. Die Kabinettsmitglieder glauben, dass man vor allem zu verhindern sucht die Rückwirkung auf die Heimkehrer. Wenn unterschieden werden soll zwischen aktiven und aktivierten, so ist das keine richtige Unterscheidung. Die Kadetten- oder Mittelschüler sind eingetreten als aktive Offiziere. Welcher Unterschied besteht zwischen ihm und den anderen, wir sind entlassen worden und haben keinen Heller bekommen. Für die aktiven Offiziere wurde 18 ½ Jahresgebühr gegeben. Das war damals

schon eine Ungerechtigkeit. Weil jetzt die zurückgebliebenen Offiziere darauf drohten und Verbände der Berufsgagisten für ihre Forderung gewannen und sie haben das im Amt durchgesetzt. Die Herren sind Interessensvertreter, sie können nicht das Staatsinteresse gegen ihre Interessen vertreten. Wir müssen nur versuchen, die weitere Bewegung aufzuhalten und das kann so geschehen durch Aufnahmeantrag Hanusch, wer bis 9 Jahre anrechenbaren Dienst gemacht hat, bekommt so im November vorigen Jahres den Gehalt. Wer 9-10 anrechenbare Jahre hat, da sind schon wirkliche Offiziere dabei, die bekommen die Jahresgebühr, vielleicht eine kleine Zuwendung. Warum haben sich die Leute nicht abfertigen lassen, sie sind einfach nicht gegangen, haben den Gehalt bezogen und sollen jetzt noch eine Prämie dafür bekommen. Nun fürchte ich: die erste Wirkung wird sein, dass die anderen kommen, darum meine ich wir kommen am Besten heraus als Direktiv für die weitere Arbeit Annahme Antrag Hanusch und Ausarbeitung den beiden Ämtern überlassen.

Frage Grimm: ob wir die ganze Bereitschaftszulage mit einbezogen werden soll. Das ist eine sehr schwere Belastung. Ich weiß nicht, ob dieser Anrechnung entsprochen werden kann.

3. Frage: den Wirkungsbeginn des Gesetzes zu ergänzen. 6 Monate nach Inkrafttreten des Wehrgesetzes. Wir sollten vorschlagen 1.VII.20.

Renner: 1) Gesetz soll nicht so sein, dass daraus die Heimkehrer einen Rechtsanspruch ableiten können, daher Antrag 1 von Hanusch 2) Es soll keine Rückwirkung möglich sein auf jene, welche im Herbst 18 ausgetreten sind, daher Antrag jene Leute von 1-5 einschließlich 9 anrechenbare Dienstjahre, erhalten die halbe Jahresgebühr. Der 2. Antrag ist von 9-14 Jahre, ihnen einen Jahresbetrag zu geben, auch das ist gerecht. Den späteren wird ihre Pension als Durchschnittsberechnung gegeben. Dann soll man im Gesetz nicht sagen, dass die Ziffern genannt werden. Ich finde es billig den Pensionsanspruch zu kapitalisieren.

Eisler: 1-10 Jahre die ganzen Gebühren, weil die Leute, die jetzt 1 Jahr bekommen würden, gehören zum Teil der Kategorie an, welche voriges Jahr mit dem halben Jahr abgefertigt wurde, das ist eine Begünstigung für die Verbliebenen. Wenn man 1-10 nimmt, dann kommt der ganz Kriegsbeginn hinein. Es kommen jene, welche voriges Jahr ½ Jahr bekommen haben heuer auch nur den halben Bezug. Von August 14 bis heute sind 5 ½ Jahre. Die Verrechnung entspricht der Frist, welche seit der letzten Abfertigung vergangen ist. 1-10 einrechenbare Jahre. 10-14 Jahre ganzes Jahr.

Renner: 1-11 Jahre – Halbjahresgebühr, 11-14 – Jahresgebühr, 14 aufwärts sind schon pensionsberechtigt.

Sollen wir die weitere Bemessung verfolgen unter Anrechnung der Bereitschaftszulagen oder nach Grimm das Zivilpensionsbegünstigungsgesetz als Grundlage nehmen. Die haen allerdings ein höheres Multiplum aber des reinen Gehalts.

Grimm: In einem Erlass im Oktober wurde die Abfertigung unter Einrechnung der Bereitschaftszulage vorgesehen.

Renner: Es wird schwer sein. Die Bereitschaftszulage macht gut die Hälfte aus.

Kralowsky: Die Gründe beim Zivil waren andere. Bei unserem Gesetz müssen die Leute zwangsweise gehen, bei Zivilen nur freiwillige Abgänge. Die Ansätze der Abfertigung des Zivilbegünstigungsgesetz sind sehr gering. Diese Leute müssen sich erst für den neuen Beruf vorbereiten. Ich bitte die Bereitschaftszulage beizubehalten ebenso als im November 18 diese Bemessungsgrundlage angenommen wurde.

Glöckel: Wie können wir dieses Gesetz gegenüber Zivilen und Heimkehrern verteidigen. Wir werden nicht angegriffen, wenn wir den Offizieren mehr geben, sondern die zivilen Staatsbediensteten werden mehr bekommen. Wir werden daher die Bereitschaftsgebühren kaum anerkennen können. Sie sind provisorisch, ihre Zuwendung ist eine besondere Dienstleistung. Ich halte die Einrechnung unlogisch. Die Offiziere sind so zu behandeln wie

die zivilen Staatsbediensteten. Es sind keine Gründe für eine andere Behandlung.

Renner: Im vorigen Jahr hat man ---

Deutsch: Im November 18 haben wir einschließlich der Bereitschaftszulagen gezahlt und die Leute weggebracht. Es steht nichts im Wege bei den ersten Kategorien auch so vorzugehen, die keine Pension bekommen, die anderen aber nach dem Zivilgesetz zu behandeln.

Grimm: Übergangsbetrag ist eine Fortsetzung der Aktiven, daher kann die Bereitschaftszulage angerechnet werden. Für die Abfertigung sollen sie nicht angerechnet werden.

Renner: Obere wie die Zivilstaatsbediensteten.

Reisch: Die Leute bekommen ihre Pension, die Regierung wird ermächtigt, sie abzulösen nach den bestimmten Grundsätzen.

Kralovsky: Durch die Abfertigung soll dem Mann, wie die Staatsregierung vom 20. Dezember erklärt hat, den Übergang vom Militär zum Zivil ermöglichen. Das ist nur dadurch möglich, dass sie sich auf einen neuen Beruf vorbereiten können. Der Zivilbeamte findet viel leichter einen Zivilberuf. Die Offiziere sollen ausbilden und dazu brauchen sie mehr Geld als sie nach der Zivilpensionsbegünstigung erhalten.

Glöckel: Wir können die zivilen Staatsbediensteten nicht abweisen, wenn wir das beschließen. Die Staatsbediensteten warten auf jeden Anlass ihn auszunützen.

Eisler: Das Zurückgehen auf das Pensionsbegünstigungsgesetz erscheint mir nicht begründet. Das Begünstigungsgesetz ist fallen gelassen worden durch das Besoldungsübergangsgesetz. Man kann sagen, dass jene, welche vom Begünstigungsgesetz nicht Gebrauch gemacht haben, durch ihr Zuwarten auf ihre Rechnung gekommen sind. Die begünstigten Pensionisten verlangen daher schon jetzt Gleichstellung. So wird es auch bei Militär sein.

Deutsch: Die Nationalversammlung hat abgelehnt ausdrücklich die Regierungsvorlage, wonach aus dem Besoldungsübergangsgesetz für die Offiziere irgendwelche Pensionsansprüche resultieren, es kann also nicht als Grundlage angenommen werden.

Eisler: Die Abfertigung soll so bemessen werden, dass sie vorgezogen wird der Pensionierung. Damit würden die Verhältnisse überhaupt nicht gelöst werden.

Reisch: Eine Pensionierung zu umschreiben mit Zusatz der Regierungsermächtigung ist die Pension zu kapitalisieren in der Form eines Abfertigungsbetrages mit einer gewissen Prämie. Diese Prämie muss bis 1.VII.20 in Anspruch genommen werden. Jene, welche von der Kapitalisierung Gebrauch machen, bekommen eine Prämie, wenn sie bis 1.7. in Anspruch nehmen. Termin 1.VII.20.

Die beiden Staatsämter unter Zuzug von Sozialer Verwaltung ausarbeiten und dann wird die Vorlage dem Kabinett am Dienstag vorgelegt werden.

Deutsch: Haben wir das Kabinett ersucht zu einem Avancement. 2443 Beförderungen und 800 Vorrückungen in höhere Bezüge über Abbauerleichterungen, das kostet 2 Mill. Antrag ist mit Zustimmung des Finanzamtes genehmigt. Dazu kommen noch Unteroffiziere, die ausscheiden und dann wir Personalzulagen geben müssen, 800000 K. Beförderung der Offiziere und die Personalzulage der Unteroffiziere – das sind Abbaumaßnahmen. Diese sind beschlossen.

8) (7a) *Reisch: Mineralwässer. Ermächtigung den Vertrag abschließen zu dürfen. Genehmigt.*

(7b) *Resch: Fettpreise wurden mit 1.II. auf 100 K festgesetzt. Dollarkurs verschlechtert, müssen Dollar effektiv einzahlen. Fleisch in den teuren Wochen teurer als Fett 98-102-104, dagegen Fett 100. Wir müssen daher den Fettpreis auf 120 K. festsetzen, damit der Verlust*

nicht gegen die letzte Berechnung zu groß wird.

Loewenfeld: Prinzipiell Frage über Lebensmittelpreise. Ich kann das nicht auf die Dauer machen, wenn es auch Resch im Ausschuss gesagt hat, die Angleichung an den Weltmarktpreis kann ich nicht weitergehen. Das ist unmöglich, Sie erreichen damit nichts, denn die Fixangestellten treten in den Streik, wenn wir die Lebensmittel angleichen wollen. Wir müssen trachten durch Kredite die Lebensmittelpreise festsetzen, dass wir das Valutarisiko übernehmen. 18. kommt Erhöhung der Mehlpreise. Aufschub für die nächste Fettkartenperiode.

Resch: Bei der Austrifizierung der Liquidation wurde beschlossen, das in Deutschland liegende militärische Material in Anspruch zu nehmen. Es ist nun ein Vertrag mit Deutschland geschlossen worden, welcher nicht alle Erwartungen befriedigt, aber die Lage für uns verbessert. Die Deutschen wünschen, dass der Schätzwert auf Rechnung der Forderung an Österreich ausgezahlt wird, sie gestatten aber auch Abtransport.

Renner: Präsident K(?) hat erklärt, er lässt nicht mehr Inspektion der Steuerbehörde in Niederösterreich durch das Finanzamt zu. Ich erkläre es gänzlich ausgeschlossen eine Finanzverwaltung zu führen, wenn das Finanzamt nicht mehr das Recht hat, die Behörden zu prüfen. Entweder zieht er Einspruch zurück oder ich bitte um Pensionsgesetz.

Resch: Niederösterreichs Rechnungsbeamte werden, wenn nicht bis morgen Mittag ihre Forderungen aus der Kategorie C in B versetzt zu werden, am Montag in einen 3-tätigen Demonstrationsstreik eintreten. Anregung eine Änderung § 29, Absatz Dienstpragmatik, erklären, dass schon eine 1-tägige Abwesenheit einen vermehrten Abzug nach sich zieht.

Wilfling: Rechnungsbeamte haben Forderung aus der C in die Gruppe B eingereicht zu werden. Erfüllung unmöglich, weil die Voraussetzungen nicht zutreffen. Wir haben die Forderung im zwischenstaatsamtlichen Komitee abgewiesen deshalb, weil die Beispielfolgerungen ganz gewaltige sein würden, alle Beamten aus der Gruppe C würden in die Gruppe B kommen wollen, der finanzielle Effekt wäre sehr groß, auch die Steuerbeamten haben schon erklärt, aus der Gruppe D in die Gruppe B zu kommen. Die Steuerbeamten erklären bei der Vermögensabgabe nicht mitzutun. Noch ein zweites Mal hat das Komitee in Aussicht genommen: sie sollen, soweit sie im akademischen oder gleich gewerteten Rechnungsdienst verwendet werden, so behandelt werden durch Zulagen wie Beamte der Gruppe B, sodass ihre Dienstzeit 15 für 19 Monate gerechnet werden. In diesem Sinn hat auch Staatsamt für Finanzen einen Vortrag ausgearbeitet und eine Verfügung beantragt. Das befriedigt aber die Rechnungsbeamten nicht. Sie bestehen darauf, dass alle in die Gruppe B kommen. Dieser Unterschied wird vom Staatsrechnungshof nicht nur für nötig sondern auch für gerechtfertigt gehalten. Das ist ein Thema für die Verwaltungsreform. Sie wollen Antwort bis morgen 12 Uhr, sonst 26. 3-tätiger Demonstrationsstreik mit anschließender passiver Resistenz.

Renner: Die Beratung des sehr entgegenkommenden Vorschlages des Finanzamtes ist bis auf weiteres ausgesetzt. Finanzamt wird aufgefordert den Konfrontationsvorstellungen zu widersprechen und mitzuteilen, dass über die Sache erst verhandelt wird bis die Beamten zu ihrer Arbeit zurückgekehrt sind. Der Vorschlag ist abgesetzt worden, weil das Kabinett sich nicht vergewaltigen lassen will.

Einverstanden.

Hanusch: Pallagrafond. - Angenommen.

ausgegebenen Instruktionen und habe sich keiner Uebergrieffe schuldig gemacht. Die Befehle seien naturgemäß allgemein gehalten und infolgedessen könne es vorkommen, daß ihre strikte Durchführung in diesem oder jenem Einzelfalle als Härte empfunden werden mag. Derartige Wirkungen seien nicht gewollt, aber unvermeidlich und dürfen der Gendarmerie nicht zur Last gelegt werden.

Die Frage des V o r s i t z e n - d e n , ob die Internierten eine V e r b i n - d u n g s m ö g l i c h k e i t nach aussen besitzen, beantwortet der Polizeipräsident verneinend; eine solche könnte höchstens durch das Küchenpersonal bestehen, doch hätten Anzeichen dafür bisher nicht wahrgenommen werden können. Die Briefzensur sei in der Art gehandhabt worden, daß die gesamte Korrespondenz der Internierten durch die Bezirkshauptmannschaft/Waidhofen/a.d.Thaya und die Polizeidirektion ging. Ueber die Beschwerde der Internierten wegen übermässiger Verzögerung durch diese Art der Behandlung sei nun die Neuerung getroffen worden, daß künftig die abgehenden Briefe täglich von der Gendarmerie mit Ausschaltung der Bezirkshauptmannschaft direkt

an die Polizeidirektion eingeschickt und die einlangenden von der Post schon in Wien an die Polizeidirektion umkartiert und von dieser auf dem kürzesten Wege weiterbefördert werden. Da die Umkartierung bei der bekannten Ueberlastung der Post Schwierigkeiten haben dürfte, habe der Polizeipräsident den Internierten empfohlen, die Briefe an sie unmittelbar an die Polizeidirektion adressieren zu lassen.

Ausgänge seien den Internierten nur in dem weitläufigen Schloßpark unter Bewachung gestattet; Fremde, die sich den Internierten dabei etwa nähern wollen, würden von der Gendarmerie in Verwahrung genommen und abgeschoben. Besucher dürften nur mit einer besonderen Legitimation vorgelassen werden und müßten der Gendarmerie überdies von der Bezirkshauptmannschaft angekündigt sein. Diese strenge Abschließung sei schon aus dem Grunde nötig, weil sonst bei der Feindseligkeit der Bevölkerung gegen die Internierten Angriffe auf sie zu befürchten wären.

Minij. Rat Dr. Fuchs

schildert die sanitären Verhältnisse im Schloße als trostlos. Die Klosettanlage spreche den primitivsten Bedürfnissen Hohn, das Badezimmer besitze



keinen Ofen und habe zerschlagene Fenster, so daß die Internierten die ganze Zeit über nicht baden, sondern sich nur in ihren Zimmern notdürftig reinigen konnten; die Zimmer hätten bloß einfache Fenster, würden jedoch stark geheizt, so daß sich die Internierten auf ihren Wegen über die kalten Gänge Verkühlungen zuziehen. Einzelne der Räume seien auch für Wohnzwecke zu klein oder aus sonstigen Gründen dafür nicht geeignet. Im ganzen müsse das ärztliche Urteil dahin lauten, daß die Burg als Aufenthaltsort für längere Dauer nicht taugt.

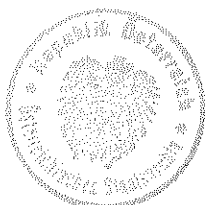
Was den Gesundheitszustand der Internierten anlangt, so bedürften Kun, Pogany und Bettelheim besonderer Pflege und ärztlicher Wartung und sollten daher in ein Spital abgegeben werden.

Staatssekretär Eldersch erklärt die Zustände in Karlstein unhaltbar; er habe daher die Absicht, die kranken Internierten in Heilpflege zu bringen, für die übrigen aber eine andere Internierungsstation ausfindig zu machen und ihre Absperrung, die strenger sei als in Strafanstalten, zu mildern. Redner läßt dann durch den Polizeipräsidenten Schöber Aufklärungen geben über den kürzlichen Besuch des Kommunistenführers Tomann in Karlstein; darnach hat sich Tomann

dort in der Gesellschaft oberitalienischer Gemeindevertreter und auf die Legitimation eines solchen eingeschlichen und sei nach Entdeckung über die telephonisch eingeholte besondere Bewilligung des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht zu einer Unterredung mit K u n n in Gegenwart des Gendarmerieoffiziers zugelassen worden. Zu den Zeitungsnachrichten über die angebliche Enthebung dieses Gendarmerieoffiziers von Dienste wegen der Zurückweisung Tomanns teilt Staatssekretär E l d e r s c h mit, daß das Staatsamt bereits am Tage vor ~~diesem~~ Vorfall die Abziehung des Offiziers von Karlstein auf Grund von Beschwerden der Internierten über seine feindselige Haltung und infolge des von ihnen seinetwegen begonnenen Hungerstreiks verfügt hatte; nur ^{für} das Dienststück ~~NW~~ infolge des verlangsamten Postlaufes erst am Tage nach dem Besuche in Karlstein eingelangt.

Der sprechende Staatssekretär regt an, Kabinettsmitglieder und Vertrauensmänner der Parteien mögen Karlstein besichtigen, um sich von der Unmöglichkeit einer Weiterbelassung der Internierten dortselbst zu überzeugen.

Unterstaatssekretär Dr. E i s - l e r macht darauf aufmerksam, daß bei jenen Internierten, gegen welche

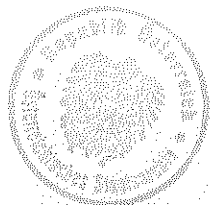


ein Haftbefehl und ein Auslieferungsbegehren vorliegt, zur Verbringung an einen anderen Ort nach § 59 St.P.Odg. die Zustimmung von Gericht und Staatsanwaltschaft notwendig sei. Es müsse überhaupt getrachtet werden, die Entscheidung über die Auslieferungsbegehren zu beschleunigen, wobei sich die Frage aufwerfe, ob die Auslieferungsbegehren überhaupt noch zurecht bestehen, da Ungarn die von den Gerichten verlangten Ergänzungen des Tatsachenmaterials bisher noch immer nicht geliefert habe.

Staatssekretär Dr. R a m e k verbreitet sich über die rechtliche Seite der Auslieferungsangelegenheit. Vom politischen Standpunkt aus betrachtet, scheine es ihm für die Regierung eigentlich vorteilhaft zu sein, daß Ungarn mit der Beibringung des Ergänzungsmaterials im Rückstande sei. Die Regierung sollte daher nichts zu einer Beschleunigung tun, denn sie käme in eine große Verlegenheit hinsichtlich ihres weiteren Verhaltens, wenn das Auslieferungsverfahren abgeschlossen und mit einem gerichtlichen Auslieferungserkenntnis enden würde. Am wünschenswertesten wäre es, der ung.Volkskommissäre möglichst bald anderweitig ledig zu werden; solange sie sich im Lande befinden, bil-

den sie nach allen Seiten hin Anlaß zur Beunruhigung und für die Regierung durch die Verpflichtung zur Sorge und Haftung für ihre Unversehrtheit eine schwere Verantwortlichkeit. Es wären daher Beratungen am Platze, die Gelegenheit zu einer endgiltigen Lösung zu bringen, die nirgends Anstoß erregt.

Nach einem Schlußwort des Staatssekretärs E l d e r s c h , in welchem dieser die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Internierung in Karlstein ausdrücklich ablehnt, stellt der Vorsitzende fest, daß der Kabinettsrat die Absicht des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht, für die Internierten einen anderen Ort ausfindig zu machen und darüber sodann Bericht zu erstatten, zur Kenntnis nehme. Die parlamentarischen Mitglieder des Kabinettes werden ersucht, ihren Klubs über die Angelegenheit Mitteilung zu machen.



KRP 140 vom 23. Jänner 1920

Beilage (zu Punkt 1) betr. Entwurf des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Beantwortung eines Angebots der englischen Regierung wegen Gewährung von Rohstoffkredit (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Entwurf einer Vollzugsanweisung zur Durchführung des Liquidierungsgesetzes (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über einen Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung zum Dienstehkommen der Volks- und Bürgerschullehrer, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung zum Dienstehkommen der Volks- und Bürgerschullehrer, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vorlage der Staatsregierung über das Militärabbaugesetz mit Begründung, Vollzugsanweisung samt Verordnungsblatt (17 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Einführung des Monopols für Mineralwasser und Mineralwasserprodukte (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung über die Übergabe des Pellagrafonds an die italienische Regierung (3 Seiten)

E n t w u r f

des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Beantwortung eines Angebotes der englischen Regierung wegen Gewährung von Rohstoffkredit.

Für den Wiederaufbau der österr. Industrie ist der Bezug der folgenden Waren aus Schweden, Spanien, Holland, England dringend nötig; die Aufzählung der Waren erfolgt in der Reihe der Dringlichkeit:

Schweden: Kupfer, Tran, Wolle, Stahl, Aluminium.

Spanien: Kupfer, Blei, Wolle, Gerbstoffe, Kork, Rohseide.

Holland: Zink, Kupfer, Petroleum, Gasöl, Schmieröl, Phosphate, Salpeter, Kautschuk, Kopro, Palmkerne, Palmöl, Erdnüsse, ostindische Kipse und Büffelhäute, Gerbstoffe, Kakao, Tabak, Treibriemen.

England: rohe Baumwolle, rohe Schafwolle, rohe Jute, Kupfer, Zinn, Zink, Nickel, Blei, Petroleum, Gasöl, Schmieröl, Borax, Kampfer, Oberleder, ostindische Kipschäute roh, rohe überseeische Rindschäute, sogenannte Wildhäute, insbesondere aus Südamerika und Afrika, ostindisches Schaf- und Ziegenleder, roh gegerbt nicht appretiert, roh gegerbte Skivers, Treibriemen, Schafwoll-, Alpaka-, Vicuna- und Kamelhaargarne für Wirkerei und Strickerei, Baumwollgarne, Baumwollgewebe zum Färben, Bedrucken und Bleichen, baumwollene Fatterstoffe für Exportkonfektionswaren, wollene und halbwollene Gewebe für Exportkonfektionswaren, Steinnase, Horn, Perlmutter Schildpatt, Elfenbein.

000001



Bei der Verteilung und Ausnützung des Kredites würde sich die Staatsverwaltung von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

1. Oberster Grundsatz ist zu verhüten, dass der zur Wiederbelebung der Industrie gewährte und in Anspruch genommene Kredit zu einem Konsumkredit wird. Daher wird dafür Sorge getragen werden, dass die aus den eingeführten Materialien erzeugten Waren nicht lediglich zur Befriedigung des inländischen Konsums dienen sollen, so aufnahmefähig und bedürftig auch dieser ist, sondern zur Rückzahlung und Erneuerung der gewährten Kredite eventuell zur Beschaffung von Zahlungsmitteln für den Bezug von Nahrungsmitteln und Kohle, indem sie ganz oder teilweise exportiert werden.

2. Diese Grundsätze werden durch eine spezielle Organisation verwirklicht werden. Die Regierung wird Vorsorge treffen für die entsprechende Verteilung der Kredite, sowohl auf die einzelnen Industrien, sowie auch innerhalb jeder Industrie auf die einzelnen Unternehmungen. Demgemäss würde unter der Leitung von Funktionären die von den Staatssekretären für Handel und Finanzen mit dieser Aufgabe betraut worden, für die Uebernahme, Verwendung, Kontrolle und Abrechnung des Kredites und der auf ihn gegründeten Geschäfte eine Organisation bestimmt werden, der angegliedert wären:

1. Eine Gruppe von Banken zur Durchführung der finanziellen Transaktionen sowie der Verrechnungen und Kontrollen.

2. Ein Beirat von Treuhändern, gebildet aus führenden Persönlichkeiten der bestehenden Organisationen, sowie hervorragender Unternehmungen und grossen Exporteuren.

3. Angeschlossene Exportfirmen, deren Aufgabe es ist, die Exportverpflichtung der am Kredite beteiligten Unternehmungen zu überwachen, für die praktische Durchführung zu sorgen und in die Tat umzusetzen, wenn dies von den betreffenden Unternehmungen gewünscht wird.

4. Vertrauensmänner der Kredit gebenden ausländischen Stelle zur Ueberwachung der Gebarung, sowie der Einhaltung der bedungenen Verpflichtung.

Den fraglichen Kredit stellt sich die Staatsverwaltung in der Hauptsache folgendermassen vor:

1. Der Kredit soll dem österr. Staat bzw. der von ihm hierfür namhaft gemachten nach den obigen Richtlinien zusammengesetzten Stelle erteilt werden und zwar durch deren Akkreditierung in den bezeichneten Ländern in der Währung dieser Länder. Auf die Bedingung, dass die erfolgte Gutschrift oder Akkreditierung nur zu Warengeschäften in dem betreffenden Lande verwendet werden soll, könnte eingegangen werden, doch bedeutet die obenstehende Aufzählung der Artikel nicht, dass alle diese Waren auch wirklich gekauft werden müssen. Sowohl Abänderungen als auch Ergänzungen der Aufzählung müssen vorbehalten bleiben.

2. Innerhalb des Kredites sollen die von der österr. Regierung hiezu ermächtigten Firmen in den betreffenden Lande die verzeichneten Waren auf dem freien Markte einkaufen können.

3. Der eingeräumte Kredit soll eventuellen privaten Kreditbeziehungen österr. Firmen in den betreffenden Ländern keinen Abbruch tun.

4. Die Verteilung des Kredites im Inland soll unter vorzugsweiser Berücksichtigung jener Firmen erfolgen, die nicht schon durch eigene Kreditverbindungen ihren Rohstoffbedarf gedeckt haben, vor allen jedoch an die Voraussetzung a) einer entsprechenden Leistungsfähigkeit b) einer Verarbeitungs- und Exportverpflichtung in der Form geknüpft werden, dass die Firma sich verbindlich macht, aus den von ihr bewerkstelligten/Wristen die Valuta für die Rückzahlung zu decken. Die Heranziehung der Exporthandelsfirmen soll die Durchführung der Exportverpflichtung auch in jenen Fällen möglich machen, in denen der verarbeitenden Industrie die nötigen Erfahrungen oder Verbindungen fehlen.

5. Die Mitwirkung von Vertrauensmännern der Kredit gebenden Staaten in der vorgesehenen speziellen Organisation würde von der Staatsverwaltung begrüsst werden.

0000003



Schliesslich wird bemerkt, dass die rasche Durchführung der überaus dankenswerten Entschliessung der Regierung, deren Wert bedeutend erhöhen könnte. Es wird deshalb ersucht, entweder eine bevollmächtigte Delegation zum Zwecke der Fixierung aller Vereinbarungen ehestens nach Wien zu entsenden oder einer Österr. Delegation, der vom Staatsamt für Handel die Herren Sektionschefe R i e d l und Regierungsrat Dr. D r u c k e r angehören würden, die Einreise nach England ehestens zu ermöglichen.

Das Staatsamt für Handel kann es aber nicht unterlassen, auch in diesem Zusammenhange auf die wichtige Vorbedingung jeder industriellen Tätigkeit, das ist die ausreichende Lieferung von Kohle aufmerksam zu machen.

ad 2.)

Entwurf

einer Vollzugsanweisung
zur Durchführung des Lini-
ationsgesetzes.

Für den Kabinettsrat vom
23. Jänner 1919.

In 25 Exemplaren zu
vervielfältigen. Kz

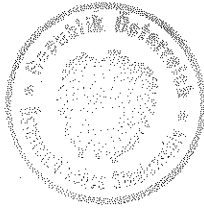


000005

75

la

(3) Darüber, inwieweit die ^{von} bisherigen zwischen-
staatsamtlichen Liquidierungsorganisationen ge-
troffenen Anordnungen, Verfügungen und dergleichen
weiterhin in Geltung stehen, fasst die Liquidie-
rungskommission (Artikel 7) Beschluss und holt
darüber die Entscheidung der Staatsregierung ein.
Diese Entscheidung erwächst sofort in Rechte-
kraft.



000006

76

ad 2.)

Vollzugsanweisung,

womit *zur* Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 577, nähere Bestimmungen über die Liquidation erlassen werden.

Art. 1.

(1) Den Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint-Germain entsprechend ist die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation eine innere österreichische Angelegenheit (§ 1). Damit ist ausgesprochen, dass der Friedensvertrag die gesamten auf Grund ~~des~~ *Artikels 4 des* Grundgesetzes vom 12. November 1918 geschaffenen Einrichtungen und getroffenen Massnahmen als dem ^{*wirklichen*} Rechtsverhältnis zwischen den Nachfolgestaaten nicht entsprechend erklärt und somit mit Rechtswirksamkeit vom 12. November 1918 an rückwirkend aufgehoben hat. *Darmit kann sich kein Nachfolgestaat (in kein Staatsbürger eines solches Staates)* auf diese unsere eigenen Gesetze berufen, um aus ihnen irgend einen Rechtsanspruch abzuleiten.

(2) Zweifellos haben die bis dorthin geltenden Verfassungsgesetzbestimmungen die österreichischen Behörden und Staatsbürger gebunden und zwar bis zum Kundmachungstage des Gesetzes vom 18. Dezember 1919. Von diesem Tage an binden jene Gesetze und Massnahmen auch die österreichischen Behörden nicht mehr. Es wird also in jedem einzelnen Fall zu beurteilen sein, inwieweit die von den liquidierenden *(bis zum Inkrafttreten des Liquidationsgesetzes)* Stellen getroffenen Verfügungen heute noch rechtskräftig sind.



00000

Art. 2.

Aus § 1 folgt, dass auf dem Boden der deutsch-österreichischen Republik nur mehr Deutsch-österreich, das heisst von einem deutsch-österreichischen Volksbeauftragten nachgeordneten Behörden ^{Anordnungen} zu erlassen und Verfügungen zu treffen haben. Infolgedessen ist jedes Anordnungs- und Verwaltungsrecht der bisher zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisationen erloschen. (§ 1) Absatz 2) Damit sind ausdrücklich ausser Funktion gesetzt: die durch Beschluss vom eingesetzte Gesandtenkonferenz, die durch Beschluss von eingerichteten Bevollmächtigtenkollegien beim liquidierenden k.u.k. Kriegsministerium, bei der hofärarischen Verwaltung, bei, ferner das Kollegium (?) zur Liquidierung der Herrschforderungen, ferner die Stelle eines Generalliquidators etc.

Art. 3.

Die liquidierenden Behörden, Aemter und Anstalten, welche früher die Bezeichnungen Ministerien oder Kommanden usw. mit dem Beisatz k.u.k. oder k.k. getragen haben, ^{haben} ~~waren~~ als solche rechtlich zu bestehen aufgehört, und zwar mit dem 23. Dezember 1919. Nach § 2 werden diese Stellen je einem Staatsamte oder der Staatskanzlei unterstellt. Das Gesetz sieht vor, dass diese Unterstellung als am 23. Dezember schon vollzogen gelte. Als Uebergabe und Uebernahms tag gilt daher der 23. Dezember, wobei allerdings vorgesehen werden kann, dass die Aktenbelege, Rechnungen,



(abgeschlossen und am 1. Jänner)
mit 31. Dezember noch unter der alten Amts-
bezeichnung übergeben und übernommen erschei-
nen können. Vom 1. Jänner an werden ~~prak-~~
~~tisch~~ diese Stellen nur mehr als
Sektionen, Abteilungen oder völlig ver-
schmolzene Bestandteile der Staatsämter
vorkommen dürfen.

Das Gesetz sieht jedoch einen praktischen
Akt der Uebergabe und Uebernahme selbst nicht
vor. Ein solcher ist unerlässlich. Es
müssen alle vorhandenen Barschaften, Inven-
tare, Akten, Archive und Registraturen formell
übernommen und übergeben werden, wobei von
dem uebergabenden und uebernehmenden Organ ein
Protokoll auszufertigen und zu zeichnen sein
wird, um die Verantwortlichkeit festzustellen.
Als besonderes Organ erwähnt das Gesetz in
§ 2, absatz 2, die zwei zur Kontrolle der
gesamten Liquidierung gewählten Mitglieder
der Nationalversammlung. Demnach wird es
die erste und wichtigste Aufgabe dieser
Kontrolloren sein, dafür zu sorgen, dass die
deutschösterreichischen Staatsämter ~~unmittel-~~
sofort die einstweilige ordnungsgemässe Uebergabe und Uebernahme
entziehen vollziehen, und diese Uebergabe und
Uebernahme in wichtigen Fällen auch durch
die Mitfertigung des Protokolls bezeugen.
Das gilt insbesondere in bezug auf die den
liquidierenden Stellen etwa zur Verfügung ge-
standenen nicht verrechenbaren Dispositions-
fonds und auf die zur Verfügung gestandenen
Amtspauschalien.

Son 507



000009

Art. 4 a.

Den Generalliquidatoren steht das Recht zu, mit sämtlichen an den Liquidierungsarbeiten beteiligten Stellen selbst oder durch den Generalliquidierungssekretär persönlich oder schriftlich in Verbindung zu treten, diese Stellen zu inspizieren und ⁱⁿ deren Akten, Korrespondenzen, ~~und~~ Registraturen, Archive etc. einzusehen. Die Generalliquidatoren können aus eigener Machtvollkommenheit Anordnungen und Verfügungen treffen, welche von sämtlichen liquidierenden Stellen und deren Beamten, Angestellten und Arbeiter ungesäumt zu befolgen sind. Jede Nichtbefolgung ist nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik, der Dienstordnung oder sonst geltender Vorschriften zu verfolgen.



000010

Art. 4.

Die erwähnten zwei Mitglieder der Nationalversammlung werden bei ihrer Amte durch Hilfsorgane unterstützt, die vom Kabinettsrat ihnen zugeteilt werden. ^{Die zwei Kontrollorgane} Sie führen die Bezeichnung "Generalliquidatoren", der Chef der ihnen zugeteilten Beamten die Bezeichnung "Generalliquidierungssekretärs" ^{eines}. Sie bilden mit ihren Hilfsorganen zusammen die Generalliquidierungsstelle. Die Generalliquidierungsstelle übernimmt sofort die Geschäfte des bisherigen Generalliquidators sowie alle Geschäfte der bisherigen Gesandtenkonferenz, soweit sie fortbestehen. Ueber den Akt der formalen Uebernahme wird von dem bisherigen Generalliquidator und den neu zu übernehmenden Generalliquidatoren ein Protokoll ausgefertigt.

4.a.



Art. 5.

Bevor die Generalliquidierungsstelle an die Aufteilung der liquidierenden Stellen auf die einzelnen ^{amter} Staatsgüter schreitet, sorgt sie dafür, dass die Agenden der Stellen provisorisch und kurzerhand zunächst wie folgt übernommen werden:

Das liquidierende k.u.k. Ministerium für Aeusseres und des kaiserlichen und königlichen Hauses durch das Staatsamt für Aeusseres.

das liquidierende k.u.,hk. Finanzministerium durch das Staatsamt für Finanzen

usw.

Art. 6.



Art. 6

Die Generalliquidatoren haben sodann nach Anhörung einer zwischenstaatsamtlichen Liquidierungskommission ^(Art 7) einen Antrag über die Aufteilung sämtlicher Liquidierungsstellen nach § 2 des Gesetzes auszuarbeiten und der Staatsregierung vorzulegen, welche hierüber die Entscheidung fällt.

Ist der Antrag genehmigt, so werden die zugewiesenen Stellen samt ihrem Personal und allen Amtsbehelfen endgiltig von den zuständigen Staatsämtern übernommen. Bei der Uebergabe und Uebernahme intervenieren die Generalliquidatoren im Bedarfsfalle. Die übernehmenden Staatsämter haben sofort über den Vollzug der Uebernahme an die Generalliquidatoren zu berichten, welche die Berichte zusammenfassen und an die Staatsregierung weiterleiten.

Art. 7.

In die zwischenstaatsamtliche Liquidierungskommission entsenden die Staatskanzlei und jedes Staatsamt einen, ~~des~~ Staatsamt für Finanzen und Heerwesen je zwei Vertreter. In dieser Liquidierungskommission ~~führen~~ die Generalliquidatoren den Vorsitz und der Generalliquidierungssekretär fungiert als Schriftführer.

Art. 8

Sofort bei der erstmaligen Uebernahme (Artikel 3) sind aus dem Stande des bisherigen Personals alle Beamten und Bediensteten und Arbeiter, die nicht deutschösterreichische Staatsbürger ^{Sund!} auszuscheiden.



000012

Ein Verzeichnis der auszuscheidenden ist der Gesandtschaft des Staates, dem sie angehören, zuzusenden. Bei diesem Anlasse sind Vorschüsse, unverrechnete Ersätze usw. dem betreffenden Nachbarstaat in Rechnung zu stellen.

Die Bediensteten ~~deutsch-österreichischer~~ Staatsbürgerschaft sind provisorisch vorbehaltlich der endgültigen Regelung des österreichischen Staatsdienstverhältnisses auf die Republik Oesterreich anzugeloben, wobei ausdrücklich der Vorhalt zu machen ist, dass keiner der übernommenen Bediensteten das Recht auf pragmatische Anstellung oder auf die Verwendung in einem bestimmten Staatsdienstzweig besitze und dass jeder damit rechnen müsse, gegebenenfalls im Finanzdienst ^{oder in einem andern Dienstzweig} verwendet zu werden.

Art. 9.

Jedes Staatsamt hat unter der Kontrolle der Generalliquidatoren unverzüglich nach dieser provisorischen Uebernahme über das übernommene Personal einen Verwendungsantrag auszuarbeiten und durch die Generalliquidatoren an die Staatsregierung zu leiten. In diesem Verwendungsantrag ist die Liste der der Staatsregierung zur Verfügung gestellten Beamten und Angestellten unter Angabe ihrer besonderen Qualifikationen aufzustellen. Die Verwendungsanträge aller Staatsämter werden ~~den~~ von der zwischenstaatsamtlichen Kommission ^(Art. 7) nachgeprüft, sodann in einer Gesamtliste zusammengefasst und diese wird dem Kabinettsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Kabinettsrat verfügt sodann die Ueberstellung des Personals auf die Staatsämter, für die es bestimmt ist, und diese



vollziehen sodann die Ernennung oder endgültige Ausscheidung aus dem Staatsdienstverhältnis.

Die Generalliquidatoren überwachen die Durchführung der auf das Personal bezüglichen Bestimmungen, wobei sie besonders darauf achten, dass keine Stelle überflüssiges Personal behält und dass die frei werdenden Kräfte tunlichst dem Staatsamt für Finanzen zugeführt werden.

Art. 10.

Die einzelnen liquidierenden Stellen oder Abteilungen derselben, welche den Staatsämtern zuwachsen, sind grundsätzlich den bestehenden Sektionen und Departements einzugliedern, und nur wenn ganz neue Geschäftszweige von beträchtlichem Umfange einem Staatsamte zuwachsen, können sie mit Zustimmung der Generalliquidatoren als eigene Departements oder Sektionen an das Staatsamt angeschlossen werden.

Keine einzige liquidierende Stelle, kein Vermögensobjekt und kein Angestellter darf zurückbleiben, der nicht in die ordentliche Beamtenverfassung der Republik Oesterreich eingegliedert, einem Staatsamt angeschlossen ~~oder~~ und einem verantwortlichen Staatssekretär unterstellt wäre.

Art. 11.

Bezüglich der früher kaiser. und königl. Stellen, die Oesterreich und Ungarn auf Grund der dualistischen Reichsverfassung gemeinsam waren, gelten gleichfalls die ^{stehenden} ~~vorgeschriebenen~~ Grundsätze, jedoch können mit der Regierung Ungarns im Sinne des § 3 Abmachungen über die Auseinandersetzung der Vermögenswerte geschlossen werden.



Ausserdem kann durch Beschluss der Staatsregierung einem Nachfolgestaat das Recht eingeräumt werden, in genau abgegrenztem Umfange durch besondere Bevollmächtigte in den Gang der Liquidierung Einsicht zu nehmen. Diese Bevollmächtigten sind durch die Gesandtschaft des betreffenden Staates zu beglaubigen und unterstehen dieser Gesandtschaft.en



000015

85

Art. 12

Jedes Staatsamt beziehungsweise jede Behörde, jedes Amt oder jede Anstalt, auf welche Bestandteile einer liquidierenden Stelle übergehen, übernimmt die Materialien der Archive und Registraturen der übergehenden Stelle.

Die erwähnten Materialien der Gesandtenkonferenz und der von ihr eingesetzten Kommissionen werden nach Abschluss der Liquidierungsarbeiten dem Archiv des Staatsamt für Aeusseres einverleibt. In diesen Materialien können die Gesandten der Staaten, zu welchem Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, im ^{Wesen des} Staatsamt für Aeusseres einsehen.

Art. 13

~~Art. 13~~

Beim Staatsrechnungshof wird eine Liquidierungsrechnungskommission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, darüber zu wachen, dass sämtliche Vermögensobjekte, Wertpapiere, Barschaften und Fonds der früheren kaiserlichen und königlicher oder kaiserlich-königlichen Stellen, die in die Liquidierung einbezogen worden sind, ungeschmälert in das Eigentum und die Verwaltung der Republik Oesterreich überführt werden. Die Befugnisse dieser Kommission werden durch ein besonderes Statut geregelt.



000016

Art. 14

Diese Vollzugsanweisung tritt sofort in
Kraft.



000017

ad 2.)

Vollzugsanweisung der Staatsregierung

womit in Durchführung des § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 577, nähere Bestimmungen über die Abwicklung der Liquidierung getroffen werden.



§ 1.

1. Die gemäss § 2, Abs. 2 des Ges. vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 577, durch Wahl bestimmten Mitglieder der Nationalversammlung übernehmen die Kontrolle über die gesamte Durchführung der Liquidierung (Liquidierungskontrollkommissionen).

2. Ihnen wird eine besondere Dienststelle des Staatsamtes für Finanzen, die „Liquidierungskontrolstelle“ beigelegt, welche unter der Anleitung eines vom Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit den vorgenannten Mitgliedern der Nationalversammlung hiezu bestellten höheren Beamten steht und welcher die unbedingt erforderlichen Hilfsorgane aus dem Stande der mit Liquidierungsarbeiten befassten Stellen zeitlich zugeteilt werden.

§ 2.

Den im § 1, Abs. 1, erwähnten zwei Mitgliedern der Nationalversammlung steht das Recht zu, mit sämtlichen mit Liquidierungsarbeiten befassten Stellen persönlich oder durch die Liquidierungskontrolstelle in Verbindung zu treten, alle diese Stellen zu besichtigen und deren Akten, Bücher und Korrespondenzen einzusehen. Sie können nach Bedarf einen aus Vertretern der mit Liquidierungsarbeiten befassten Stellen zusammengesetzten Beirat zu Rate ziehen.

§ 3.

Die Liquidierungskontrolstelle hat die in Liquidierungsangelegenheiten gefassten Beschlüsse der Staatsregierung durchzuführen. Derartige Anordnungen sind von sämtlichen Angestellten der mit Liquidierungsarbeiten befassten Stellen zu befolgen. Jede Nichtbefolgung ist nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik oder sonst geltender Vorschriften zu verfolgen.

§ 4.

1. Die Liquidierungskontrollkommission hat einen Antrag über die Aufteilung der Liquidierungsangelegenheiten im Sinne des § 2, Abs. 1 des Ges. vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 577, auf einzelne Staatsämter und

ad 4. März

Für den V o r t r a g im Kabinettsrat:

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto G l ö c k e l.
Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung
vom 28. November 1919, womit § 1, P. 3 des Gesetzes vom 4.
Juli 1919, L. G. Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst Einkommen
der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung
in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen
abgeändert wird.

Die steiermärkische Landesregierung hat mit dem am
15. Jänner 1920 h. a. eingelangten Berichte vom 9. Jänner
1920, Präs. Z. 25/10, den Gesetzesbeschluss der steiermärki-
schen Landesversammlung vom 28. November 1919 vorgelegt,
mit welchem § 1, P. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L. G.
Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und
Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand
und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen abgeändert wird.

Der genannte § 1, P. 3, enthält nämlich bezüglich der
Anstellung der Lehrperson die Bestimmung, dass alle Lehrer
und Lehrerinnen mit der Befähigungsprüfung für Volksschu-
len ein Jahr nach Ablegung dieser Prüfung mit den Bezügen
der XI. Rangklasse der Staatsbeamten dauernd angestellt
werden, wenn sie an einer systemisierten unbesetzten Stelle
dienen und bis dorthin nicht schon im Wege der Stellen-
verleihung dauernd angestellt worden sind.

Als Folge dieser gesetzlichen Vorschrift ergibt
sich nun, dass in allen Fällen, in denen sich die Lehrper-



sonen auf einer freien systemisierten Stelle befinden, die normale Besetzungsart der betreffenden Stelle durch Ausschreibung nicht erfolgen könnte, da sie ja dem provisorischen Inhaber verliehen werden müsste. Dadurch entziehen sich die betreffenden Stellen sowohl der gesetzlich vorgesehenen Bewerbung als auch der gesetzlichen Mitwirkung der berufenen lokalen Faktoren bei ihrer Besetzung, so dass auch die Einflussnahme des Landesschulrates ausgeschlossen erscheint.

Um diese Uebelstände zu vermeiden, andererseits aber den diesfälligen Wünschen der Lehrerschaft nach Tunlichkeit Rechnung zu tragen, kam im Sinne einer Anregung des steiermärkischen Landesschulrates der Gesetzesbeschluss vom 28. November 1919 zu Stande, welcher den § 1, P. 3 des Ges. vom 4. Juli 1919, L. G. Bl. Nr. 115, dahin abändert, dass alle Lehrer und Lehrerinnen mit der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen von dem dem Ablaufe eines Jahres nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung folgenden Monate an, in die Bezüge der untersten Stufe der XI. Rangklasse der Staatsbeamten treten.

Der Vorteil dieser Fassung liegt, wie in dem Berichte des Schulausschusses zutreffend ausgeführt wird, darin, dass die provisorischen Lehrkräfte ohne Rücksicht darauf, ob sie auf einer freien Stelle dienen oder nicht, lediglich für ihre Person in die entsprechenden Gehaltsbezüge

einrücken, die Besetzung der etwa von ihnen bisher vorgesehenen freien Stellen jedoch dessen ungeachtet in normaler Weise erfolgen könnte.

Der vorliegende Gesetzesbeschluss erscheint mir aus den darliegenden Gründen eine sehr zweckmässige Neuerung zu beinhalten und gibt vom Standpunkte der Staatsgesetze zu keinerlei Bedenken Anlass.

Ich stelle daher den

A N T R A G

mich zu ermächtigen, der steiermärkischen Landesregierung mitzuteilen, dass seitens der Staatsregierung gegen den erwähnten Gesetzesbeschluss vom 28. November 1919, eine Vorstellung nicht erhoben wird und auch der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zugestimmt wird.



000022

Ady

ad 5.)

Für den Vortrag im Kabinettsrat:

Staatsamt für Inneres und U n t e r r i c h t,
Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto G l ö c k e l.
Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung vom
8. Dezember 1919, worin Bestimmungen über das Dienstekom-
men der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bür-
gerschulen, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Ver-
sorgung ihrer Hinterbliebenen erlassen werden.

Mit dem am 12. Jänner 1920 eingelangten Berichte
vom 2. Jänner 1920, Z. III-5955/1, hat die Vorarlberger Landes-
regierung den Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Vor-
arlberg vom 6. Dezember 1919 vorgelegt, worin Bestimmungen
über das Dienstekommen der Lehrpersonen der öffentlichen
Volks- und Bürgerschulen, ihre Versetzung in den Ruhestand und
die Versorgung ihrer Hinterbliebenen erlassen werden.

Die wichtigsten Grundsätze dieses Gesetzes beste-
hen darin, dass die dauernd angestellten Lehrpersonen in ihren
Bezügen und Ruhegehältern den Staatsbediensteten der VII. bis
XI. Rangklasse nach den bis zum Inkrafttreten des Besoldungs-
übergangsgesetzes (Ges. vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 57)
geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Witwen und Wai-
sen dieser Lehrpersonen wie die Hinterbliebenen der Staats-
bediensteten der XI. bis VII. Rangklasse nach den dermaligen
Gesetzen behandelt werden.

Diese Bestimmungen beinhalten eine wesentliche Bes-
serstellung der Vorarlberger Lehrerschaft, deren Bezüge bisher



durch das Gesetz vom 5. August 1908, L. G. Bl. Nr. 44 in einer den derzeitigen Verhältnissen keineswegs mehr entsprechenden Weise geregelt war und wäre das Gesetz daher von diesem Standpunkte aus wärmstens zu begrüßen. Mit demselben soll übrigens nur der gegenwärtigen Notlage der Lehrerschaft gesteuert werden und trägt das Gesetz selbst, wie im Artikel 1 angeführt wird, nur provisorischen Charakter.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes geben aber zu mehrfachen Bedenken Anlass, die ich mir in nachstehenden auszuführen erlauben werde.

Zunächst steht die in der Einführungsklausel enthaltene Bezeichnung "Der Vorarlberger Landtag" nicht im Einklang mit der Terminologie des § 1 des Ges. vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 24 über die Uebernahme der Staatsgewalt in den Ländern und des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 79, über die Volkvertretung, wonach die gesetzgebenden Körperschaften der Länder Landesversammlungen heißen.

Nach Art. 2, Abs. 1, sollen alle Rechte und Ansprüche, die aus diesem Gesetz erwachsen, an dem Tage erlöschen, an dem durch ein neues Gesetz andere Bestimmungen auf diesem Gebiete in Kraft treten.

Diese Bestimmung könnte nach meinem Dafürhalten in der Praxis zu vielen Schwierigkeiten Anlass geben und wäre besser den Durchführungsbestimmungen eines künftigen Gesetzes zu überlassen, ob und inwieweit die Bestimmungen dieses Gesetzes aufgehoben werden.

Nach dem 2. Absatz dieses Paragraphen ist dieses neue Gesetz "spätestens dann zu schaffen, sobald die Gehaltsverhältnisse der Angestellten des Staates und des Landes gesetzlich neu geregelt sind". Hierzu ist zu bemerken, dass die

Gehaltsverhältnisse der Staatsangestellten unterdessen bereits durch das eingangs erwähnte Besoldungsübergangsgesetz vom 18. Dezember 1919 neu geregelt wurden und dass daher die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Auftrages der Landesversammlung an sich selbst zum Teile bereits gegeben sind.

§ 1 des Gesetzes enthält ,abgesehen von dem etwas unklaren Einleitungssatze "das Gesetz bezieht sich zunächst" noch folgende Bestimmung, die zu Bedenken Anlass gibt. Es überlässt die Regelung der Entlohnung der Religionslehrer, der Bezüge der Supplenten und Aushilfslehrer und der als Supplentinnen und Aushilfslehrerinnen bestellten Arbeitslehrerinnen der Vereinbarung zwischen Landesschulrat und Landesrat. Gleichartige Bestimmungen enthalten rücksichtlich der Bezüge der Aushilfslehrpersonen, der geprüften Lehrer an Notschulen, der Supplenten und der ungeprüften Handarbeitslehrerinnen die §§ 15, 17 und 18. Diese Bestimmungen stehen nicht in Einklang mit dem § 55 des RVG., wonach die Regelung des gesetzlichen Dienst Einkommens der Volksschullehrerschaft der Landesgesetzgebung überlassen ist, und mit § 5 des Ges. vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, wonach die Regelung der den Religionslehrern an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zukommenden festen Bezüge und Remunerationen und die nähere Feststellung der Bedingungen ihrer Gewährung gleichfalls der Landesgesetzgebung vorbehalten ist. Es geht demnach nicht an, dass eine Landesversammlung die ihr durch das Reichsvolksschulgesetz übertragene Aufgabe dem Landesschulrat und dem Landesrat überlässt.



§ 5 bedarf einer formellen Richtigstellung; nach demselben sind die Bezugsklassen und Bezugsstufen der Volksschullehrer den Gehaltsstufen der XI.-VIII. Rangklasse der Staatsbeamten angepasst; diese Gehaltsstufen der Staatsbeamten sind dem Gesetze vom 19. Februar 1907, R.G. Bl. Nr. 34 entnommen, dieses selbst aber ist im § 5 des vorliegenden Landesgesetzes nicht genannt; die Zitierung des Ges. vom 19. Februar 1907 erscheint aber mit Rücksicht auf das unterdessen in Kraft getretene Besoldungsübergangsgesetz erforderlich.

Die Bürgerschullehrer werden in diesem Paragraphen rücklich der Vorrückungsfristen analog wie die Staatsbediensteten der Gruppe B nach § 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.G. Bl. Nr. 55 (Dienstpragmatik) behandelt und ist offenbar aus einem Versehen die Zeit des Verbleibens in der 2. Bezugsstufe der II. Bezugsklasse mit 3 Jahren angegeben, obwohl bei sinnvoller Durchführung dieser Gleichstellung diese Zeit nur 2 Jahre betragen sollte. Ebenso dürfte es auf einen Irrtum zurückzuführen sein, dass in der V. Bezugsklasse nur 2 Bezugsstufen angegeben sind, obwohl in der dieser Bezugsklasse entsprechenden VII. Rangklasse der Staatsbediensteten nach dem mehrerwähnten Gesetze vom 19. Februar 1907 4 Gehaltsstufen bestehen.

Im § 6, der die Bezüge der dauernd angestellten Arbeitslehrerinnen regelt, ist offenbar aus einem Versehen die Dauer des Verbleibens in der 4. Bezugsstufe der III. Bezugsklasse ausgeblieben.

Im § 7, letzter Absatz, wäre in der vorletzten Zeile nach dem Worte "nach" das Wort "Erreichung" einzusetzen.

§ 9, welcher die Höhe der Aktivitätszulagen regelt, enthält auch Bestimmungen darüber, wer die Lehrerbefoldungsauslagen zu tragen hat. Zunächst ist zu bemerken, dass diese Bestimmung eigentlich in den Rahmen des Gesetzes über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der Volksschulen fällt und dass die Lehrerbefoldungsauslagen nach dem dermalen in Vorarlberg in Geltung stehenden Gesetze über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der Volksschulen vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 47, und den dasselbe abändernden Bestimmungen vom 5. August 1908, L. G. Bl. Nr. 45, von den Schulgemeinden und dem Lande getragen werden.

Nach § 9 des neuen Gesetzes werden nun diese Auslagen aus dem neuzubildenden Landesschulfonds ausbezahlt, ohne dass eine Bestimmung getroffen ist, wer bis zur Bildung dieses Landesschulfonds die gedachten Auslagen trägt, ferner sollen nach dieser gesetzlichen Bestimmung die Ortsschulräte einen übrigens nicht näher bestimmten Teil dieser Auslagen tragen, was schon aus dem Grunde unstatthaft ist, weil die Ortsschulräte Schulaufsichtsbehörden, aber nicht Vermögenssubjekte, welche zur Tragung von Lasten herangezogen werden können, sind.

Nach dem letzten Satze dieses Paragraphen übernimmt das Land 40% der auf dieses und die Gemeinden entfallenden Personalauslagen, ohne dass darin aber festgesetzt ist, wieviel dieser Auslagen auf Land und Gemeinden entfallen.

Der § 9 erscheint nun abgesehen von den angeführten Umständen insbesondere deshalb bedenklich, weil nach den Uebergangsbestimmungen (§ 45) alle landesgesetzlichen Be-



000027

stimmungen, soweit sie dem neuen Gesetze zuwiderlaufen, oder durch dasselbe ersetzt werden, ausser Kraft treten. Es würden daher durch das Inkrafttreten dieses Paragraphen jedenfalls Zweifel entstehen, inwieweit die bisherigen Bestimmungen des Schulerhaltungsgesetzes durch diesen § 9 derogiert erscheinen.

In § 10 würde es sich empfehlen, entsprechend dem § 35 des bisherigen Lehrerstandsgesetzes eine Bestimmung darüber aufzunehmen, wer die Lehrerwohnung zuzuweisen hat.

In § 12 ist die Rede von einer Bürgerschule "und der ihren Hauptunterbau bildenden Volksschule". Dieser Ausdruck wäre als unsachgemäss zu vermeiden.

In § 15 wäre der Ausdruck "einheimische Lehrkräfte" näher zu präzisieren.

In § 20 ist von dauernd oder festangestellten Arbeitslehrerinnen die Rede, welche Unterscheidung wohl im Gesetze nicht begründet erscheint.

§ 23 spricht von den im § 1, Abs. 2, des Gesetzes bezeichneten Gruppen; mit Rücksicht auf die Formulierung des § 1 ist diese Fassung unklar.

In § 30, Abs. 2 wäre die Bezeichnung "Krieger" durch eine klare Bezeichnung zu ersetzen und hiebei auf den Beschluss der Landesversammlung vom 8. Juli 1919, Bezug zu nehmen.

§ 35 enthält Druckfehler bei der Zitierung von §§, ebenso § 40.

Nach § 49 des Gesetzes wird mit dessen Durchführung die Landesregierung betraut.

In der 109. Sitzung des Kabinettsrates vom 26. September 1919 habe ich gelegentlich des Vortrages des Geset -

zesbeschlusses der Salzburger Landesversammlung vom 15. Juli 1919, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrer, welches eine gleiche Durchführungsbestimmung enthielt, mir auszuführen erlaubt, dass nach meinem Dafürhalten zur Durchführung aller Volksschulgesetze nicht die Landesregierung, sondern das Staatsamt für Inneres und Unterricht berufen sei. Um Wiederholungen zu vermeiden, erlaube ich mir auf meine damaligen Ausführungen Bezug zu nehmen, im Grunde welcher ich vom Kabinettsrate ermächtigt wurde, gegen den erwähnten Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Salzburg Vorstellung zu erheben.

Ich erlaube mir daher auf Grund der vorstehenden Ausführungen den

A N T R A G

zu stellen, mich zu ermächtigen, wegen der gegen den Artikel 2 Abs. 1, gegen die §§ 1, 9, 15, 16, 18 und 49 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses vorgebrachten rechtlichen Bedenken im Sinne des Art. 14 des Ges. vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung Vorstellung zu erheben, dagegen die übrigen dargestellten Mängel stilistischer und gesetzestechnischer Natur der Landesregierung lediglich mit dem Ersuchen bekanntzugeben, beim Landesrate eine entsprechende Aenderung durch die Landesversammlung in Anregung zu bringen.



000029

94

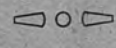
Vorlage der Staatsregierung.

ad 7)

Gesetz

vom 1920,

womit Maßnahmen zur Ausscheidung der überzähligen Berufsmilitärpersonen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis getroffen werden (Militär-Abbaugesetz).



Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Dieses Gesetz gilt für aktive Berufsmilitärpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie angehört haben, sofern sie
a) in einer nach dem Staatsvertrag von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt sind und das Heimatrecht bis zum 31. Oktober 1918 erworben und
b) bis 1. April 1919 sich für die Aufnahme in die Wehrmacht der Republik gemeldet haben. Die Meldesfrist für Kriegsteilnehmer, die am 1. Jänner 1919 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgeführt waren, beträgt drei Monate, gerechnet vom Tage nach ihrer Rückkehr.

§ 2.

Ist in diesem Gesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Vollzugsanweisungen auf Aktivitätsgebühren Bezug genommen, so sind die militärischen Gebührevorschriften — ohne Berücksichtigung der Abänderungen durch das Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbefoldungsübergangsgesetz) — zugrunde zu legen.

§ 3.

(1) Nach diesem Gesetze scheiden Berufsmilitärpersonen ohne Rücksicht auf ihre Diensttauglichkeit aus dem aktiven Militärdienstverhältnis aus, sofern sie nicht im Heer, in der Heeresverwaltung oder



000030

95

in der sonstigen Staatsverwaltung dauernd ange-
stellt werden.

(2) Berufsmilitärpersonen, die — ohne Wid-
mung für eine dauernde Anstellung im Heer oder
in der Heeresverwaltung — lediglich bei den im
§ 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919,
St. G. Bl. Nr. 577, vorgesehenen Liquidierungsge-
schäften, dann bei Geschäften verwendet werden, die
infolge des Neuaufbaues der österreichischen Wehr-
macht von beschränkter Dauer sind, gelten nicht als
dauernd angestellt.

(3) Für dauernde Anstellungen (Absatz 1)
kommen Berufsmilitärpersonen, die beim Intraft-
treten dieses Gesetzes eine Dienstzeit von mehr als
fünfunddreißig anrechenbaren Jahren aufweisen, nur
ausnahmsweise in Betracht, sofern sie aus zwingenden
dienstlichen Rücksichten von der Staatsregierung in der
Aktivität belassen werden.

(4) Im übrigen werden die Voraussetzungen
für die dauernde Anstellung besonders geregelt.

§ 4.

(1) Den ausscheidenden Berufsmilitärpersonen,
die eine Dienstzeit von weniger als dreiunddreißig
anrechenbaren Jahren aufweisen, werden auf die
Dauer eines halben Jahres — gerechnet von dem
ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst-
verhältnis folgenden Monatsersten — als Übergangs-
gebühren die charginmäßigen Aktivitätsgebühren in
einem durch Vollzugsanweisung festzusetzenden ein-
heitlichen Ausmaß fortgezahlt.

(2) Die Zeit, für die Berufsmilitärpersonen
seit dem 1. November 1918, ohne Dienst zu
leisten, Aktivitätsgebühren bezogen haben, wird auf
den im Absatz 1 vorgesehenen Zeitraum mit der
Maßgabe angerechnet, daß sie jedenfalls auf die
Dauer von zwei Monaten die Übergangsgebühren
beziehen. Bei dieser Anrechnung bleiben Urlaubs-
zeiten, die insgesamt die Dauer von acht Wochen
nicht übersteigen, außer Betracht.

§ 5.

Außer den Übergangsgebühren (§ 4) haben
die ausscheidenden Berufsmilitärpersonen nach Maß-
gabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf
Abfertigungen oder fortlaufende Pensionen.

§ 6.

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes ausscheidenden
Offiziere, Heeresbeamten und Anwärter erhalten
Abfertigungen, und zwar bei einer anrechenbaren
Dienstzeit

a) bis zu einschließlich neun Jahren einen
Betrag von 3500 Kronen,

b) von mehr als neun bis einschließlich
vierzehn Jahren das Eineinhalbfache,

Grafen - Dantoff

18ten Dezember 1918.

die weiteren Schritte eingeleitet

(1) affektive Dienstzeit

*a) dem jüngsten Grafen bis zu
5 affektiven Dienstjahren bis pensionmäßige Gebühren mit
von 5 bis 10 Dienstjahren bis 12 monatliche Gebühren*

c) von mehr als vierzehn bis zu einschließlich neunzehn Jahren das Zweifache

d) von mehr als neunzehn bis zu einschließlich vierundzwanzig Jahren das Dreifache

e) von mehr als vierundzwanzig Jahren das Vierfache
der Übergangsgebühr (§ 4).

(2) In der Regel sind nach Einstellung der Übergangsgebühren die unter b) bezeichneten Abfertigungen in achtzehn, die unter c) bezeichneten Abfertigungen in vierundzwanzig fortlaufenden gleichen Monatsraten am Ersten jeden Monats im vorhinein zu erfolgen. Das Staatsamt für Heereswesen kann aber im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen die einmalige Auszahlung der ganzen Abfertigung oder des noch zu erübrigenden Teiles auf Ansuchen des Anspruchsberechtigten bewilligen, wenn dies zur Begründung oder Sicherung seines wirtschaftlichen Fortkommens notwendig erscheint.

(3) Die unter a), d) und e) bezeichneten Abfertigungen sind mit dem Tage der Ausscheidung aus dem aktiven Militärdienstverhältnis flüssig zu machen.

(4) Stirbt bei einer ratenweisen Auszahlung der Anspruchsberechtigte vor Erfüllung der ganzen Abfertigungssumme, so gehört der noch nicht erfolgte Restbetrag in den Nachlaß des Verstorbenen.

§ 7.

Das Ausmaß der Abfertigungen für Sagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

§ 8.

(1) Die Erfüllung der Übergangsgebühren ist einzustellen, wenn der Empfänger nach seiner Ausscheidung im Heer oder im Heeresverwaltungsdienst oder in der sonstigen Staatsverwaltung der Republik Österreich angestellt wird oder in die Dienste eines der anderen Staaten tritt, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen ist die ausbezahlte Abfertigung zur Gänze oder zum Teil zurückzuzahlen.

(3) Die Bedingungen für die Rückzahlung werden vom Staatsamte für Heereswesen jeweils unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Falles bestimmt.

§ 9.

Berufsmilitärpersonen, die nicht um Erfüllung der Abfertigung ansuchen, haben Anspruch auf fortlaufende Pensionen, sofern sie eine Dienstzeit von mehr als vierzehn anrechenbaren Jahren aufweisen.

§ 10.

Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als vierzehn bis einschließlich vierundzwanzig Jahren



000032

96

gebühren den Berufsmilitärpersonen fortlaufende Pensionen in dem durch die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464 (Militärpensions-Vollzugsanweisung) bestimmten Ausmaß.

§ 11.

Bei mehr als vierundzwanzig anrechenbaren Dienstjahren genießen die Berufsmilitärpersonen, die fortlaufende Pensionen beziehen, Begünstigungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

I. Offiziere, Heeresbeamte und Anwärter:

a) der Bemessung ihrer Pension wird die nächste Gagestufe zugrunde gelegt, sofern sie aber schon in der höchsten Gagestufe ihrer Rangklasse stehen, wird ihnen eine besondere Zulage im Ausmaß des Unterschiedes zwischen der letzten und vorletzten Gagestufe oder — bei Vorhandensein von nur zwei Gagestufen — zwischen der ersten und zweiten Gagestufe ihrer Rangklasse angerechnet. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für jene Offiziere und Heeresbeamte, die seit 31. Dezember 1919 in höhere Rangklassen befördert worden sind;

b) in die Bemessungsgrundlage wird ihnen der eineinhalbfache Betrag der Teuerungszulage eingerechnet, die der Höhe ihrer Jahresgage nach Maßgabe der Ende Juni 1919 für die Beamten des Zivilstaatsdienstes in Geltung gestandenen Vorschriften entsprechen würde, und zwar, falls sie ledig sind, nach der ersten, sonst, solange sie anders als ledig zu behandeln sind, nach der zweiten Klasse;

c) sie erhalten in die Bemessungsgrundlage statt des nach den bisherigen Vorschriften einrechenbaren Betrages 60 Prozent der für Wien geltenden Aktivitätszulage der Beamten des Zivilstaatsdienstes ihrer Rangklasse eingerechnet.

II. Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere:

a) in die Bemessungsgrundlage wird ihnen der eineinhalbfache Betrag der Teuerungszulage eingerechnet, die der Höhe ihrer Jahresbezüge nach Maßgabe der Ende Juni 1919 für die Unterbeamten des Zivilstaatsdienstes in Geltung gestandenen Vorschriften entsprechen würde, und zwar, falls sie ledig sind, nach der ersten, sonst, so lange sie anders als ledig zu behandeln sind, nach der zweiten Klasse;

b) den Gagisten ohne Rangklasse werden 36 Prozent der Jahresgage, den Berufsunteroffizieren 36 Prozent der Summe ihrer Jahreslöhnung und eines Pauschalbetrages von 400 Kronen statt der gleichartigen nach der Militärpensions-Vollzugsanweisung gebührenden Beträge in die Bemessungsgrundlage eingerechnet.

III. Bei Berechnung der Dienstzeit wird den unter I und II bezeichneten Berufsmilitärpersonen jeder Bruchteil eines Jahres für ein Jahr angerechnet.

§ 12.

Steuern und Quittungstempelgebühren, die von den Pensionen der auf Grund dieses Gesetzes in den dauernden Ruhestand übernommenen Berufsmilitärpersonen im Abzugswege einzuhellen sind, werden vom Staat zur Zahlung übernommen.

Ansuchen um Ausscheidung aus dem aktiven Militärdienstverhältnis auf Grund dieses Gesetzes sind stempelfrei.

§ 13.

Berufsunteroffiziere, die mit einer Dienstzeit von vierundzwanzig oder mehr anrechenbaren Jahren aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausscheiden, verlieren ihre Ansprüche aus dem Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60.

§ 14.

(1) Bei Berufsmilitärpersonen, die nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausgeschieden werden, wird der Zeitpunkt ihrer Ausscheidung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Dienstes festgesetzt.

(2) Die Ausscheidung dieser Berufsmilitärpersonen hat spätestens binnen sechs Monaten durchgeführt zu sein, gerechnet von dem Tage nach Inkrafttreten des in Gemäßheit des Staatsvertrages von St. Germain zu schaffenden Wehrgesetzes.

(3) Die Entscheidung (Absatz 1) trifft das Staatsamt für Heereswesen, und zwar, soweit hiedurch der Wirkungskreis anderer Staatsämter berührt wird, im Einvernehmen mit diesen.

§ 15.

(1) Die aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, auf die das Militärbefoldungsübergangsgesetz Anwendung findet, haben bei einer Dienstzeit von dreiunddreißig oder mehr anrechenbaren Jahren die Wahl, ob ihre Versorgung nach dem Militärbefoldungsübergangsgesetz oder nach diesem Gesetz geregelt werden soll.

(2) Die einmal getroffene Wahl ist endgültig.

(3) Das Wahlrecht ist innerhalb vier Wochen auszuüben, gerechnet von dem Tage, nach dem den Berufsmilitärpersonen ihre Ausscheidung von Amtes wegen bekanntgegeben worden ist.

(4) Die Anwendung des Militärbefoldungsübergangsgesetzes schließt lediglich die Bestimmungen der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 11 dieses Gesetzes aus.

§ 16.

Die Staatssekretäre für Heereswesen und für Finanzen werden ermächtigt, Härten auszugleichen, die sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber Berufsmilitärpersonen ergeben, die in Kriegsgefangenschaft geraten waren.



000034

97

§ 17.

Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen dieses Gesetz auch für aktive Berufsmilitärpersonen gilt, die der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie angehört haben, wenn sie zwar in einer nach dem Staatsvertrag von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt sind, jedoch das Heimatrecht erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben.

§ 18.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Es findet auch auf Berufsmilitärpersonen Anwendung, die bei Beginn seiner Wirksamkeit aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausgeschieden waren, sofern sie nach dem 21. November 1919 um ihre Ausscheidung angesucht haben.

(3) Bei einer früheren, jedoch nach dem 21. November 1919 auf Ansuchen erfolgten Ausscheidung sind die in den §§ 4, 6, 7, 9, 10, 11 und 15 dieses Gesetzes geforderten Dienstzeiten erfüllt, wenn sie — bei Fortdauer des aktiven Militärdienstverhältnisses — im Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes vollendet worden wären.

(4) Das im § 15, Absatz 1, dieses Gesetzes vorgesehene Wahlrecht haben auch die bereits ausgeschiedenen Berufsmilitärpersonen, die nach dem 21. November 1919 um ihre Ausscheidung angesucht haben, sofern sie — bei Fortdauer des aktiven Militärdienstverhältnisses — unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes gefallen wären.

§ 19.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen beauftragt.

Handwritten notes: *1. 22. 1919 1/4*

Handwritten notes: *1. 21. 1919 3/3*

Handwritten notes: *V. M. in v. R. ...*

Handwritten notes: *...*

Handwritten notes: *...*

101

Altsperlege

Begründung

zum Gesetzentwurfe, womit Maßnahmen zur Ausscheidung der überzähligen Berufsmilitärpersonen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis getroffen werden (Militär-Abbaugesetz).

Die Durchführung der Bestimmungen des V. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain, betreffend die Land-, See- und Luftstreitkräfte bedingt einen weitgehenden Abbau im militärischen Berufsstande. Vier Fünftel der Gesamtheit der Offiziere, Heeresbeamten und Unteroffiziere des Berufsstandes werden hiedurch entbehrlich und zum vorzeitigen Verlassen des aktiven Dienstes genötigt. Pflicht des Staates ist es, die Zukunft dieser Militärpersonen, die aus ihrem gewählten Lebensberufe herausgerissen werden, nach Möglichkeit sicherzustellen. Dieses Ziel will der vorliegende Gesetzentwurf in zweifacher Weise erreichen: Den jüngeren Militärpersonen, die zwangsweise ausscheiden, soll der Übergang in neue Lebensberufe durch besondere Maßnahmen erleichtert werden, während den älteren Militärpersonen Versorgungsgegenstände in Anlehnung an die Zivilpensionsgesetze ausgesetzt werden. In diesen Leitfäden verkörpert sich auch das Programm, das sich die Staatsregierung in ihrer Erklärung vom 20. Dezember 1919 (51. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung) in der Frage des Abbaues im militärischen Berufsstande gestellt hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist auf den geltenden militärischen Pensionsvorschriften aufgebaut (Gesetz vom 27. Dezember 1875, R. G. Bl. Nr. 158, und Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464). Da das militärische Pensionsrecht aber ausschließlich mit dem Begriffe der anrechenbaren Dienstzeit operiert, mußte auch der Entwurf seine Bestimmungen nicht auf die wirklich zurückgelegte, sondern auf die anrechenbare Dienstzeit abstellen.

Im § 1 wird das Anwendungsgebiet des Gesetzes abgegrenzt. Die Gesamtheit der aktiven Berufsmilitärpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie angehört haben, sollen nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden: Für alle gilt der gleiche Zwang des Abbaues, auf alle finden aber auch die gleichen Begünstigungen Anwendung.

Danach darf die dermalige Diensterteilung nicht von Belang sein. Auch die bei Liquidierungsstellen verwendeten Berufsmilitärpersonen sind in das Gesetz einzubeziehen. Die Ausschließung der bei den liquidierenden Stellen Dienst leistenden Berufsmilitärpersonen wäre umsoweniger zu rechtfertigen, als einerseits die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation durch das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577, als eine innere österreichische Angelegenheit erklärt worden ist, andererseits die Verwendungnahme der Berufsmilitärpersonen in österreichische Dienste häufig von Zufällen abhängig war.

Die Fristsetzung für die Erwerbung des Heimatrechtes — 31. Oktober 1918 — steht im Einklang mit dem Kabinettsratsbeschlusse vom 28. Oktober 1919 (Kabinettsprotokoll Nr. 118). Hiernach werden den Berufsmilitärpersonen, die das Heimatrecht in einer nach dem Staatsvertrag von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben, bis zur endgültigen Auseinandersetzung zwischen den Nationalstaaten über die Tragung der Militärversorgungslasten nicht „Pensionen“, sondern „Beihilfen“ in der Höhe der sonst gebührenden Versorgung geleistet.

Damit vermeidet die Textierung des § 1 die Gefahr eines Präjudizes, das die künftigen Verhandlungen mit den anderen Sukzessionsstaaten über die Übernahme gewisser Pensionsverpflichtungen erschweren würde, während § 17 des Entwurfes die Möglichkeit bietet, dieses Gesetz sinngemäß auch auf Berufsmilitärpersonen anzuwenden, die das Heimatrecht in einer zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben.

Neben der Heimatzuständigkeit wird noch die Meldung für die Aufnahme in die Wehrmacht der Republik als zweite Voraussetzung gefordert. Durch die Begrenzung der Anmeldefrist sollen jene Militärpersonen ausgeschlossen werden, die mit ihrem Bekenntnis zum österreichischen Heer allzulange gezögert haben.



000036

98

Im § 2 wird festgelegt, daß dem Entwurf zum Militär-Abbaugesetz und seinen Vollzugsanweisungen die Aktivitätsgebühren zugrunde zu legen sind, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbesoldungsübergangsgesetz), gegolten haben. Die Bestimmung gründet sich auf den § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes und die bei dessen Gesetzwerdung abgeführten Verhandlungen.

§ 3 ordnet die imperative Ausscheidung aller überzähligen Berufsmilitärpersonen aus der Aktivität an. Überzählig sind die Berufsmilitärpersonen aber dann, wenn sie weder im Heere noch in der Heeresverwaltung oder in der sonstigen Staatsverwaltung dauernd angestellt werden. Als „dauernde“ Anstellung gilt aber weder die Verwendung bei den liquidierenden militärischen Stellen noch auch die Besorgung von Abwicklungsgeschäften, die im Zuge des Wiederaufbaues der österreichischen Wehrmacht erforderlich sind, jedoch binnen kurzem beendet sein werden. Auch diese Berufsmilitärpersonen werden von Amts wegen ausgeschieden, wobei jedoch ihre Weiterverwendung bis zur Beendigung ihrer Geschäfte in Aussicht genommen ist. Das Dienstverhältnis dieser Personen wird besonders geregelt.

Da sich die Ausscheidung aus dem aktiven Militärdienstverhältnis als Ablehnung der dauernden Anstellung im Heere, in der Heeresverwaltung oder sonstigen Staatsverwaltung darstellen wird, sind im kurzen die Richtlinien bezüglich der dauernden Verwendungnahme für Zwecke der neuen Wehrmacht darzulegen.

Im allgemeinen ist die Konkurrenz für diese Verwendung keiner der vormaligen Berufsmilitärpersonen verschlossen mit Ausnahme derjenigen, die schon eine anrechenbare Dienstzeit von mehr als fünfunddreißig Jahren aufweisen. Diese Berufsmilitärpersonen, die im Genuße ihrer vollen Pension stehen, werden nur ausnahmsweise im Falle ihrer Unentbehrlichkeit in der Aktivität belassen. Dann wurde auch für die jüngeren Berufsmilitärpersonen — ungefähr unter dreißig Lebensjahren — ein perzentuell geringerer Teil an Stellen vorbehalten, da einerseits dieser Alterskategorie der aufgezwungene Berufswechsel am leichtesten fällt, andererseits das jugendliche Element bei der Bildung der künftigen Wehrmacht nicht ausgeschaltet werden dürfte.

Es steht nichts im Wege, daß Berufsmilitärpersonen, die bei den liquidierenden militärischen Stellen in Dienstverwendung stehen, eine Widmung für eine dauernde Anstellung im Heer oder in der Heeresverwaltung erhalten. Diese Berufsmilitärpersonen werden nicht aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausgeschieden, bleiben bis zu ihrer Abkömlichkeit im Liquidierungsdienste und rücken dann auf die ihnen vorbehaltenen Posten im Heer oder in der Heeresverwaltung ein.

Im § 4 wird — in Anlehnung an das reichsdeutsche Offiziersentschädigungsgesetz vom 13. September 1919 (Nr. 7051) — für die ausscheidenden Berufsmilitärpersonen zur Erleichterung ihrer Überleitung in bürgerliche Erwerbszweige auf die Dauer von sechs Monaten eine Übergangsgebühr bestimmt.

Eine ähnliche Bestimmung ist dem Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411 (Pensionsbegünstigungsgesetz), für Zivilstaatsangestellte allerdings fremd.

Es ist aber zur Beurteilung dieser Vorschrift wie auch der sonstigen Bestimmungen dieses Entwurfes von ausschlaggebender Bedeutung, daß die Gründe des vorliegenden Gesetzentwurfes sich mit jenen des Pensionsbegünstigungsgesetzes keineswegs decken, weshalb auch der Entwurf des Militär-Abbaugesetzes nicht in allen Belangen dem Pensionsbegünstigungsgesetz folgen konnte.

Es darf nicht übersehen werden, daß die Zivilstaatsangestellten nach den §§ 1 und 4 des Pensionsbegünstigungsgesetzes freiwillig den Staatsdienst verlassen haben und der Ausscheidungszwang sich nur auf solche Zivilangestellte erstreckt, die — ohne begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges — fünfunddreißig Dienstjahre aufweisen, eine Alterskategorie, die im militärischen Berufsstande bereits nach der Verordnung des Staatsamtes für Heereswesen, Präs. Nr. 1967 vom 21. November 1918 (B. Bl. Nr. 3 von 1919) zum allergrößten Teil ohne jedwede Begünstigung von Amts wegen in den Ruhestand versetzt worden ist.

Während also die Zivilstaatsangestellten nach dem Pensionsbegünstigungsgesetz in den vergleichbaren Alterskategorien nur den Staatsdienst verlassen haben, wenn es ihr freier Wille war, so hat der Abbau im militärischen Berufsstande durchwegs imperativen Charakter.

Es bedarf keines besonderen Beweises, daß im bürgerlichen Leben die Entschädigungen anders auszumessen sind, wenn es sich um Auflösung eines Dienstverhältnisses mit Einverständnis oder ohne Einverständnis des Dienstnehmers handelt. Dieser natürliche Rechtsgrundsatz kann auch bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen nicht unbeachtet bleiben und rechtfertigt es, wenn manche Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes über den Rahmen des Pensionsbegünstigungsgesetzes hinausgehen.

Berufsmilitärpersonen, die einerseits nach der Höhe ihrer Ruhegenüsse auf die Ergreifung eines Berufes nicht angewiesen sind, andererseits auch nach ihrem Alter sich kaum einem neuen Beruf zuwenden werden, wird die Übergangsgebühr nicht gewährt.

Auch werden in das halbe Jahr der Übergangsgebühr jene Zeiträume — bis auf zwei Monate — eingerechnet, in denen Aktivitätsgebühren ohne Dienstleistung bezogen worden sind. Da diese Berufsmilitärpersonen die Zeit ihrer Beschäftigungslosigkeit zur Vorbereitung für einen neuen Beruf verwenden konnten, erscheint diese Bestimmung um so billiger, als sonst die Dienst leistenden Berufsmilitärpersonen benachteiligt werden würden.

Urlaubszeiten, die die Gesamtdauer von acht Wochen nicht übersteigen, wurden bei dieser Berechnung in Anlehnung an die Vorschrift „über die Beurlaubung der im Gagenbezüge stehenden aktiven Personen“ (§ 2, Punkt 6) unberücksichtigt gelassen.

Zur Übergangsgebühr, deren nähere Bestimmung der Vollzugsanweisung vorbehalten ist, gehören die normalen Aktivitätsgebühren unter Ausschluß der besonderen Verwendungszulagen (Volkswehr-, Liquidierungs- und Angleichungszulage — letztere im Sinne der Verordnung des Staatsamtes für Heereswesen vom 18. Oktober 1919, Abteilung 14, Zahl 19.650). Es wurden jedoch die einzelnen militärischen Gebühren, aus welchen sich die Aktivitätsbezüge bis zur Militärbesoldungsreform zusammengesetzt haben, beibehalten, wobei besonders hervorzuheben ist, daß dem Kostgeld, der Bereitschaftszulage und dem Offiziersdieneräquivalent schon seit dem Zusammenbruche lediglich die Funktion von Teuerungszulagen zukommt.

§ 5 setzt fest, daß den ausscheidenden Berufsmilitärpersonen neben dem Anspruch auf Übergangsgebühren Abfertigungen oder fortlaufende Pensionen zukommen.

§ 6 regelt Ausmaß und Auszahlung der Abfertigungen.

Die Abfertigung nach dem Pensionsbegünstigungsgesetz wird nach dem letzten Aktivitätsgemäß ohne Teuerungszulagen bemessen. Diesem Aufbau ist der Entwurf des Militär-Abbaugesetzes nicht gefolgt.

Vor allem wären die Ansätze des Pensionsbegünstigungsgesetzes für den militärischen Abbau nicht hinreichend, weil gerade jene Berufsmilitärpersonen, die nur auf Abfertigungen beschränkt sind, in aller Regel zwangsweise ausscheiden müssen. Dann sollen die Abfertigungen gerade den jüngeren Gagisten, denen eine dauernde höhere Versorgung aus wirtschaftlichen und staatsfinanziellen Gründen nicht zugebilligt werden kann, die Möglichkeit einer besonderen Ausbildung für einen neuen Beruf bieten. So soll die Abfertigung, die sich — in gleicher wirtschaftlicher Funktion — auch zeitlich an die Übergangsgebühr anschließt den gleichen Aufbau wie diese haben. Auch wurden die bisherigen Abfertigungen nicht ausschließlich nach Gage und Quartiergeld, sondern in Gemäßheit der Verordnung des Staatsamtes für Heereswesen (Präs. Nr. 1967 vom 21. November 1918, Vbl. Nr. 3 von 1919) nach den zuletzt bezogenen Aktivitätsgebühren bemessen. Der Unterschied zwischen der in dieser Verordnung und dem gegenwärtig im Entwurfe vorgeschlagenen Ansätzen rechtfertigt sich durch die mittlerweile gesteigerte Teuerung und Geldentwertung.

Zuletzt wäre aber auch dem Zwecke dieser Bestimmung, wie er in der Erklärung der Staatsregierung niedergelegt ist, zuwidergehandelt, würde man den ausgeschiedenen Gagisten während der Zeit ihrer Berufsvorbereitung Gebühren nicht in solcher Höhe aussetzen, daß sie zumindestens notdürftig ihr Leben fristen können.

Für diese Berufsvorbereitung sind aber 2 bis 3 Jahre — namentlich in Altersklassen, die doch mehr oder weniger des Lernens entwöhnt sind — gewiß nicht zu viel.

Die Abfertigungsnehmer werden nach Inhalt des gegenständlichen Entwurfes zum Militär-Abbaugesetz und der I. Vollzugsanweisung nur die Gebühren nach den vor dem Militärbesoldungsübergangsgesetz geltenden Gebühreansätzen — unter Ausschluß der besonderen Verwendungszulagen — beziehen und somit im allgemeinen den demaligen Überzähligen gleichgestellt sein. Daß die angeführten Gebühren, die an sich geringe sind, zudem noch durch die fortschreitende weitere Teuerung und die kürzlich erfolgte Besoldungsreform noch an Wert verloren haben, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Bei Berufsmilitärpersonen in den älteren Altersklassen dienen die Abfertigungen nicht mehr als Fonds für den Berufswechsel. Im allgemeinen werden sich auch diese Berufsmilitärpersonen kaum für eine Abfertigung an Stelle der Pension entscheiden. Die Alternative der Abfertigung wurde bei dieser Kategorie nur für jene offen gehalten, die auszuwandern beabsichtigen oder die Möglichkeit zum Erwerb eines Grundbesitzes oder zu einer geschäftlichen Beteiligung haben. In diesen Fällen bedeutet die Abfertigung eine Art der Kapitalisierung der Pension.

Die Gefahr einer unzuweckmäßigen Verwendung, welcher jüngere Gagisten die erhaltenen Abfertigungen zuführen könnten, läßt die ratenweise Erfolge der Abfertigungen in den jüngeren Altersklassen als geboten erscheinen.

Doch bleibt es auch in den bezeichneten Altersklassen dem Staatsamte für Heereswesen unbenommen, auf Ansuchen für wirtschaftlich zu billigende Zwecke die Abfertigungen auf einmal anzuzahlen.

Da es sich nur um die ratenweise Auszahlung eines schon angefallenen Gesamtanspruches handelt, gehören bei Ableben des Anspruchsberechtigten die restlichen Raten in dessen Nachlaß.



§ 7 überläßt die Frage der Abfertigungen bezüglich der Berufsunteroffiziere der Regelung durch Vollzugsanweisung, weil diese Berufsmilitärpersonen nach der Verordnung des Staatsamtes für Heereswesen, Abteilung 2, Zahl 9678 vom 28. Oktober 1919, Verordnungsblatt Nr. 46 von 1919, bei ihrem freiwilligen Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienstverhältnis eine besondere Abfertigung (Zertifikatsverzichtentschädigung) erhalten, mit deren Sätzen auch der Zwangsabbau in Übereinstimmung gebracht werden muß.

Bei der ungefähr gleichen Stellung der Gagisten ohne Rangklasse und der Berufsunteroffiziere, von denen die „höheren Unteroffiziere“ den Gagisten ohne Rangklasse im Range vorgehen, mußte auch die Frage der Abfertigungen bei den Gagisten ohne Rangklasse aufgeschoben werden, obwohl sie nicht durch die Verordnung über die Zertifikatsverzichtentschädigung betroffen werden.

§ 8 regelt die Einstellung der Übergangsgebühren, die dem bisherigen pensionsrechte fremd sind, und die Rückzahlung der empfangenen Abfertigungen, denen wegen ihrer nummehrigen Höhe eine besondere Rolle zukommt.

Der Eintritt in die Dienste eines der anderen Nachfolgestaaten wurde besonders hervorgehoben, da diese mit Österreich bezüglich der bis 31. Oktober 1918 entfallenden Pensionsquoten noch in einer Gemeinschaft stehen und es auch vermieden werden muß, daß Berufsmilitärpersonen, welche sich mit dem Plane tragen, in Dienste eines der Nachfolgestaaten zu treten, sich noch vorher von Österreich eine Abfertigung ohne Rückzahlungsverpflichtung auszahlen lassen.

Die Bedingungen für die Rückzahlung der Abfertigungen sind dem Einzelfalle anzupassen. So ist zum Beispiel die Zeit, nach welcher ein Berufsmilitär im Heeresdienste wieder angestellt wird, für das Ausmaß der Rückzahlung von Belang.

Unter welchen Voraussetzungen die Auszahlung von Pensionen — ob sie nun begünstigt oder nicht begünstigt sind — eingestellt wird, ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Pensionsrechtes zu entscheiden.

Nach § 9 haben Berufsmilitärpersonen, die nicht um Erfolgung der Abfertigung ansuchen, mit mehr als vierzehn vollen anrechenbaren Dienstjahren (das ist mindestens das zehnte begonnene effektive Dienstjahr), Anspruch auf fortlaufende Pensionen. Die Dienstzeit ist bis zum Zeitpunkte der Ausscheidung zu berechnen.

§ 10 setzt unbegünstigte Pensionen für Berufsmilitärpersonen mit einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als vierzehn bis einschließlich vierundzwanzig Jahren im Ausmaß der geltenden Vorschriften fest.

Im § 11 sind die Pensionsbegünstigungen geregelt. Im allgemeinen schließen sich diese Bestimmungen dem § 3 des Pensionsbegünstigungsgesetzes an.

Da nach den geltenden militärischen Vorschriften nur bis einschließlich der IX. Rangklasse Vorrückungsfristen in höhere Gagestufen festgesetzt sind, während von der VIII. Rangklasse aufwärts die rangältere Hälfte in der höheren Gagestufe steht, konnte die Vorschrift des § 3, lit. e) des Pensionsbegünstigungsgesetzes nicht unverändert übernommen werden. Nach dem Entwurfe sollen alle jene Berufsmilitärpersonen, die der bevorstehenden Beförderung nicht teilhaftig werden, in die nächsthöhere Gagestufe gelangen und, wenn sie bereits in der höchsten Gagestufe ihrer Rangklasse stehen, eine besondere Zulage zur Pensionsbemessungsgrundlage im Ausmaß des Unterschiedes zwischen der letzten und vorletzten, beziehungsweise der ersten und zweiten Gagestufe erhalten. Diese günstigere Behandlung der Berufsmilitärpersonen gegenüber den Zivilangestellten entspringt der Erwägung, daß alle Berufsmilitärpersonen, die nicht in den Rahmen der vorerwähnten Beförderung fallen, bestenfalls mit Wirksamkeit vom 1. November 1918 in ihre Charge oder Gagestufe gelangt sind. Da den Berufsmilitärpersonen die für Zivilstaatsangestellte begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges für die Vorrückung in höhere Bezüge nach der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68, mangels pragmatischer Bestimmungen nicht zugute kommen konnte, so sind sie demnach im allgemeinen so anzusehen, als ob sie schon drei Jahre und neun Monate in ihrer dermaligen Charge, beziehungsweise Gagestufe vollstreckt hätten. Damit haben sie aber auch den Voraussetzungen für die Teilvorrückung nach § 3, lit. e) des Pensionsbegünstigungsgesetzes entsprochen, da in den Chargen bis zur IX. Rangklasse die höhere Gagestufe nach den geltenden militärischen Vorschriften in drei Jahren erreicht wird, in den Rangklassen von der VIII. aufwärts selbst in Friedenszeiten die Wartefrist in einer Charge, geschweige denn in einer Gehaltsstufe, durchschnittlich nur drei bis vier Jahre betragen hat.

Die Gagisten ohne Rangklasse und Unteroffiziere werden zur Erstellung der ihnen anzurechnenden Steuerzulagen den Unterbeamten gleichgehalten.

Die Gagisten ohne Rangklasse erhalten nach der Militärpensions-Vollzugsanweisung 20 Prozent der Aktivitätsgage, die Berufsunteroffiziere 20 Prozent der Summe aus ihrer Jahreslohnung und dem Pauschalbetrag von vierhundert Kronen. Dieser Prozentsatz war in dem gleichen Ausmaß zu erhöhen, als sich bei den in Rangklassen eingereihten Gagisten die nach den früheren Vorschriften (Militär-

ensions-Vollzugsanweisung) anrechenbare Aktivitätszulage in Gemäßheit § 11, I, lit. c) des Entwurfes erhöht hat.

Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen bedürfen keiner Begründung, da sie den entsprechenden Vorschriften des Pensionsbegünstigungsgesetzes (§ 3) nachgebildet sind.

§ 12 des Entwurfes stimmt inhaltlich mit § 3, lit. f) des Pensionsbegünstigungsgesetzes überein.

Nach § 13 werden die Berufsunteroffiziere, die mit einer Dienstzeit von vierundzwanzig oder mehr anrechenbaren Jahren aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausscheiden, ihrer Ansprüche aus dem Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, verlustig erklärt, damit sich die Anzahl der Bewerber für Zertifikatistenposten um diese Unteroffiziere verringert.

Im § 14 wird der Zeitpunkt der Ausscheidung von einzelnen Berufsmilitärpersonen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Dienstes festgesetzt und gleichzeitig eine Frist bestimmt, innerhalb welcher die Abbaubewegung vollendet sein muß.

Da sich die Ausscheidung aus dem aktiven Militärdienstverhältnis in der Form der Ablehnung der Verwendungnahme für die neue Wehrmacht und deren Zwecke vollziehen wird, so hängt mit der Verabschiedung und Durchführung des im Entwurfe vorliegenden Wehrgesetzes im Wesentlichen auch die Raschheit des Abbaues zusammen. Aus dieser Erwägung hat der Entwurf den Endtermin des Abbaues von der Gesetzgebung des in Verhandlung stehenden Wehrgesetzes abhängig gemacht.

Im § 15 ist das Anwendungsgebiet des Militär-Abbaugesetzes gegenüber dem Militärbesoldungsübergangsgesetz abgegrenzt. Dieses Gesetz bestimmt im § 14, dritter Absatz, daß die Versorgungsbezüge der Militärpersonen, die anlässlich des Abbaues der früheren Wehrmacht aus dem aktiven Verhältnis ausscheiden, durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Danach finden die Bestimmungen des Militärbesoldungsübergangsgesetzes auf die ausscheidenden Berufsmilitärpersonen keine Anwendung.

Bei der Behandlung dieses Gesetzes in der Nationalversammlung wurde aber die Erklärung der Staatsregierung abgegeben, daß den Berufsmilitärpersonen, denen nach ihrem Alter ein Berufswechsel nicht mehr zugemutet werden kann, Ruhegelder nach den Ansätzen des Militärbesoldungsübergangsgesetzes zu gewähren seien (51. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung). In Erfüllung dieses Versprechens mußte den ausscheidenden Berufsmilitärpersonen ein Wahlrecht zwischen der Behandlung nach dem Militärbesoldungsübergangsgesetz oder nach dem Militär-Abbaugesetz freigestellt werden, sofern sie nach ihrem Alter nicht mehr in der Lage sind, einen neuen Lebensberuf zu ergreifen. Die Grenze wird mit dreißig anrechenbaren Dienstjahren angenommen, weil die jüngeren Altersklassen noch ein Lebensalter aufweisen, bei dem in der Regel das Vorhandensein der für einen Berufswechsel notwendigen geistigen und körperlichen Beweglichkeit noch vorausgesetzt werden kann.

Im Zivil-Besoldungsübergangsgesetz (St. G. Bl. Nr. 570 vom Jahre 1919) steht wohl nach § 17 den aktiven Zivilangestellten, die unter die Bestimmung des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes fallen, kein Wahlrecht zu, sondern es finden lediglich die günstigeren Bestimmungen Anwendung. Diese Formel genügt aber für die ausscheidenden Berufsmilitärpersonen nicht, weil die Systeme der Versorgung nach dem Militär-Abbaugesetz und dem Militärbesoldungsübergangsgesetz vollkommen verschieden sind: So kennt das Militärbesoldungsübergangsgesetz die Übergangsgebühr, dann die Abfertigungen nach dem Vielfachen der Übergangsgebühr u. a. m. nicht.

Das Wahlrecht konnte nur jenen ausscheidenden Berufsmilitärpersonen eingeräumt werden, auf welche das Militärbesoldungsübergangsgesetz Anwendung findet.

§ 16 ermächtigt die Staatssekretäre für Heereswesen und Finanzen, Berufsmilitärpersonen, die in Kriegsgefangenschaft geraten waren, vor jenen Nachteilen zu bewahren, die sich aus ihrer verspäteten Rückkehr im Hinblick auf die Bestimmung dieses Gesetzes ergeben können. Insbesondere ist damit die Möglichkeit geschaffen, diese Berufsmilitärpersonen des Wahlrechtes nach § 15 des Entwurfes teilhaftig zu machen, auch wenn sie infolge der Kriegsgefangenschaft eine Dienstleistung im Sinne des § 14, Ziffer 2, des Militärbesoldungsübergangsgesetzes nicht aufweisen.

§ 17 wurde bei § 1 besprochen.

§ 18 behandelt den Umfang der Rückwirkung des Militär-Abbaugesetzes.

Am 11. November 1919 hat der Kabinettsrat beschlossen (Kabinettsprotokoll Nr. 121), daß die Berufsmilitärpersonen, die nach dem Tage der Verlautbarung dieses Beschlusses freiwillig aus dem aktiven Militärdienstverhältnis austreten, durch diesen Austritt nicht jener Begünstigungen verlustig werden, die ihnen nach dem Inhalt der künftigen, den militärischen Abbau regelnden Vorschriften zugekommen wären, wenn sie zur Zeit der Erlassung dieser Vorschriften noch aktive Dienste geleistet hätten. Am 21. November 1919 wurde dieser Beschluß verlautbart.

Danach hat das im Entwurf vorliegende Gesetz auch auf ausgeschiedene Berufsmilitärpersonen Anwendung zu finden, wenn sie nach dem 21. November 1919 auf ihr Ansuchen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausgeschieden worden sind.

000040



100

In weiterer Folge der Rückwirkung durfte die vorzeitige Ausscheidung, sofern sie nach dem 21. November 1919 erfolgt ist, auf die Berechnung der in dem Gesetze geforderten Dienstzeiten nicht vom nachteiligen Einfluß sein.

§ 19 enthält die Vollzugsklausel.

Im allgemeinen meint der Entwurf seinem Ziele — den zwangsweise ausscheidenden Berufs- militärpersonen angemessene Entschädigungen zu gewähren — insoweit nachgekommen zu sein, als es die Lage der Staatsfinanzen gestattet. In einem wichtigen Belange wird allerdings der vorliegende Entwurf hinter den gestellten Erwartungen zurückbleiben, weil in ihm pragmatische Bestimmungen keine Aufnahme gefunden haben.

Um aber frühere Härten in den Beförderungsverhältnissen auszugleichen, hat sich die Regierung bereit erklärt, den ausscheidenden in Rangklassen eingereichten Gagisten ein umfangreicheres Avancement zuzugestehen und den ausscheidenden Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffizieren generell in die Pensionsbemessungsgrundlage einrechenbare Personalzulagen zu gewähren.

Dollzugsanweisung

des Staatsamtes für Heereswesen vom zur Durchführung des Gesetzes vom (I. Vollzugsanweisung zum Militär-Abbaugesetz).

Auf Grund des Militär-Abbaugesetzes (M. A. G.) wird im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen verordnet, wie folgt:

Ausmaß der Übergangsgebühren (§ 4, M. A. G.).

§ 1.

Zur Übergangsgebühr gehören die folgenden militärischen Gebühren:

1. Bei Offizieren, Heeresbeamten und Anwärtern:

Die Gage samt zuerkannten Alterszulagen oder das Adjutium samt Zuschuß, das Kostgeld, die Bereitschaftszulage, das Offiziersdieneräquivalent und das Quartiergeld nach der zweiten Zinskategorie samt Möbelzins

der zuletzt innegehabten Charge und Gagestufe;

2. bei Gagisten ohne Rangskategorie:

die Gage samt zuerkannten Alterszulagen, der Zuschuß zur Gage, das Kostgeld, die Bereitschaftszulage und das Quartiergeld nach der zweiten Zinskategorie

der zuletzt innegehabten Charge;

3. bei Berufsunteroffizieren:

die Monatslöhning, der Zuschuß zur Monatslöhning, das Kostgeld und das Quartiergeld nach der zweiten Zinskategorie ohne Rücksicht darauf, ob sie ledig oder verheiratet sind,

der zuletzt innegehabten Charge.



Anwendung des Militär-Abbaugesetzes auf aktive Berufsmilitärpersonen, die das Heimatrecht in einer zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben (§ 17, M. A. G.).

§ 2.

(1) Bis zur endgültigen Auseinandersetzung zwischen den Nationalstaaten über die Tragung der Militärversorgungslasten über die Tragung der Militär-Abbaugesetz mit den folgenden Abänderungen auch für Berufsmilitärpersonen, die das Heimatrecht in einer zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben:

a) Die im ersten Absatz bezeichneten Berufsmilitärpersonen erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des Militär-Abbaugesetzes Beihilfen in der Höhe der Übergangsgebühren und Pensionen.

b) Sollten diese Berufsmilitärpersonen lediglich einen Anspruch auf Abfertigung haben oder unter Verzicht auf fortlaufende Pensionen um Erholung der Abfertigung ansuchen, so erhalten sie — nach Abtretung der ihnen gegen das k. u. k. Arar oder k. k. Arar zustehenden Versorgungsansprüche an den österreichischen Staatsschatz — Einlösungsbeträge in der Höhe der Abfertigungen (§§ 6 und 7, M. A. G.).

(2) Im Sinne des Militär-Abbaugesetzes und der sonst geltenden militärischen Pensionsvorschriften sind die Beihilfen den Pensionen und Übergangsgebühren, die Einlösungsbeträge den Abfertigungen gleichzuhalten.

§ 3.

Im Falle der endgültigen Übernahme der Militärversorgungslasten dieser Berufsmilitärpersonen (§ 2, Absatz 1, dieser Vollzugsanweisung) durch den österreichischen Staat gilt für sie das Militär-Abbaugesetz ohne Beschränkung.

Schlußbestimmung.

§ 4.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage des Inkrafttretens des Militär-Abbaugesetzes in Wirksamkeit.

ad 7.)

Verordnungsblatt

des deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen.

Nr. 3.

Wien, 23. November.

1918.

Präs. Nr. 1967 vom 21. November 1918.

Regelung der
Offiziers- und
Beamtenstände.

1. Mit 1. Jänner 1919 sind alle Militärgagisten der deutschösterreichischen bewaffneten Macht der V. und jeder höheren Rangklasse, dann sonstige Militärpersonen, die die Gebühren dieser Rangklassen beziehen, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit in den Ruhestand zu versetzen. Ausnahmen bestimmt das Staatsamt für Heerwesen über Vorschlag des Oberbefehlshabers.

2. Alle Militärgagisten der VI. Rangklasse der deutschösterreichischen bewaffneten Macht, die eine effektive (wirklich zurückgelegte) Dienstzeit von mindestens 30 Jahren haben, sind gleichfalls mit 1. Jänner 1919 in den Ruhestand zu versetzen. Ausnahmen wie Punkt 1.

3. Von den übrigen Rangklassen sind Militärgagisten, welche das 60. Lebensjahr vollendet oder 40 nach dem Versorgungsgesetze vom Jahre 1875 gesetzlich anrechnungsfähige Dienstjahre zurückgelegt haben, ebenfalls mit 1. Jänner 1919 in den Ruhestand zu versetzen. Bei Ansetzung der 40 Dienstjahre sind auch alle später ergangenen, die Anrechnung von Dienstjahren betreffenden Verfügungen zu berücksichtigen.

4. Für die im Punkte 1, 2 und 3 genannten Militärgagisten hat es zwecks Pensionierung auf eine Konstatierung der Dienstuntauglichkeit durch Superarbitrierung nicht anzukommen.

5. Alle Militärgagisten, welche 30 effektive (wirklich zurückgelegte) Dienstjahre nicht aufzuweisen haben, sich aber dienstuntauglich erachten, sind auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses über ihre Bitte der Superarbitrierung zwecks Übersetzung in den Ruhestand und Zuerkennung der Pension zu unterziehen.

6. a) Bis auf weiteres können Militärgagisten der deutschösterreichischen Armee, welche einen Zivilberuf ergreifen wollen und diensttauglich sind, ohne Superarbitrierung nur auf vorgebrachte Bitte in den dauernden Ruhestand versetzt werden, wenn sie eine mindestens 10jährige effektive (wirklich zurückgelegte) Dienstzeit haben.

b) Diensttaugliche Berufsgagisten, die eine 10jährige effektive (wirklich zurückgelegte) Dienstzeit noch nicht aufzuweisen haben und einen Zivilberuf ergreifen wollen, können um ihre sofortige Entlassung ansuchen. Im Falle der Entlassung erhalten sie eine einmalige Abfertigung im vorhinein in der Höhe einer Halbjahrsgebühr bei effektiver (wirklich zurückgelegter) 1—5jähriger, einer ganzen Jahresgebühr bei effektiver (wirklich zurückgelegter) 6—10jähriger Dienstleistung, und zwar gegenwärtige Gage (Adjutum), Bereitschaftszulage, Kostgeld von täglich 5 K., das Quartiergeld samt Möbelzinsen der II. Zinsklasse und das Offiziersdieneräquivalent von monatlich 50 K. Für Gagistenaspiranten ist das Quartiergeld samt Möbelzinsen und das Offiziersdieneräquivalent, bei Gagisten ohne Rangklasse das Offiziersdieneräquivalent bei Bemessung der Abfertigung nicht einzubeziehen.

7. Die Zuerkennung der Verwundungszulage erfolgt gemäß dem Versorgungsgesetze vom Jahre 1875 auf Grund der Superarbitrierung.

8. Personalzulagen, Gnadengaben und Pensionszuschüsse, welche auf Grund genereller Verfügungen normiert wurden und bisher einen integrierenden Bestandteil der Versorgungsgebühren bildeten, bleiben aufrecht und werden auch weiterhin bei der Pensionsbemessung berechnet.

Sonstige Personalzulagen, welche an Militärgagisten von der V. Rangklasse aufwärts verliehen wurden, sind prinzipiell einzustellen. Ausnahmen sind vom Staatsamte für Heerwesen zu beantragen.

9. Die in den Liquidierungsstellen eingeteilten Militärberufsgagisten verbleiben auf ihren Dienstposten, doch haben die deutschösterreichischen Liquidierungskommissäre bestrebt zu sein, die im Punkte 1, 2 und 3 genannten Gagisten ehestens freizumachen.



10. Zweck eventueller Rückerlagen sind die Gebühren der Militärgagisten der anderen nationalen Staaten, die sich in Deutschösterreich in Dienstleistung oder im Krankenstande befinden und aus zwingenden Gründen nicht aus liquidierenden, sondern aus deutschösterreichischen militärischen Kassen vorübergehend Gebühren beziehen, behufs seinerzeitiger Rückerstattung von den zuständigen Rechnungsförpfern evident zu stellen. Alle sonstigen in Deutschösterreich befindlichen Militärgagisten der anderen Nationalstaaten erhalten ab 1. Dezember 1918 von deutschösterreichischen Kassen keine Gebühren.

11. Die Bestimmungen der Punkte 1 bis 3 und 10 finden sinngemäß Anwendung, jedoch bereits ab 1. Dezember 1918, auf alle in militärischer Dienstleistung stehenden oder gestandenen Mitglieder des ehemaligen Herrscherhauses, sowie auf alle Feldmarschälle und Generalobersten.

12. Beim Übertritt von Militärpersonen des Ruhestandes in Zivilstaats- oder diesen gleichgehaltene Dienste gelten die Bestimmungen des Versorgungsgesetzes vom Jahre 1875.

13. Beurlaubungen mit Wartegebühr auf unbestimmte Dauer sind aufzulassen und die betroffenen Gagisten in den Ruhestand zu überführen.

14. Mitgliedern des ehemaligen Herrscherhauses gebühren keinerlei Ruhestandsgenüsse aus deutschösterreichischen Staatsgeldern.

15. Alle vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die deutschösterreichischen Angehörigen der ehemaligen k. u. k. Kriegsmarine; sie gelten vorbehaltlich einer Änderung durch spätere Anordnungen der deutschösterreichischen Regierung, bzw. Vereinbarungen mit den liquidierenden Stellen der vormaligen österreichisch-ungarischen Monarchie.

16. Die vorstehenden Bestimmungen betreffend Berufsmilitärgagisten gelten sinngemäß auch für Gagisten ohne Rangklasse und Gagistenaspiranten.

Gezeichnet der Staatssekretär:

Wayer m. p.

Gezeichnet der Staatsnotar:

Dr. Sylvestor m. p.

Erlaß vom 21. November 1918, Abt. 11, Nr. 35.673.

Abfuhr von Geldern und Kassen.

Die Sorge um die Erhaltung des Staatsgutes veranlaßt das Staatsamt für Heerwesen, der Sicherung der Gelder aus den bestandenen militärischen Kassen der aufgelösten Kommandos, Truppen, Behörden und Anstalten sein Augenmerk zuzuwenden, gleichgültig ob es sich um ganze Kassenbehältnisse, loses Geld oder Werteffekten handelt.

Alle Formationen, Gagisten, Gagistenaspiranten und Mannschaftspersonen, die solche Gegenstände geborgen haben oder bei sich verwahren, werden aufgefordert, sie raschest abzugeben, u. zw.:

in Wien an das Zahlamt des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen, I., Stubenring 1 (früher Zahlamt des Kriegsministeriums),

außerhalb Wiens an die vom vorgelegten Militärkommando zu bestimmende Kassa, wenn diese nicht bekannt, an die nächste Kassa der Volkswehr, eventuell an das nächste Steueramt.

Bei allen Abfuhrungen von Geldern ist in den Abfuhrdokumenten die Formation, von welcher der abgeführte Gegenstand stammt, anzugeben.

Über die Abfuhr hat der Übergeber eine kurze Meldung dem nach dem Ort der Übergabe zuständigen Militärterritorialkommando, bei Abfuhr an das Zahlamt dem Staatsamt für Heerwesen zu erstatten.

Die Militärkommandos senden am 15. und letzten jedes Monats Verzeichnisse über die in ihrem Bereiche abgeführten Beträge unter Angabe der Provenienz der Gelder dem Staatsamt für Heerwesen ein.

Präs. Nr. 2081 vom 21. November 1918.

Anstellung neuer Passierscheine für Automobile und Motorräder.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Sektion Kriegs- und Übergangswirtschaft, und das Staatsamt für Heerwesen folgt für den Betrieb von Personen-, Lastkraftwagen und Motorrädern neue Passierscheine aus. Diese Passierscheine sind mittels Postkarte bei Angabe der Polizeinummer und Motornummer (Pferdestärke), sowie Gattung des Kraftfahrzeuges und Begründung des Ansuchens anzufordern.

000045

Von zivilen Stellen für Personenkraftwagen und Motorrädern: beim Staatsamt für Handel und Gewerbe (Sektion Kriegs- und Übergangswirtschaft).

Von zivilen Stellen für Lastkraftfahrwagen und von militärischen Stellen für Personen- und Lastkraftwagen und Motorrädern: beim deutschösterreichischen Kraftfahrbetrieb, Wien, IV., Karolinen-gasse 5.

Ab 30. November l. J. dürfen nur jene Kraftfahrzeuge betrieben werden, für welche diese Passierscheine ausgestellt sind.

Fahrzeuge ohne Passierscheine werden von den Kontrollorganen angehalten, die Insassen zum Verlassen des Fahrzeuges verhalten und die Fahrzeuge auf Kosten des Besitzers bis auf weiteres unter Sperre deponiert.

Präs. Nr. 1892 vom 19. November 1918.

Ernennung.

In Abänderung der Verordnung (Abgrenzung der Befehlsbereiche), verkündet mit Verordnungsblatt Nr. 1, wird als Befehlshaber für Sudetenland mit Amtssitz Troppau an Stelle des Generalmajor Karl Panzenböck der Oberst Julius Planch des Dragonerregiments Nr. 11 ernannt.



000046

103

Für den Kabinettsrat.

Einführung des Monopoles für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte.

Im Sinne des der Nationalversammlung unter Nr. 611 der Beilagen zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorliegenden vom Finanz- und Budgetausschusse bereits angenommenen und auf der Tagesordnung der Haussitzung vom 23. ds. stehenden Gesetzentwurfes wegen Einführung eines Monopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte soll das Monopolsrecht hinsichtlich der Erzeugung nur bei den künstlichen Mineralwässern und Mineralwasserprodukten ausgeübt werden. Es ist dies in der Weise gedacht, daß der Staat das ausschließliche Recht zur Herstellung dieser Artikel einer Privatunternehmung überträgt, welche die Erzeugnisse in den von der Staatsverwaltung festzusetzenden Dosierungen und zu den ebenso bestimmten Preisen an die Abnehmer zu liefern hat, dem Staate aber für je einen Liter abgesetzten künstlichen Mineralwassers oder des dieser Menge entsprechenden Trockenproduktes eine feste Monopolsgebühr abführt und ihm überdies eine Beteiligung am Reingewinn einräumt, wenn dieser ein gewisses Ausmaß übersteigt.

Zur Gründung dieser Monopolsunternehmung hat sich unter Führung des Industriellen Fritz H a m b u r g e r , Präsidenten der Vereinigung der österreichischen Industrie in Wien, ein Konsortium gebildet. Mit dem Konsortium ist nun vom Staatsamte für Finanzen ein Vertrag wegen Uebertragung des Monopolsrechtes abzuschließen, mit der Wirkung, daß die vom Konsortium zu gründende Unternehmung in die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten einzutreten haben wird. Die Monopolsunternehmung selbst ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gedacht. Mag. pharm. Gustav H u m m e r soll von dieser Gesellschaft als technischer Leiter der von der Gesellschaft in Bad Aussee zu errichtenden Betriebsanlage bestellt werden.



000047

Die wesentlichen Bestimmungen des von der Finanzprokurator geprüften, dem Staatsamte für soziale Verwaltung im kurzen Wege (durch Uebergabe an Herrn Sektionschef Dr. S t a d l e r) zur Kenntnis gebrachten Vertragsentwurfes sind folgende:

Gegenstand des Vertrages ist die Uebertragung der Monopolsabwirtschaftung hinsichtlich Erzeugung, Bereitung, Verwendung und Verkehr künstlicher Mineralwässer und Mineralwasserprodukte, nicht aber auch hinsichtlich der Einfuhr solcher Gegenstände, an die Gesellschaft

Das Konsortium hat die Gesellschaft m.b.H. mit einem Kapital von 1'2 Millionen Kronen erhöhbar auf 2'4 Millionen Kronen sogleich zu bilden, die unverweilt an die Errichtung einer Betriebsanlage in Bad Aussee zu schreiten und sobald als möglich die Herstellung der künstlichen Mineralwasserprodukte zu beginnen hat. Die Herstellung künstlicher Mineralwässer soll erst später in Angriff genommen werden.

Der Betrieb steht der vollen Kontrolle der Staatsverwaltung offen, die hinsichtlich der Beschaffenheit der Präparate natürlich durch das Staatsamt für soziale Verwaltung auszuüben sein wird.

Die Gesellschaft führt an den Staatschatz eine Monopolsabgabe ab, die im Vertrage nur mit einer Obergrenze, 1 K per Liter künstlichen Mineralwasser oder dem entsprechenden Quantum Trockenprodukt beziehungsweise 4 K per Kilogramm Badesalz, bestimmt ist. Die Entrichtung der Monopolsabgabe geschieht durch Ankauf und Verwendung von Steuerzeichen.

Natürliche Mineralwässer und natürliche Quellenprodukte sollen eine um 50 % höhere Lizenzgebühr tragen als die Monopolsabgabe der künstlichen ausmacht.

Der Preis der Monopolsartikel wird vom Staatsamte für Finanzen nach gewissen im Vertrage enthaltenen Richtlinien bestimmt.

Bei einem Reingewinn von mehr als 10 % des Einlagekapitals, beginnt ein Gewinnanteil des Staates, der, mit 33 % des 10 % überschreitenden Nutzens anfangend, in Staffeln bis zu 66 % ansteigt.

Unter gewissen Vorsichten leistet umgekehrt der Staat einen Zuschuß jedoch nur im Rahmen seiner Gewinnbeteiligung bis zu einer 6 %igen Verzinsung des Einlagekapitales.

Bei Endigung des Vertragsverhältnisses sind dem Staate Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen zum Buchwerte, ferner gewisse Mineralvorräte an fertiger Ware, Rohstoffen und Hilfsmaterialien, endlich alle Betriebsgeheimnisse, Erfindungen und Arbeitsmethoden entgeltlich zu übergeben. In Streitigkeiten entscheidet hierbei ein Schiedsgericht.

Der Vertrag soll unkündbar auf mindestens 15 Jahre geschlossen werden. Diese relativ lange Vertragsdauer ist berechtigt, da es sich um die Einführung eines in Oesterreich neuen Artikels handelt, die also während einer längeren Zeit namhafte Investitionen, insbesondere für Reklame, erfordert und der Gesellschaft ein starkes Risiko aufladet.

Die Einhaltung der Vertragsbestimmungen ist einerseits durch das Recht des Staates, Konventionalstrafen zu verhängen, andererseits bei grober Verletzung den Vertrag ohne Entschädigung als aufgelöst zu erklären, gesichert.

Die Statuten der zu gründenden Gesellschaft m.b.H. unterliegen der Genehmigung der Finanzverwaltung.

Da das Konsortium vor Genehmigung des Vertrages keine Anschaffungen machen kann, die Preise der zu bestellenden Rohstoffe, Maschinen, Emballagen u.dgl. aber täglich steigen, ist der Abschluß des Vertrages sehr dringend geworden.



000049

Er
Übergabe des Pellagrafonds an die
italienische Regierung

Deutschösterreichisches
Ministerium für soziale Verwaltung
Volksgesundheitsamt

ad 12.7

Zum Vortrage in den Kabinettsrat!

Durch das Gesetz vom 24. Feber 1904, L.G.Bl.Nr.25 wurde für Tirol ein Pellagrafonds geschaffen, aus dessen Einkünften die Kosten der im Gesetze ungeschriebenen Massnahmen auf dem Gebiete der Pellagrabekämpfung bestritten wurden. In Ausführung des Gesetzes wurden demnach im tirolischen Pellagragebiet Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung getroffen und beispielsweise eigene Bäckereibetriebe, sowie Trockenanlagen für Mais errichtet, Wasserleitungen subventioniert, Vorkehrungen für den Wechsel des Fruchtanbaues geschaffen, die Volkswohlfahrt durch Förderung der Kettenstichstickerei gehoben etc. Dem Verbreitungsgebiet der Krankheit entsprechend erstreckten sich diese Einrichtungen ausschliesslich auf den an Italien abgetretenen Landesteil. Der Sitz der Fondsverwaltung, welcher vom Statthalter im Einverständnis mit dem Landesauschuss besorgt wurde, war jedoch Innsbruck, woselbst sich das nicht in Investitionen angelegte Fondsvermögen derselbst noch in Aufbewahrung befindet. Dieses Vermögen besteht aus zwei Massen. Das eigentliche Fondsvermögen besteht nach dem Stande vom 30. Juni 1918/19 aus Geläwerten im Betrage von 1,082.367 Kronen 59 h, dem ein Passivstand von 261.372 Kronen (Lombardkonto für die IV. österreichische Kriegsanleihe) gegenübersteht. Das Vermögen der Bäckereianlage wurde separat verwaltet und beträgt 801.134 Kronen, darunter 500.000 Kronen VII. österreichische Kriegsanleihe.

Einer an den Landeshauptmann in Tirol gerichteten Eingabe des Zivilkommissariates der VI. italienischen Infanterie-Division vom 1. Dezember 1919, Zl.9867, zufolge beabsichtigt die italienische Regierung das in Innsbruck erliegende Fondsvermögen an sich zu nehmen



und Delegierte zur Übernahme des Fonds nach Innsbruck zu senden.

Vom rechtlichen Standpunkte aus kann der Pellagrafonds weder als Staatsvermögen noch als Landesvermögen aufgefasst werden, da er mit eigener jur. Persönlichkeit ausgestattet ist. Schin finden die Bestimmungen des Artikels 208 des Friedensvertrages von St. Germain über Staats- und Landesvermögen keine Anwendung.

Gelegentlich der Beratungen mit den Vertretern der Staatsämter für Finanzen und des Aussern wurde auch auf Artikel 266 letzter Absatz des Friedensvertrages hingewiesen. Darnach sind in der gewesenen Monarchie begründete oder geschaffene und für Angehörige des ehemaligen Kaisertums Österreich bestimmte Vermächtnisse, Schenkungen, Stipendien und Stiftungen aller Art von Österreich, soweit sie sich auf dessen Gebiet befinden, derjenigen verbündeten oder assoziierten Macht, deren Staatsangehörige die betreffenden Personen jetzt sind, in dem Zustand zur Verfügung zu stellen, in welchem diese Stiftungen am 28. Juli 1914 waren, wobei die für den Zweck der Stiftung erfolgten regelmäßigen Zahlungen zu berücksichtigen sind, aber auch die Anwendung dieser Bestimmung ist mit Rücksicht darauf, dass es sich bei Artikel 266 um die Regelung der subjektiven Ansprüche, welche den Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich gegen die neue Republik Österreich zustehen, handelt, sehr fraglich, da der Pellagrafonds sich nicht als eine Stiftung, gegen welche konkrete Rechtsansprüche geltend gemacht werden können, sondern als ein Zweckvermögen darstellt, das durch

Staats- und Landeszuwendungen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben öffentlicher Natur geschaffen worden ist.

Andererseits aber sprechen Erwägungen der Billigkeit für die von der italienischen Regierung nunmehr betriebene Übergabe des Fonds an das Königreich Italien; denn der Fond ist bisher ausschliesslich im Interesse der südtirolischen Bevölkerung verwendet worden und seiner Widmung gemäss zur Kostenbestreitung von Massnahmen bestimmt, deren Fortführung nunmehr dem Königreiche Italien aus Grund der territorialhoheit abliegt. Politische Momente sprechen gleichfalls für die Zweckmässigkeit der Übergabe, durch welche ein besonderes Entgegenkommen der Staatsregierung an die italienische Regierung bekundet werden soll. Nur wären jene Kautellen zu bedingen, durch welche der Staat vor der Inanspruchnahme weiterer künftiger nach dem Friedensvertrage nicht gerechtfertigte Lasten geschützt werden soll, was insbesondere auch dadurch notwendig wird, da ein Grossteil des Fondsvermögens in Kriegsanleihe angelegt ist.

Antrag: Ohne eine rechtliche Verpflichtung anzuerkennen, erteilt die Staatsregierung ihre Zustimmung, dass der Pellagrafonds der italienischen Regierung nach dem Stande vom 28. Juli 1914 in jenen Vermögenswerten, die diesen Stand derzeit repräsentieren, übergeben werde, und bedingt hiebei jedoch, dass für die auszufolgenden Titres der Kriegsanleihe die geltenden Vorschriften wegen Kennzeichnung der Mäntel und Zinsscheine sowie des Unterbleibens des Ankaufes der Zinsscheine massgebend zu sein haben.



000052